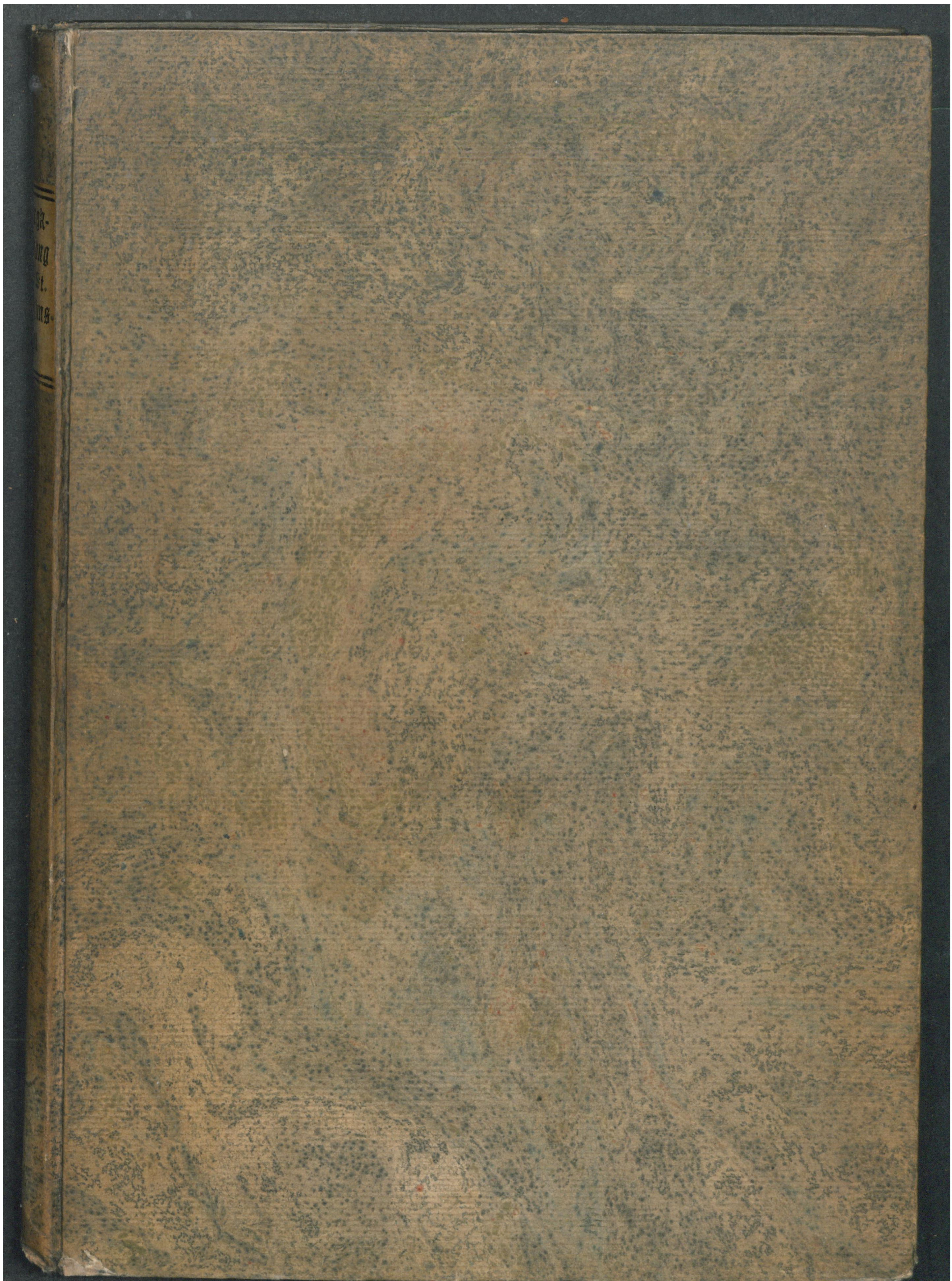



Berg-
ordnung
von St.
Joachims-
thal



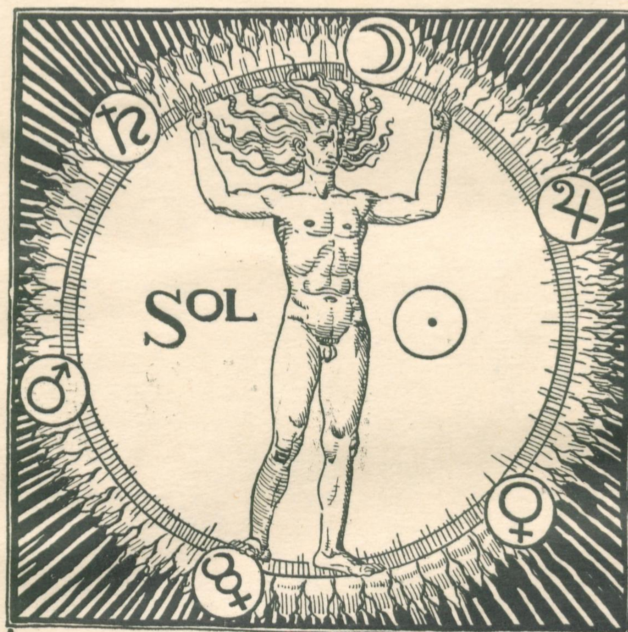








BERGKORDNUNG



I D

EX LIBRIS

Dr. ERNST DARMSTAEDTER

Bergkordnung des freyen Königlichen Bergkwercks Sanct Joachimsthal / sambt anderen vmbligenden vnd eingeleibten Silberbergkwercken / auffs newe gebessert / Anno Domini M. D. XLVIII.

1548.



Cum gratia et Priuilegio.

z

ii

Das Königlich vnd freye weitberümbte Bergk werck inn Sanct Joachimsthal/ sampt andern zugehörenden Silberbergkwercken ⁊c. Im Jar/ Nach der geburt Jesu Christi vnsers Seligmachers/ M. D. XLVIII.



WIr Ferdinandt von Gottes genaden / Römischer

König / zu allen zeiten Merer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behem ꝛc. Dalmacien Croacien ꝛc. König / Infant in Hispanien / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundien / zu Lützemburg / vñ in Schlesien / Marggraffen zu Merhern vnnd Lausitz / Graue zu Tiroll ꝛc. Bekennen für Vns / vnser Erben vnd Nachkummenden Königen zu Behem / Offentlich vnd thun kundt meniglich / Nachdem vnser vnnd Gemeynes Bergkwercks in Sandt Joachimsthal / sampt den andern Eingeleibten vnnd zugehörenden Bergkwercken / nutz vnnd auffnehmen eruordert / ein Gemeyne bestendige Bergkordnung / wie es allenthalben daselbst gehalten werden sol / auffzurichten vnnd in Druck ausgehen zulassen / So haben Wir darauff mit gutem zeitigem Rat / nachfolgende Bergkordnung Vns vnnd Gemeinen Bergkwerck auch den bawenden gewercken zu nutz / vñ wie vns für notturfftig angesehen / verfassen / vnd in Druck ausgehen lassen / Vnd gepieten demnach bey vormeydung Vnserer vngnad / auch bey den darinnen verleibten vnd andern Rechtmessigen Straffen / das ein ieder er sey frembd oder einhaimisch / der sich des Bergkwercks daselbst in Sant Joachimsthal / vnnd den andern Eingeleibten Bergkwercken gebraucht / dise Vnser Ordnung hinfuron / in allen vnd ieden Artickeln / Puncten vnd Stücken / darinnen verleibt / vnuerprüchlich halten solle. Wir behalten Vns auch für vns vnserer Erben vnd Nachkumen / beuor / diese Ordenung wenn Vns solches gelegen sein würde / zubessern / andern / mindern / mehren / vnd auff zimliche vnnd nutzlichere weg zurichten / gar odder zum tail abzuthuen / vnnd andere auffzurichten / Darnach sich meniglich zurichten habe / Geschehen vnd geben in Vnserm Küniglichen Schlos Prag / den ersten Tag Januarij / Nach Christi vnsers Herrn gepurt / im eingang des 1548. Jars / Vnser Reich des Römischen im Achzehenden / vnd der andern im Zwaivndzweintzigisten.

Teylung dieser Ordnung.

DJese Bergkordnung ist vmb bequehmer zurichtung willen/ inn Vier Hauptteyl / wie volgt getheylt.

Der Erste Teyl.

SAget von der Amptleute vnd Diener beuehl / vnnd weß sich ein ieder inn sonderheit halten sol.

Der Ander Teyl.

SAget von dem Bergkwerck vnnd desselben zugehörenden sachen / auch von Stöllen / derselben Gerechtigkeit / vnnd wie sie die erlangen.

Der Dritte Teyl.

MEldet von dem Hüttenwergk / vnnd was dem anhengig ist.

Der Vierdte Teyl.

JSt ein Proceß vnd form / wie hinfürder inn fürfallung irriger Bergksachen / inn der güte / vnd zum Rechten vorfaren sol werden.

Daran ist ein besonder form gehengt/wie es inn sachen/Clagen vnd hülffen / ausserhalb Rechtens / vor dem Bergkmeister / gehalten sol werden/ein sonder Artickel sonderlich zustellen.

BEschliesslich / so volgen der Amptleut Aidt.

Damit



Amit nun Gemeynen Bergkwerck / inn Unsern Herschafften vnd Obrigkeiten getrewlich / nutzlich vnd wol / fürgestanden / diese vnsere Ordnung / inn allen jren Artickeln / vleissig vnd vehste gehalten / vnrecht gedempfft vnd gestrafft / gemeyner nutz gefördert / Auch allen Einhaimischen vnd frembden / so Unsere Bergwerck besuchen / vnd gebrauchen / gebürlicher schutz / friede / recht / vnd gerechtigkeyt / fürderlich mitgetailt / vnd gelaistet werde / haben Wir Unsere Bergkwerck mit hernach benanten vñ andern Amptleuten / vnd Dienern / versehen / die einem jeden / der sie gebürlich ansuchen wirdet / Jhrem beuehl nach / soviel recht vnd billich ist / gewertig sein sollen vnd werden / Nemlich /

Amptleute vnd Diener.

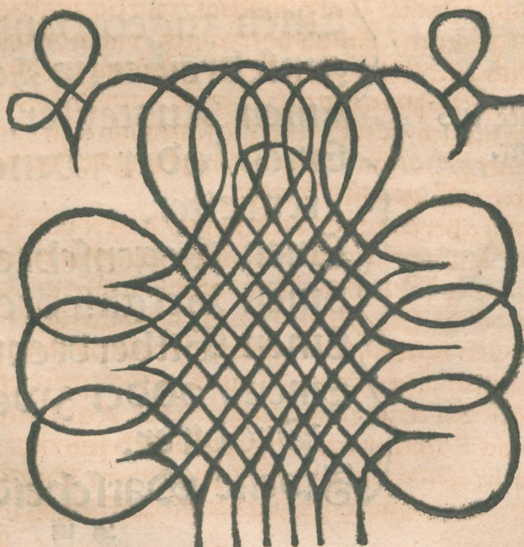
- Einen Hauptman.
- Einen Amptsverwalter.
- Einen Bergkmeister.
- Zehen Geschworne Bergkuorstendige.
- Einen Zehender.
- Einen zugeordenten Gegenschreiber im Zehendẽ.
- Einen Austeyler.
- Einen / oder zwene / Hüttenreiter.
- Einen Gegenschreiber.
- Einen Bergkschreiber.
- Einen Silberbrenner.
- Einen / odder zwene Probirer.
- Zwene Marscheider.

A iij Diese itzt

DIese itzt benante Amptleut vnd Diener / desgleichen Schichtmeister / Steiger / vnd andere / söllen Vns gebürliche Eydes pflicht thuen / vns vnd vnsern Erben vnd Nachkumenden Königen zu Behem / gehorsam gewehr vnd getrewe zusein / Wie dañ eines ieden Eidt vermag vnd innen heldet / Die sollen auch / on erlaubnus von hinnen nicht abraisen / einen Erbarn / vnstrefflichen wandel füren / nicht eygennützig / sondern ihres gesetzten Lohns begnügig / vnnd niemands darüber beschwerlich sein / Vnnd sonderlich Bergkmeister / Geschworne / Steiger / vnd Arbeiter / fürnemlich / an arbeitenden tagen / sich viel Hochzeit gehens vnd Quassereyen messigen / Auch sonsten allenthalben / dieser Vnser Ordnung dem Rechten / Erbarkait vnd billigkait gemess / geleben vnd verhalten / Alles beygesetzter vnd anderer Rechtmessiger / ernster vnd vnnachlessiger straff.

Darüber haben Wir / Gericht vnd Recht / in Bergksachen / Auch inn Burgklichen vnd Peinlichen handln / bestellet / damit einem ieden / was Recht vnnd billich ist / mitgetailt vnnd verholffen werden sol / Was nun einem ieden derselben vnseren Amptleute / Dienern / vnnd anderen zuthuen gebüret / vnd eingebunden ist / wirdet sich aus nachfolgenden Teylen / vnd Artickeln klerlich befinden.·.

Der Erste



Der Erste teyl diser Bergkordnung / Saget von der Amptleute vnd Diener befehl / vnd wes sich ein itzlicher insonderheit halten sol / hat xij. Artickel.

Der Erste Artickel.

Von des Hauptmans vnnd Amptsverwalters beuehl.

VNser Hauptman vnd Amptsverwalter / sol an vnser stat / vleissig auffsehen / das friede / recht / vnd gerechtigkeit / auch dise vnsere Ordnung / von menniglich insonderheit von den vnderthanen vnd dienern / vnuerbrüchlich gehalten / aller betrug / beuorthailung boßheit / vnd vnrecht abgewendet / Vnd wo das befunden / mit ernst gestrafft / Gemaines Bergkwercks / vnnd aller die sich desselben gebrauchen / nutz vnd frummen gefürdert / schaden vnd nachtail souiel müglich verhütet werde.

Sie sollen auch mit allen obbenanten vñ andern vnsern Amptleuten / dienernvnd verordenten / desgleichen mit allen der freyen Bergkstadt Sanct Joachimsthal / vnd der zugehörenden Bergkwercken / gebirgen / Amptsuorwanten / vnd iederman zum Bergkwerck / vnd diser freien Bergkstadt gehörendt / von vnsernt wegen / zuschaffen / vnd zuuerbieten haben / Denen sol auch von iederman / in vnserm namen / gleich vnser Personen / inn allen zimlichen sachen / volkumener gehorsam / bey vormeydung vnserer vngenade / vnnd schweren straff / gelalstet werden.

Wann aber iemands vermainte / das er von Vnserm Hauptman oder Amptsverwalter / wider die billigkeit beschweret würde / der mag das gebürlich an Vns / oder in Vnserm abwesen / an Vnsere Redt der Behemischen Camer / gelangen lassen / Wollen Wir daranff nach eigentlicher befindung / billichs einsehen thuen.

Sie sollen auch so fern sie durch andere gescheffte / nicht verhindert / die Anschnidts bestettigung vnd Retardats tag / auch alweg bey der Quartalrechnung / personlich sein / mit vleis auffsehn / das Vnserer Ordnung gemeß / gemeynem Bergkwerck vnd den gewercken zu gute / auch sonst erbar vñ auffrichtig gehandelt werde.

Vnd sollen nach gethaner Quartalrechnung / der Schichtmeister / ihre Register zu sich nehmen / dieselben besichtigen / oder andern vertrauten / dasselb zuthun beuehlen / vnd do etwas vnschickerlichs darinnen befunden / Rechtfertigen vnd straffen.

Allerley verdacht vñ argkwan abzuleynen / sollen vnser Hauptman vnd Amptsverwalter / in zeit ihres Ampts / auff vnsern Bergkwercken / inn ihre verwaltung gehörig / hinfort an sondere / Vnser oder Vnserer Behemischen Camer Radt / bewilligung / keyne Bergktheil bawen / noch in einichem weg nutzes daruon gewarten er hette dann dieselben zuuor / ehe dann dise Ordnung ausgegangen gehabt.

Wann irrige Bergksachen / so vor Bergkmeister vnnd Geschworne nicht vertragen kündten werden / Jnns Ampt wachssen / sol vnser Hauptman vnd Amptsverwalter / zuferner gütlichen handlung / auffs fürderlichist fürbeschidt thuen / vnd alsdann / do sie es fürgelegen oder not achten / oder von parten einer oder beder gesucht würde / einheymische oder frembde / vnuerdechtige Bergkleute / auf beder Krigischen part gleiche kost vnd darlage / Vnsern Bergkmeister vnd Geschwornen zugeben / denen beuelhen / das sie die gebrechen mit allem vleis hören / befahren / besichtigen / vnd darauff wes sich die part verhalten sollen / schrifftliche weisung thuen wolten.

Vnser Hauptman vnd Amptsverwalter sollen zu allen zeiten / mit gebürlichem emsigen vleis / auff alle andere Amptleute / vnd diener / keynen ausgeschlossen / sehen / vnd darob sein / das ein ider seinem Ampt vnd beuehl genugk thue / vnd sich diser Ordnung verhalte / auch das kein Ampt vnd dinst / mit vnuerstendigen vnvleissigen / verleumbten vnd vntüchtigen bestellet / darzu nicht angenumen / noch daran geduldet / Vnd was straffbar / nachteylig vnd vnerbar befunden / abgeschafft vnd gestrafft werde.

Gleicher gestalt / sollen sich / auch andere Vnsere Amptleute vnd diener halten / bey vermeydung Vnserer vngnad vnd ernster straffe.

Der Hauptman / Amptsverwalter vnd Bergkmeister / sollen gebürlichs einsehen thuen / damit die ienigen so mit Vnslet / Eysen / vnd anderm zum Bergkwerck nottürfftig / handeln / nach steygen vnd fallen der keuff / eynen gleichen kauff geben / vnd an zimlichen gewyn begnügig sein / damit hinfort kein beschwerlichs steigen / eingefürt / oder geübet werde / sich auch sonsten allenthalben verhalten wie sichs vermüge der Eydes pflicht eygent vnd gebüret.

Der Ander

Der ander Artickel.

Von des Bergkmeisters beuehl.

Itzige vnd künfftige / vnsere Bergkmeister / vnser Silber Bergkwerck inn Sanct Joachimsthal / Abertham vnd Gotsgab / sollen mit allem vleis darauff sehen vnnd verschaffen / das gemeynem bergkwerck vnnd den Gewercken / getrewlich / nützlich / vnd wol fürgestanden / die gepewde gefürdert / vnd was schaden drawhet / fürkumen / einem ieden der ihn ansuchet / inn sachen seinem Ampt zustendig / was recht vñ billich ist / gestatten vnd verhelffen / dieser vnser Ordnung in allen puncten trewlich geleben vnd nachsetzen / das der auch von meniglich nachgesatzt werde / verfügen / niemands widder pilligkeyt beschweren lassen / an seiner zugeordenten vnnd zugelassenen besoldung begnügig sein / dem auch ein ieder inn sachen sein Ampt vnd beuehl betreffendt / gehorsam laisten vnd gefellig sein sol / bey vermeydung vnserer vngnade vnd ernster straff / Do auch iemands vermeinte das ihme vnser Bergkmeister vnbilliches aufflegte / der sol seine beschwerunge / an vnsern Hauptman oder Amptsverwalter gelangen lassen / die sollen nach glegenheyt des handels gebürlichs einsehen thuen.

Mit bawung der bergkteyl sollen es vnsere Bergkmeyster halten / wie oben von des Hauptmans vnnd Verwalters bawen verordent ist.

Was sonsten den Bergkmeistern / weiter zuthun vnd zuhandeln gebürt / das wirdet die Ordnung ferner besagen.

Vnd da vnsern obgenanten Bergkmeistern sachen fürfliessen / darüber sie nicht klare Artickeln / in vnser Ordnung hetten / so sol einer den andern mit bericht ansprechen / mit beyderseits geschwornen / dieselben streyttigen sachen befaren vnd beratschlagen / vnd zugleich schliessen / Damit in gleichen fallen auff vnsern bergkwerckẽ gleich vnd ainerlay Weisung / Schidt / vnd Sententz / gegeben vñ gehalten / Gespalt vñ vngleichait zum höchsten vermitten werden.

Von des Bergkmeisters besoldung vnd lohn.

Damit auch kein Gewerck von dem Bergkmeistern vnpfleglich vbersetzt werde/sol man ihme geben/

Von einer Muthung	i. w: gr.
Vom erlengen	i. w: gr.
Von eim Muthzettel oder anderm in das buch zulegen	ij. w: gr.
daruon gebürt dem Bergkschreyber	i. w: gr.
Von bestettigen einer Fundtgruben	vij. klein gr.
Von einer Maß	v. klein gr.
Von einem Erbstolln	xiij. klein gr.
daruon gebürt dem Bergkschreyber einzuschreiben alweg von iedem/Es sey Fundtgrub / Maß oder Stolln /	i. klein gr.
Von einer Frist	ij. w: gr.
Daruon gebürt dem Bergkschreyber	i. w: gr.
Vom Vberschlahen vnd Lochstein zusetzen/ Es sey Fundtgrub oder Maß	i. flo.
Vnd den Geschwornen	i. halben flo.
Vom Vermessen / wann ein Zech maßwirdig wirdet / von einer Fundtgruben	xij: flo.
Daruon gebüret den Geschwornen	iij. flo.
Von einer Maß	viij. flo.
Daruon gebüren den Geschwornen	ij. flo.

Was aber Bergkmeister vnnd Geschworne zuuorn / von den Lochsteynen zusetzen / vnd vom vberschlahen empfangen haben/ das gehet ihnen widerumb am vermeß gelt ab.

Wann ein Lochsteyn vom tage in die gruben gebracht wird / sol iedes theil dem Bergkmeister geben xij. w: gr.

Weñ aber die stuffen fürder / von einem Stolln/oder von einer strecken gebracht wird/do gebüret ihme von iedem theil vi. w: gr.

So der Bergkmeister in Kriegischen sachen / neben den Geschwornen feret/sol ihme das ansuchent theil entrichten vi. w: gr.

Geschiecht aber die fahrung auff beyder theil ansuchen / sol ihme iedes theil geben. vi. w: gr.

Von einer Schmidtstat/Buchwerck/wasser in eynem Stolln/ zumuthen/gebüret ihme i. w: gr.

Vnd vom bestettigen xij w: gr.

Von einem Puchwerck/oder Schmidtstat/ abzuschreyben/ gibt ihme iedes theyl iij. w: gr.

Von einer Hütten / gantz / halb / oder zum theyl abzuschreyben gebüret ihme i. flo.

Von einem Vertrag / Schiede / oder Einrede / inns Bergkbuch zuuerleiben iedes partt vi. w: gr.

Von eynem Ruhmer xij. w: pfen.

Vom Helffgelde / von eynem gülden i. w: gr.

Ausserhalb dieser obangezeigter stücke / sol ihme nach altem herkohmende gebrauch gegeben werden.

Der Dritte Artickel.

Von der Geschwornen beuehl.



DJe Geschwornen / wie die ieder zeit / von Vns geordent / sollen dem Hauptman / Amptsverwalter / vnnd Bergkmeister / gebürlichen gehorsam laisten / Vnd was sie mit ihnen samptlich / oder inn sonderheyt schaffen / dem sollen sie getrewlich nachgehen / vnnd geuolgig sein / sich nach höchstem vermügen bevleissigen / damit sie selbst / diese Vnsere Ordnung halten / auch mit andern dasselbe zuthuen verschaffen / was sie darwider gehandelt vermercken / on alle abschew / abschaffen / oder dem Bergkmeister solches ansagen / an jrer gemachten besoldung vñ lohne sich begnügen lassen / niemand darüber beschweren / Vnd sich sonsten inn allen anderen sachen / Vehllen vnnd Artickeln / so inn dieser Ordnung begriffen / vermüge derselben / vnnd ausserhalben deren nach wolhergebrachten Bergkwercks gebreuchen / vleissig verschwigen / vnnd vnuorweislich halten.·.

Es sollen auch die Geschwornen / auff ihren zugeeygenten gepirgen notturfftige befarung / vñ Erkundigung der Zechen personlich thun / Darmit sie inn fürfallenden handlungen / lautern vnnd guten bericht / aus eygnem wissen geben mügen / vnd nicht auff ander meynen bericht geben / darob vnser Hauptman / Amptsverwalter / vnd Bergmeister vleissig halten sollen.

Von der Geschwornen besoldung vnd lohn.



DAmit die Gewergken / durch die Geschwornen / mit ihrem Lohne / nicht vbernohmmen / vnnd zuklagen nicht verursachet / sol es ihres Lohnes halben gehalten / Vnnd ihnen wie hernach verleibt / gegeben werden.

B ij Von einer

Von einer geding stuffen zuschlahen	ij. w: gr.
Von wassergelt zumachen bey den Geschwornen	iiij. w: gr.
Von Bergkfürdernus zumachen / beyden /	iiij. w: gr.
Von Schachtstewer zumachen /	iiij w: gr.
Vom wasser zuscygern /	iiij. w: gr.
Von einem Besichtigen /	ij. w: gr.
Von einem Anbieten /	ij. w: gr.
Von Stewer auffzusagen /	ij. w: gr.
Von Wassergeldt / Schachtstewer vnd anderem / auffzusagen.	ij. w: gr.
Von einer Fundtgruben / Mass oder Stolln / drey anfarenden schichten frey zumachen / von ieder schicht thut zusammen.	ij. w: gr. vi. w: gr.
Von einer Fundtgruben oder Mass / zuuormessen vnd Lochsteyn zusetzen.	xij. w: gr.
Von einem Lochstein vom Tage / inn die Gruben zubringen.	xij. w: gr.
Von Bergkteylen vnd andrem zuschatzen / von eim flo. I. w: gr. daruon hat der Bergkmeister den dritten theyl.	
Von Stuffen auff Stollörter / so man wil liegen lassen / zuschlahen.	iiij. w: gr.
Von eim Steyger einzuweisen.	ij. w: gr.
Von einer Vierung zuzulegen.	xij. w: gr.
Von einer Erbstuffen / fort zubrengen itzlichs theyl /	iiij. w: gr.
Von erklagten Zechen einzuweisen /	iiij. w: gr.
Von vierdten pfennig an / oder auffzusagen / den Geschwornen.	iiij. w: gr.
Von einer Erbteuffe auff einen Erbstollen zuuorstuffen.	xij. w: gr.
Vom Vorrath vnd anderm zubesichtigen	ij. w: gr.
Auff der Marscheyder ziehen / vnd abwegen / gemergke vnd stuffen zuschlahen.	iiij. w: gr.

Was hierinnen nicht gemeldet wirdet / sol ihnen / nach herkohmenden gebrauch / gegeben werden.

Der Vierdte

Der Vierdte Artickel.

Von des Zehenders beuehl.

DEr Zehender sol vermüge seiner Eydes pflicht / vleissig zusehen / damit dieser vnser Ordnung / trewlich gelebt / auch dieselbst / sonderlich inn puncten / ihn vnd sein Ampt / betreffendt / halten. Insonderheit sol er mit allem vleis darob sein / das alle Silber / so auff diesen Bergkwercken gemacht / getrewlich einkohmen / vnd ihme on alle vorminderung / abgangk / oder benortheylung zugestelt werden / der Obrigkeit / vnd den Gewercken / iedem den gepürenden antheyl daruon / nach guter Erbarer Rechnung / vorrichten / darinnen für sich / der Obrigkeyt oder Gewercken zu nachteyl / keinen vorteil suchen / noch gebrauchen / sondern sich in alle wege / getrew / vnd vnvorweislich halten.

Wann ihme ein Schichtmeister oder Furfteher der Zechen / Bligksilber antwort / so sol er denselbigen / neben des Hüttenschreibers verzeichnus / wieuiel der Bligk vñ die treibkörner zu dem pligk gehörig in der Hütten gewegen / von ihme annehmen / vnd auff vnserer Wag im Zehenden / gegen des Hüttenschreibers angeben / widerumb auff itzt bemelter vnser Wag im Zehenden / inn des Schichtmeisters gegenwart abwegen / vnd des Schichtmeisters angeben des Gewichts / vnnd des gehalts ordentlich inn sondere Bücher verzeichnen / vnnd dann den Bligk durch vnsern Wardein probiren / vnd abermals / neben ihme dem Wardein / das Gewicht des Bligks vnd gehalts / vnd an welchem tag / auch von welcher Zech / er es empfangen / beschreiben / Vnd das alles dem Schichtmeister ein gleich lautende verzeichnus zustellẽ / vñ darnach den bligk sampt den körnern vnd ausgehawen probsilbern / dem verordenten Silberprenner in gegenwart des Schichtmeisters zum brennen antworten / Daselbst sol der Silberprenner / gegen des Zehenders zettel / die Bligk sampt den Körnern / vnd ausgehawen probsilbern / in bey sein des Schichtmeisters abwegen / des Zehenders angeben auch der Bligk gewicht im brennhaus beschreiben. Nachuolgent so er das Silber geprent / das brandtstück dann widerumb abwegen / dasselb auch beschreiben / vñ dem Zehender neben dem brandstück ein zettel bey dem Schichtmeister zuschicken / wie schwehr auf seiner wag das blick vñ brantstück gewegẽ hab (Doch so sol in alweg was hinder eim lot ist / auff das gantz stück das gewicht nit gerechent) vñ sollen die proben vor dem abwegen des brandtstücks durch den Wardein ausgehawen werden.

Als aber zuuor durch die Wardeln/inn ausschlahung der proben/der pligk vnd prandsilber/gewonlich/ von einem stück / nach eines ieden stücks gelegenheit/ ein anderthalb vnd biss in zwey lot/ vnd noch mehr genumen worden / des sich dann die Gewergken beschwerdt. Demnach so sol hinfuro/der Wardein alles Silber / so er aus den Pligken aushaut / vnnd nach beschehener prob vberbleibt / widerumb zu einem ieden stück legen / dem Zehender zustellen / vnd inn das gewicht einbringen / Damit den Gewergken/ vnbillicher weis hierinnen auch nichts entzogen werde / aber die probkörner sollen dem Wardein bleiben/vnd für iede prob der pligk vnd prandtsilber/ sol ihme dem wardein / für seine mühe / Sechs weiss groschen / Inn massen sich dann hieuor / mit ihme darumb vertragen worden / gegeben werden.

Was auch an vberantwurten Silbern / vber die ausgabe / zu notturfft der Zechen / im Zehenden liegen bleibt / das sol er inn trewlicher verwarung halten / vnd was zur auspeute zugeben beschlossen / dem verordenten Austeyler zu ieder Auspeut zeit / one seumnus vnd verzugk zustellen.

Der Zehender sol keynem Schichtmeister / noch auff keyne Zech / so Silber bey ihme hat/wochenlich/mehr hinaus geben/ dañ auff der Zechen notturfft gehörigk / Darüber auch von iedem Schichtmeister / wochenlich einen zettel nemen/darinnen Bergk/ vnd Hüttenkost/sonderlich wie viel Bley/ stücke von stück vorleybet / die vbersehen / vnd do er sich dűncken liesse/ das zuuiel gefordert / mit dem Schichtmeister daraus reden / vnd also mit vleis verhűten / das nichts vnpfleglichs hinaus gegeben / vnnd die Schichtmeister gegen ihren Gewergken / keyne schulden auff sich laden / Vnd so er das befünde / sol ers vnserm Hauptman/ oder Amptsverwalter anzeygen vorpflicht sein.

Dergleichen sol er keine Gewergkschafft / oder Schichtmeister / die keyne Silber im Zehenden haben/ob gleich Ertz am stein oder Silber im werck were / one genugsamen vorstandt/ verlegen/ damit sol der Zehender seine sache in guter acht haben/ das er keyne schulden auff die Zechen mache / dañ ihme sol von wegen solcher schulden / zu keiner Zeche/ verholffen werden/ sondern er sol/ die schulden selbst tragen vnd zalen.

Er sol

Er sol auch mit allen Schichtmeistern die Silber inn Zehenden geantwort haben / vor eyner ieden Quartalrechnung / aller Einnahm vnnd Ausgabe / vnd wiviel den Gewercken im vorrath bleibt / klare Rechnung halten / vnnd den Schichtmeistern des / eine Zettel geben.

Der Zehender / sol sich auch bey den Schichtmeistern / so Silber geantwortet / mit vleis erkunden / ob sie von wegen ihrer Gewercken / eynigen Stolln / vnd welchem / das Neundte zugeben schuldig / vnd do er sich des erkundet / als dann / solches Neundte dem Stolln zuschreiben / vñ dasselbe / dem Vorsteher des Stollens vnd keines wegs / den Schichtmeistern der Zechen / zustellen.

Inn hadersachen / vnd da eyne / oder bede partt / Silber im Zehenden haben / vnnd also / ihre kost vnd zerung / aus dem Zehenden nehmen / sol der Zehender / keynem Schichtmeister / noch Gewercken / viel nach wenig geldt / zur verlag des Haders geben / er bringe ihme dann / deßhalb ein vorzeichnus oder beuehl / von vnserm Hauptman oder Amptsverwalter.

Wañ auch hinfort ein Bligk silber hundert vnd sechtzig marck schwer / oder darunder / einkomet / sol derselbige / vnzerschlagen gewegen / vnd auff einem Theyl gebrandt werden.

Der Fünffte Artickel

Von dem zugeordenten Gegenschreiber im Zehenden / vnd seinem beuehl.

NAch dem wir auch neben dem Zehender / einen Gegenschreyber / verordent haben / Als sol derselbe gute achtung geben / wie alle Silber in Zehenden / daraus / inn die Müntz / auch wie das gelt darnach aus der Müntze / widerumb inn Zehenden / gereycht werde / Zu dem auch / was zu wochelichem ablonen / auff Hütten vnd Bergkost / Einnehmens vnd Ausgebens gehet / das alles sol er inn ein Register vnd verzeychnus bringen / Also / wann es zur Quartalrechnung kühmet / dergleichen / wenn wirs zwischen den Quartalen begeren / Vns / vnnd des Vnsern / vnnd was der Gewercken gut betrifft / volstendigen bericht zuthuen.

Er sol auch mit vleis darauff acht geben / das im beschließs / der Quartal Rechnung / auch darzwischen / die Einnahm der Silber / vnnd empfahung des gelts / aus der Müntze / desgleichen das wochenlich ablohnen / sich mittenander vergleiche / Vnd wo inn dem mangel vnd gebrechen befunden / denselben warnen vnnd ansagen / damit niemands einicher nachteyl zustehen möchte.

Der Sechste Artickel.

Von des Austheylers beuehl.



Vnser Austheyler / sol alles geldt / das ieder zeyt inn gehaltener Rechnung / den Gewergken / aus zutheylen boschlossen wirdet / von vnsern Zehender empfahen / vnd einem ieden Gewercken / seinen gebürenden antheyl / nach besage des Gegenschreybers Register / mit der Müntze / wie die alhie gemüntzt / vnnd aus vnserm Zehenden gegeben wird / inn vierzehen tag / nach beschluss der Rechnung gezwisschen on allen verzug / vnd argelist trewlich vnd vngeweygert entrichten.

Er sol auch von einer ieden Ausbeutzeche / einen Reinischen gülden zu lohn / aus dem Zehenden empfahen / vnd darüber von der Zeche vnd Gewercken / so Ausbeut bey ihme abschreyben / vnd empfahen / weder durch sich / nach andere / eynich liebnus / oder geschencke fordern.

Der Austheyler sol keinem Gewercken / seine gebürende Ausbeut abschreyben lassen / noch verrichten / der sey dann selbs personlich entgegen / oder schicke eine gebürliche Volmacht / Vnd wo der Austheyler hierinnen anderst handlen / vñ eynichen Gewercken der nicht personlich entgegen / auch keyne gepürliche volmacht ihme zugeschickt / seine Ausbeut einem andern geben würde / so sol er dem Gewercken / die Ausbent auff sein erfordern / vngeacht das er die zuuor / vnuorsichtig / hinaus gegeben hette / one behelff verrichten / vnd mag sich / der zuuor entrichten Ausbeut / an dem empfaher erholen.

Er sol

Er sol auch vnserm Hauptman oder Amptsverwalter ierliche gute bestendige Rechnung thun/vnd wo sich befünde / das etliche Auspeuten dasselb iar nicht abgeschrieben / noch entricht werden worden/so sol er gedachtem vnserm Hauptman/ oder Amptsuerwalter/dieselben vorbliebene Austheylung/neben einer schrifflichē verzeychnus/der Gewercken Namen/vnnd der Kuckes / auch der Zeche/vnd des Quartals 2c. so bald vberantworten die sol alsdañ nach vnserm bedencken / den Vorstehern des Reichen Almosen / oder von ihrent wegen/dem Rath alhie/gegen eynem Reuers/ behendigt werden / Dergestalt / wann sich iemands vber kurtz oder langk / mit glaubwirdigem genugsamen schein / angeben würde / das ihme souiel gelts von berürter hinderlegter Auspeut/zustendig were/vnd bestendige vrsachen / vnd ehafften seines so lang aussenbleibens / beweißlich anzeigen würde / So sol ihme solche Auspeut alsdann vnwegerlich von den Vorstehern des Reichen Almosen/oder vom Rath/oder wer solches innen hat/entrichtet werden.

Wenn ein Gewergk der Auspeut/bey dem Austheyler zuheben hat/ die er ihme so bald nicht verrichten kündte/einem / oder mehr Schichtmeister / der Zupus halben / an ihn verweiset/ So sol der Austheyler / des einen zettel vom Gewergken nehmen / auch dem Schichtmeister hinwidder ein verzeichnus zustellenn / vnnd dem Schichtmeister solche angeweiste Zupus/von des abwesenden Gewercken Auspeut fürderlichist entrichten.

Der Siebende Artickel.

Von des Silberbrenners beuehl.

SO dem Silberprenner die Bligk von dem Zehender / durch den Schichtmeister geantwort werden / so sol er neben dem Bligk/von dem Zehender ein zettel empfahen / darinn das Gewicht / auch die haltung / des Wardeins Bligkprob verzeihnet / Alsdann sol der Silberbrenner in bey sein des Schichtmeisters / den Bligk/auch die Bligkkörner vom Treybherdt/ auch die ausgehawen Silber/ so vber die prob vber bleyben/ vnd zu demselben

bligk gehörig zusamen abwegen/vnd für bligksilber rechnen/vnd die ~~der~~ bligk in gegenwart des Schichtmeisters zerschlagen/die stück sampt dem Schichtmeister/reyn vnd vleissig zusammen halten/die Silber mit getrewem vleis vngeuerlich auff Sechtzehen lot/an ein quintlein fein prennen/vnd darüber die Silber zum vberprandt gefehrlicher weis/im fewer nicht vbernötten/vnd dann nach dem prandt/sol er neben dem Schichtmeister die Test wol besichtigen/vnd was den Gewercken von den ausstendigen Körnlen zu gut kuhmen kan/daraus klauben/vnd zu der Gewercken Silber legen/vnd zuwegen/Was aber darüber bleiben würde/als/die blossen Test/dieselben nicht zu seinem nutz wenden noch behalten/sonder dem Radt bemelter vnser Bergkstat in Sant Joachimsthal/zu gemeinem nutz zugebrauchen/eines ieden Quartals getrewlichen vberantworten/biss auff ferrer vnser verordnung vnd wolgefallen/Vnd so nun wie obstehet das prandtstück sampt den Körnnern im prennhaus abgewegen/So sol der Silberprenner wieuiel das prandstück gewegen/beschreyben/vnnd mit dem Schichtmeister berechnen/was vngeuerlich im prandt gegen dem Bligk abgangen sey/Vnd dann sol der Silberprenner das gewicht des Bligks vnd prandt/dem Schichtmeister ein verzeichnus geben/die er dem Zehender neben dem prandtstück vberantworten sol/vnd ob dem allen ordentlich Buchhalten/ob sich nun auch zutrüg/das der gewicht halben im Zehendt oder Prennhaus irrungen fürfielen/so sollen sie die irrigen stück widerumb auff iedweders wag samentlich abwegen/vnd an einander des Grunds bescheyden. Nachdem aber der Silberbrenner den ordentlichen prandt an ein quintlein fein/wie obbemelt im prennen nit ieder zeit gleich treffen kan/sonder derselbig ye zuzeiten geringer vnd dann auch höcher geraten thut/So sol aus einem itzlichen prandtstück aus des Wardeins prob für die fein funffzehen lot/drey quintlein ausgezogen/vnd durch ihne vnsern Wardein Zehendtner vnd Zehendt Gegenschreyber gerechent vnd die Gewercken aus dem Zehenden darauff bezalt werden/damit solcher gestalt die Gewercken der einred/so sie des vberprandts halben gehabt/auch wie des schadens wo sie zu ring geprent/entladen werdē.

Wo auch eynicher Schichtmeister/bey dem zerschlahen der Silberprennen vnd Test ausklauben nicht gegenwertig sein würde/das sol der Silberprenner vnserm Hauptman oder Amptsverwalter anzeygen/den Schichtmeister in straff zunehmen.

Der Silberprenner sol sich auch mit frumen getrewen vnd verstendigen Dienern versehen/vnnd nicht vnuerstendige iunge vberprennen lassen/dann weñ durch seine/oder der seinen verwarlosung

oder

oder vnfleis / etwas den Gewercken zuschaden gehandelt würde / darumb sol er gebürlichen abtragk thuen / odder ernster straff gewarten.

Er sol auch alle Silber / ausserhalb grosser not / bey Tage / vnd nicht bey Nacht brennen / doch sol er das / auch inn der not / ausser Vnsers Hauptmans odder Amptsverwalters nachlassung nicht thuen.

Der Achte Artickel.

Von der Hüttenreiter Ampt vnd beuehl.

NAchdem vns vñ gemeynen gewercken am schmeltzen der Ertz / vnnd anderer Hüttenarbeit / nicht wenig gelegen / vnd deshalb gutes auffsehens gros von nöten. Derwegen sollen die verordente Hüttenreutter / ein iede Hütten / alle arbeytende tage besuchen / inn einer itzlichen Hütten / mit höchstem vleis sehen vnd forschen / ob Vnsere Ordnung / sonderlich souiel die Hütten belanget / gehalten / ob getrewlich vnnd vleissigk gehandelt vnnd gearbeytet / auch nach einem itzlichen Ertz / das man schmeltzet / sehen / vnnd erkunden / wie man dasselb / nach Vnser itzt new gegeben Ordnung zuschmeltzen fürgenumen / vnd sonderlich verfügen / das man alle Ertz wol buche / scheyde vnd reyn mache / damit man dester besser finden müge / wie man ein iedes Ertz / nach seiner art / am nutzlichisten schmeltzen sol / Vnd wo er befünde / das wider angezeigte vnser Ordnung zu nachteyl geschmeltzt würde / dasselb abstellen / vnnd auff dieselb Vnser Ordnung richten.

Wo die Hüttenreuter vormerckten / das ein Hütten mit vnuorstendigen / oder vnvleissigen dienern vorsehen / so sollen sie / solches Vnserm Hauptman vnd Verwalter anzeigen / der sol als dañ pflichtig sein / den vnuerstendigen zuentvrlauben / vnd einen geschickten an des stat zusetzen.

Wann auch die Hüttenreutter befünden / das inn einer Hütten mit vorteyl oder betrug / gehandelt würde / so sollen sie es bey ihren Eidspflichten / Vnserm Hauptman vnd Verwalter anzeigen / der sol das mit ernst straffen vnd abschaffen.

Es sollen auch / alle Personen zu den Hütten gehörig / vnd die sich deren gebrauchen / Vns / mit Eydespflichten zugethan / vnd Vnsern Hüttenreuttern gehorsam sein / vnd sich nach ihrer anweisung halten.

Jnnsonderheit / sollen sie darauff acht geben / das gemeynen Gewercken / inn Hütten zu nutz gearbeitet / keine vnnöttige vbermessige Hüttenkost / zu Vnserer vnd der Gewercken beschwerung / gemacht werde / Vnd was man auff eine Schicht / oder inn einer wochen füglicher weis / vnnd mit rat / auffschmeltzen kan / vmb der Hüttenherren / Hüttenschreiber / Meister / Arbeiter / oder anderer nutzes willen / nicht zwifacher vnkost auffbereyten lassen.

Niemandt sol sich vnderstehen zuschmeltzen / inn sonderheit die Wescher / vnnd die so newe oder eygene Lehen / felsen / odder Halden haben / oder ander an Vnserer Hüttenreuter vorwissen / er hab es dann dem Bergkmeister zuuorn angezeigt / vnd nachforschen lassen / wie es vmb die sachen gelegen sey.

Welcher aber inn Geheym / vnd one Vnserer Hüttenreuter vorwissen Schlich / Ertz / odder anders / von Newen / odder eygenen Zechen / von Halden / oder felsen / zuschmeltzen sich vnderstehen würde / der sol desselben Ertz vnd Schliechs / vorlustig vnd darzu vordienter leibsstraff gewertig sein.

Es sollen auch die Hüttenreuter / beneben dem Hüttenschreiber / der Wescher / vnd der / die newe / oder eygene Lehen bawen / Ertz vnd Schlich / mit vleis vor dem Schmeltzen probiren / vnd gut auffmerckung thun / das Erbar vnd vnuordechtig gehandelt / Vnd wo sie es anderst befünden anzeygen.

Die Hüttenreuter / sollen auch mit vleis darauff sehen / das die Schichtmeister selbst / oder im fall / da sie anderer / vnd nöttiger jhrer Gewercken gescheffte halben / vorhindert / durch andere an jhrer stat / beim anlassen / schmeltzen vnd auslassen sein / Vnd wo sie einen hierinnen seumig spüreten / den sollen sie vorschaden verwarnen / oder vnserm Bergkmeister zuwarnen / vermelden / Vnd welcher zweymal gewarnet / vnd darauff nicht vleissiger ist / der sol seines diensts entsatzt werden.

Alle Hadersachen / die sich allein mit worten / inn Hütten begeben / die sollen Vnsere Hüttenreuter / vertragen vnd straffen / Schölte aber einer den andern zu Ehren / als einen vntrewen oder dieb / Desgleichen ob es mit Messerzügen / schlahen / werffen / oder mit andern vnfugen geübet / das sol er Vnserm Hauptman / vnd Verwalter bey seinen pflichten ansagen / dasselb gebürlich zustraffen.

Vide 0 articul. 18 & 19. p. 2.

Der Neundte Artickel.

Von des Gegenschreibers Ampt vnd beuehl.

Der Gegen-

DEr Gegenschreiber sol inn seinem annehmen / einen Vorstant zubestellen verpflicht sein / Ob er / odder seine diener iemands Bergktheyl / so inns Gegenbuch geantwortet / vorlieren / oder an bestendigen beuehl / abschreyben würde / das den vernachteilten Gewercken / dieselben Kuckes / von ihme widerumb gewehrt werden.

Wann dem Gegenschreiber ein Gewergkschafft auff vnsers Bergkmeisters beuehl / ins Gegenbuch zuuorleyben vberantwort wirdet / sol er die / lauts der vberantworten zedtel / mit gebürlichem vleis / einschreiben / doch zuuorn in alle wege / gute achtung drauff geben / das nicht mehr / dann Hundert vnd Achtvndzwentzigk Kuckes (darunder Stadt / Kirchen / vnnd Erbtheil begriffen) eingeschrieben werden / vnd seine Bücher mit dem zu / vnd abschreiben der Theyl / also halten / das er im vall der notturfft / guten bescheydt daruon zugeben wisse.

Der Gegenschreiber / sol niemands Teil abschreiben / er sey dann selber persönlich gegenwertig / oder thue ihme deshalb / glaubwirdigen beuehl / Würd er aber iemands seine Theyl / viel oder wenig / an seinen gebürlichen beuehl abschreyben / vnnd also ein Gewergk durch seine vnfursichtigkeit zu nachteyl gefurt / So sol der Gegenschreyber demselben Gewergken / die abgeschriebene Bergktheyl / widerumb inns Gegenbuch gewehren / vnd ob der Gewergk deshalb eynichen beweislichen schaden erliden hette / dene sol ihme / der Gegenschreyber / auch nach billigkeyt erstatten.

Es sol ihme aber auch / offen stehen / sich seiner scheden / bey dem / der frembde Theil hat abschreyben lassen / zuerholen / der sol auch darüber / wo er alhie angetroffen würde / vnserer ernster straffe gewertig sein.

Der Gegenschreiber sol sein beuohlen Ampt dermassen bestellen / das ein itzlicher zu ieder zeit (ausgeschlossen an Feyertagen / vor endung der Kirchenampt) mit zu / vnd abschreyben / ohne nachtheyligen vorzugk / gefürdert mügen werden.

So offt hinfort / das Gegenschreyber Ampt / vorledigt wird / das geschehe durch tödtlichen abgangk / odder sunst / durch enturlabung / oder williges abkeren / So söllen alle Gegenbücher / zu demselben Ampt gehörig / gar keines ausgeschlossen / Vnserm Hauptman vnd Amptsverwalter / on alle wegerung vnd verzugk / so bald zugestelt werden / derselben zu notturfft gemeines bergwercks zugebrauchen.

Weil aber ein Gegenschreiber / dieselben Bücher / vmb sein gelt erzeugen muss / Wöllen wir allein im fall / do ein Gegenschreiber / nicht zwey gantze Jar / am Ampt gewessen / ime / oder seinen Erbē darfür / aus gnaden / Fünffvndzwentzigk gülden geben lassen.

Es sol auch der Gegenschreiber / kein Gewehrzedtel noch Gewerckschafft / aus dem Gegenbuch geben / Er hab sich dann mit eygner handt vnderschrieben.

Von des Gegenschreibers besoldung vnd lohn.

Wer eine Gewergkschafft in alten oder newen Zechen/ins Gegenbuch / wie sich gebürt / antwurtet / der sol dem Gegenschreyber viij. w: pfen. daruon zugeben verpflicht sein.

Aber vom ab / oder zuschreiben / eines odder mehr Kuckus / in einer Zeche/sol man ihme nicht mehr dann iiij. w: pfen. geben.

Die Theyl aber / so nach laut dieser Vnser Ordnung ins Retardat kohmen / sol er gemeynen verzupusten Gewercken / vmb sunst zuschreiben.

Auch die Retardattheil /.die ein mal Gemeynen Gewergken zugeschrieben werden / sol er / on Vnsers Bergkmeisters beuelch/ ihnen nicht abschreyben.

Wenn aber die verzupusten Gewergken / die Retardattheyl / vndersich austheylen / vnnd einem ieden sein antheyl zugeschrieben sol werden / alsdann sol ein Gewergk / seine Theyl der sey einer / oder mehr Kuckus/zu zuschreiben/dem Gegenschreyber nur ij. w: pfennig geben.

So aber die Theyl aus dem Retardat auff Volmachten / frembden vorgewergket würden/so sol ihme von einer ieden Person/ iiij. w: pfennig gegeben werden.

Von den Gewergkschafften/ so den Schichtmeistern / zu den Rechnungen vñ Retardaten/aus dem Gegenbuch gegeben werden/ gebüret ihme von ieder viij. w: pfennig.

Auch sol ihme / von einer ieden Person / so aus dem Retardat genumen wird / iiij. w: pfennig gebüren.

Wenn zwo Zechen zusammen geschlagen / vnnd alsdann / dieselb Gewergkschafft / dem Gegenschreyber / inns Gegenbuch zuuorleiben / vberantwort wird/ do sol ihme von einem ieden Gewergken / der hab viel / oder wenig theyl / nicht mehr dann ij. w: pfennig gegeben werden.

So auch iemand zu seiner notturfft / das Gegenbuch zulesen/ oder etwas darinnen zusuchen/ begert / sol ihme auch iiij. w: pfen. daruon gebüren / also auch vom auszeychnen.

Ob dem Gegenschreiber / inn sachen / so hierinn nicht bemeldet sind / ichtes mehr zugeben gebüret / sol es nach vblichem gebrauch / gehalten werden.

Was ihme auch weiter / zuhandeln zustehet/weiset dise Ordnung hernach an ihrer stelle / klerlich aus.

Der Zehende

Der Zehendt Artickel.

Von des Bergkschreibers beuelch.

DEr verordente Bergkschreyber/sol mit vleis darauff sehen/ das Vnser Bergkordnung/inn sachen dabey er ist / von meniglichen gelebet / auch die / souiel sein Ampt betriefft/selbst halten / Vnd wo er darwider/ gehandelt / befünde/dasselbe vorkohmen/vnd was er nicht vorkohmen kündte/vnserm Hauptman oder Amptsverwalter/oder Bergkmeister anzeigen.

Er sol sich auch/in sonderheit des Bergkmeisters billichen beuehls verhalten / alle verleyhe tage / mit seinen beuolhenen notturfftigen Bergkbüchern / im bestettigen erscheinen/ alle gemutte/ Alte vnd Newe Zechen / Massen vnd Stöllen / durch wen/ wie / vnd auff was gebirgen/gengen/ klüfften / vnd geschicken / darzu mit was vnderschid/die gemutet/vorliehen/ vnd bestettiget werdn aus den mutzedteln / so alle mal fürgelegt sollen werden / inn sein Lehenbuch / eygentlich vnd deutlich einschreiben / dem Muther odder Lehentreger / vnnd were des begert / mit vorwissen / deß Bergkmeisters / daruon Copien vnd abschrifft geben.

Darmit auch aller verdacht vnd vnbilliche gezencke verhütet/ sol der Bergkschreiber die Vortrege oder Schiede/so durch Berckmeister vnd Geschworne / abgeredt/vnd inns Bergkbuch zuuorleyben gebeten werden / erstlich auffs Papir brengen/den Parteyen inn beywesen Bergkmeisters vnd Geschwornen vorlesen/Vnd wo es als dann / der abrede gemeß / von parten gewilliget / vnd vom Bergkmeister beuolhen wird / dem Bergkbuch / nach seiner gelegenheit / doch one sondern verzugk / von worte zu wort einleiben / vnd was der massen eingeschrieben wird / das sol verbündig vnnd krefftig geacht vnd gehalten werden.

Auff das auch inn Bergksachen / vnnd hendeln / alle vnordnung verhütet/die eingeschriebene sachen vnnd hendel/ mit wenig mühe vnnd nachsuchunge / schleuniger zufinden seind / so sol der Bergkschreiber zu denselben sachen / vnderschiedliche Bücher haben/wie hernach volget / Nemlich ein eygen Buch.

Zu Muthungen

Zu { Muthungen vnd belehungen. Fristen / Nachlassungen / oder Stewer. Vortregen vnd Schieden. Klagen. Einreden. }

DEr Bergkschreiber / sol auch / das Quatembergeldt / von allen Zechen / auff die Retardat vnnd Rechnungen / getrewlich / vnd one nachlassung / einfordern vnd empfahen / daruon seinem beuehl nach ausgeben / vnnd also / vber alle solche Einnahme vnd Ausgabe / von halben Jaren zu halben Jaren / Vnserm Hauptman vnnd Amptsuerwalter gute bestendige Rechnung thuen / vnd den vberlauff / vnserm Zehender neben einer verzeichnus der Summa / zustellen / auch vom Zehender ein bekentnus empfangener Summa nehmen.

Das vbrige / so inn disem beuehl / nicht begriffen ist / wird hernach inn der Ordnung angezogen.

Von des Bergkschreibers lohn / oder gebüre.

Vom einschreiben.	Einer Einrede.	i. w: gr.
	Eines Vertrags / iedes theyl.	i. w: gr.
	Einer Belehenung	iiij. w: pfen.
	Einer Nachlassung	i. w: gr.
	Einer Frist	i. w. gr.
	Einer Schmidten	ij. w: gr.
	Einem Wasser	ij. w: gr.
	Einem Puchwergk	ij. w: gr.
	Einer Hütten	ij. w: gr.

Vom ab vnd zuschreiben	Einer Hütten / halben / oder Schicht gibt iedes theil.	iij. w: gr.
	Einem Haus iedes theil	i. w: gr.
	Einer Schmidten iedes theil	i. w: gr.
	Einem Puchwerck iedes theil	i. w: gr.

Einer

Einem Wasser / iedes theil	i. w: gr.
Ein Titel eins Reigisters / so man siehet / wie es alle Quartal ist vorrechent	i. w: gr.
Ein Klagbrieff	i. w: gr.
Einer Klag aus dem Buch	i. w: gr.
Einer Hülffe zuschreiben	i. w: gr.

Von einem Zettel inns Bergkbuch zulegen i. w: gr.
Von einem Zupusbrieff i klein gr.

Vom suchen	Einer Belehenung	iiij. w: pfen.
	Einer Frist	iiij. w: pfen.
	Einer Nachlassung	iiij w: pfen.
	Eines Vortrags	iiij w: pfen.
	Eines Register	iiij w: pfen.
	Einer Schmidten	iiij w: pfen.

Vnd was dergleichen zusuchen ist von iedem iiij. w: pfen.

Der Eilffte Artickel

Von der Geschwornen Probirer beuehl.

DJe Geschworne Probirer (eyner oder zwene / wie es ieder zeit / die gelegenheit erfordern wird / sollen einem iedern / auff sein begeren / trewlich vnd vleissigk Probiren vnnd desselben rechten bericht thuen / Vnd sol niemands / vber sie / vmb geldt / oder vmb sonst / new Ertz Probiren / ausgeschlossen inn Hütten / do mügen die Hüttenschreiber / Ertz / das man zuschmeltzen hienein bringt / den Gewercken zu nutz / wol Probiern oder Probiren lassen / Wo auch den Probierern new Ertz / oder Bergkart / zuuorsuchen zukőhmet / das sollen sie / auffs vleissigist Probiren / vnd wo es sich mit Silber beweist / sollen sie es Erstlich / dem / der es ihnen / zuprobiren / bracht hat / vnnd darnach dem Hauptman vnd Verwalter vnd Bergkmeister ansagen / vnd von einer gemeynen proben nicht vber iiij. w: pfen. nehmen / aber von einer golt / oder kupffer prob / sol man ihnen von ieder vi. w: gr. geben.

Der Zwelffte Artickel

Von der Marscheider beuehl.



ES sol sich hinfürder / auff Vnseren Bergkwergen / niemands Marscheydens vnderstehen / er sey dann zuuor / von Vnserm Hauptman / Verwalter vnnd Bergkmeister zugelassen / vnd darzu gebürlich vereydet / dieselben vnsere Amptleute / sollen auch keinen zulassen / er sey dann tüchtigk / vnd des Marscheydens vorstendig vnd geschickt / befunden.

Dieselben zugelassenen Marscheyder / sollen sich auch / einen ledern zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen / vnnd ihre Ampt / mit getrewem vleis / auffrichtigk / vnd niemands zuschaden betrug oder vortheil vben.

Sie sollen auch / keynen Gemeynen Zugk / Wehrzugk / oder Verlornenzugk / one vorwissen vnnd willen Vnsers Hauptmans Verwalter vnd Bergkmeisters thuen / Vnd sollen die Gewercken / vmb dieselbe ihre gethane züge / mit vnpfleglichem lohn nicht vber setzen / Wo aber iemands des lohns halben / von ihnen beschwerdt würde / das sol an Vnsere Hauptman / Verwalter vnnd Bergkmeister gelangen / die sollen deshalb / zimliche messigung thuen.

Ob dann iemands vermeinte / das ihme durch der Marscheyder Züg / kürtzung geschehen were / dem sol durch vergunst Vnsers Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters / einen frembden vorstendigen Marscheider / auff sein kost / alhieher zubringen / vnd einen Wehrzug zuthuen / zugelassen sein.

Wann auch ausfundig gemacht / das die Marscheider inn ihrem Ampt vnnd gethanem Zuge / geirret / vnnd die Gewergken dardurch in vergebliche vnkosten / zuschaden vnnd nachteil gefurt / weren worden / So sollen sie / von wegen geübtes vnuorstendigen oder vnfleissigen ziehens / denselben vnkosten / auff messigung Vnsers Hauptmans / Verwalter vnd Bergkmeisters erstatten / oder nach gelegenheit der sachen abgelegt / oder sonst mit ernst gestrafft werden.

Wenn auch ein Marscheyder gezogen / vnnd sein gemergk geschlagen / vnd den Steyger / demselben nach / anzusitzen / vnd die handarbeit anzustellen / anweisen wirdet / sollen so bald zwene Geschworne darzu erfordert werden / vnnd ihre gemergke auch schlahen / damit sich der Marscheider darnach seines vnfleissigen ziehens nicht zuentschuldigen habe.

Der Ander

Es sollen auch die Marscheyder/im hinein bringen / des ersten Löchsteyn vom Tag / vnnd im fort bringen der Erbstuffen / auff eynem gang / eynerley vnd gleiche örtung des gangs halten / vnd inn welcher stundt der gangk sein streichens hat/ derselbigen stundt nach / sollen sich die Marscheyder / inn obberurten hinein bringen der Lochsteyn inn alle weg verhalten / vnnd da ein Marscheyder zuuor / auff demselben gang nicht gezogen het / vnd von dem andern zuwissen begert / was er für ein örtung vnd stundt ingehalten / das sol ihm iener vngeweigert anzuzeygen vnd zuberichten schuldig sein/ Vnd sollen sich also die Marscheyder/ der örtung vnd stunden des streichens vergleichen/ Damit den Gewercken an ihrem vermessem felde / keyn abbruch geschehe / vnd auch nicht derhalben inn vnnöttigen verdriesslichen vnkosten eingefürt werden.

Es sollen auch alle Lochstein / so vom Tag hinein / inn die Gruben bracht werden/ dergleichen die Erbstuffen/ so inn der Gruben / durch die Marscheyder verbracht werden/ beim Bergkmeyster ordenlicher weiss/ inn ein sonderlich buch eingeschrieben/ vnnd verzeichent werden.

Gleichermassen sollen die andern/ der Marschelder Züge/ so sie gegenörter angeben/ oder Schecht auffeinander zurichten/ anweisen werden/ obberurter gestalt/ in das verordente Buch/ vnder sonderm Titel Einleiben lassen/ vñ von solchem einschreiben / sol man des Bergkmeisters Schreiber iiij w: pfennig geben.



Der Ander teil/ diser Bergkordnung/ Saget von dem Bergkwerge/ vnd zugehörigen sachen/ Auch von Stöllen/ derselben gerechtigkeit vnd wie sie die erlangen.

Der Erste Artickel.

Von Schürffen.

EJnem itzlichen Bergkman/ sol hiermit nachgelassen/ vnd vorgünstiget sein/ auff diesen vnd anderen/ Vnsern zustendigen gründen/ auff alle Metall/ nach Gengen/ Klüfften/ vnd geschicken/ ohne der Grundtherren/ vnd besitzer der gütter/ einhalt/ zuschürffen/ Vnd welcher also einen newen gangk entblössen vnd ausrichten wird/ der sol der erste finder sein/ auch des ersten finders recht/ nemlich eine Fundgruben haben/ die Massen aber/ sollen den Ersten Muthern vorliehen werden.

Der Ander Artickel.

Von Muthung.:.

DEr itzige vnd zukünfftige Bergkmeister/ sollen macht vnd gewalt haben/ auff den gebirgen/ so ihnen beuolhen seind/ nach bergkleufftiger weis/ vnd der Bergkrecht/ auff alle Metall/ Bergkwerck zuuerleyhen/ vnd Muthung des auffnehmens/ sol er zu keyner zeit/ auch niemands waigern/ dene er bey dem/ so gemuth wird/ getrawet zubehalten/ Doch sol er von itzlichem einen zedtel nehmen/ was er gemuthet/ vnd welchen tagk vnd stund/ vnd an welchem gebirge die Muthung geschehen sey/ Desgleichen sol der Bergkmeister zu beweisung der Muthung/ dem auffnemer/ wo ers begert/ auch einen zedtel geben/ vnd von einer Fundtgruben/ Masse oder stolln/ nicht mehr zu Muthgelt dan̄ 1. w: gr. nehmen/ Vnd so der Bergkmeister inn der Muthung befindet/ das der auffnehmer/ bey seiner Muthung/ aus rechten vrsachen/ nicht bleiben mag/ sol er ihme des/ warnung thuen/ So aber der auffnehmer/ daruon nicht abstehen wolde/ sol der Bergkmeister nichts weniger sein gebüre/ auffs auffnehmers recht/ vnd vnrecht/ nehmen vnd geben.

Der Bergkmeister/sol in annehmen der Muthzedtel/trewlich vnd vngefehrlich handeln/Vnd dem ersten der Lehen begert/zuleyhen / schuldig sein.

Der Dritte Artickel.

Vom emplössen der Genge.

NAch Geschehener Muthung/ sol ein itzlicher auffnehmer/in nechstvolgenden vierzehen tagen/seinen gangk entblössen/ dene auch der Bergkmeister / besichtigen sol / auff das er nicht anders / dann auff Klüfften vnd Gengen / vorleyhe.

Vnd wo nach achtung des Bergkmeisters/ der auffnemer bey seiner muthung bleiben/vnd rechte gebürliche masse/nach Bergkrecht/vnd diser vnser Ordenung einkumen mag/ sol er ihme innerhalb angezeigter vierzehen tage / sein Lehen / auff den verordenten leyhen tag / den Bergkmeister nachvolgender weiss / leyhen vnnd bestettigen lassen.

Der Vierdte Artickel.

Vom erlengen vnd zedteln ins Lehenbuch zulegen.

VND welche muthung/ an sonderliche zulassung des Bergkmeisters/in vierzehen tagen/wie oben berurt/nicht bestettiget wird/die sol widerumb inn Vnser freys gefallen sein.

Der Bergkmeister sol auch/ohne sonderliche/gnugsame/ vrsachen der bestettigung/mit dem erlengen/ keine frist oder nachlassung thuen/Vnd ob es die notturfft vnd billigkeit erforderte/ sol es doch vber zweymal nicht geschehen/vnd von einer zedtel zuerlengen 1. w: gr. haben/ Trüge sichs aber zu/das eine muthung zweymal erlenget/ vnd doch der Bergkmeister aus gutem grund/hader vñ gezenck zuuorhüten zum bestettigen nicht könde kumen/mag er dem Lehentreger / damit er an seinem alter nicht verkürtzet / seinen zedtel inns Lehenbuch legen / doch sich vleissig erkunden/ inn was zeit/ vnd wie der Lehentreger zu seinem Lehen / komen mag/ihme dieselbe zeit/auff den zedteln verzeichnen lassen/Vnd so der Muther ehe vorfliessung der vorzeichenten bestettigung seiner inligenden zedtel / nicht anregen würde / so sol dasselbige Lehen nach ausgangk der zeit/widerumb in Vnser freyes gefallen sey.

Würde aber auch der Bergkmeister vormercken/das einer oder mehr/ihre mutzedteln/ihnen zu vorteil/vñ andern zu schaden / ins Buch wolten legen lassen / denen sol es keines wegs gestattet/ vnd ob es gleich geschehe/sol es doch vnkrefftig sein/vnd dem Bergkmeister sol von einer zedtel/ ins buch zulegen 1. w: gr. Desgleichen dem Bergkschreiber / auch 1. w: gr. gegeben werden.

Vnd sol nach dem Ersten / vnd Anderm erlengen / eines iedes Zedtels / dieselbigen Lehen / wo sie nicht belegt / oder gepaut werden / meniglich frey zumachen gestat vnd zugelassen sein.

Der Fünffte Artickel.

Kein Freyschürffen zuerlengen.



VND dieweil biß anher / mit erlengen des Freyen Schürffens / anderen / so Genge vnd Klüffte entblöst haben / zu nachteyl viel zancke vnnd hader / mutwillig seind eingefürt worden / Also / das man sich / mit dem Freyen Schürffen / inn zuuor entblöster Genge / Vierunge vnd Massen / eingelegt / vnnd des alters / zum betrugk / hat gebrauchet / So sol vnser Bergkmeister hinfort / kein Frey Schürffen erlengen / Vnd ob es gleich / aus vnfürsichtigkeyt erlengt würde / sol es doch kein krafft haben / Damit die ersten finder der Genge / geruglich bawen mügen / Wo aber inn dem irrung fürfiele / so sollen sich / die part / durch Bergkmeister vnnd Geschworne / bergkleufftiger weise / entscheyden vnd vertragen lassen.

Der Sechste Artickel.

Von Freymachen vnd auffnehmen alter Zechen.



WVrde iemands alte Zechen / für Vnser freyes Muthen / der sol inn der Muthung / zum wenigsten mit zweyen Geschwornen beweysen / das die selbige Zech / an des Bergkmeisters zulassung / drey anfarende früschichten / nicht bawhafftig gehalten sey / vnd sol als dann / mit Mutzedteln vnd bestettigung gehalten werden / wie auff newen Gengen / Doch sol der Bergkmeister / vor der Bestettigung der alten Gewergken vrsachen auff ihr ansuchen hören / warumb die Zeche nicht inns frey gefallen sein solte / Vnd wo ihre vrsachen nach Bergkrecht gnugsam / sol er sie dabey bleyben lassen.

Vnd als

Vnnd als / wider Vnser Ordnung / viel Zechen / allein mit lödigen Schichten vnd Posen / gebawet vnd erhalten werden / Dardurch anderen das feldt vorsperret / die Stöllen / Schechte / vnnd örter verhawen werden / vnd eingehen / das also niemand / dieselben / durch die Geschworne / kan frey machen / Wöllen wir / wo hinfürder eine / oder mehr Zechen / Vnser Ordnung gemess / nicht gebawet würde / vnd die Geschworne / den Vorsteher oder Arbeiter zu einem mal / im frey machen verwarnen / Vnd er sich als dann / der Ordnung nicht heldet / so sol dasselbige Lehen / zu dem andern / mal / on alle widerrede vnd behelffe / durch die Geschworne / frey erkant werden / Alles frey machen sol mit vorwissen vnsers Bergkmeisters geschehen.

Der Siebende Artickel.

Von den Zechen / so mit weilarbeit gebawet werden.

WO eyner / zwene / odder biss inn Vier Gewercken / eygene gebewde / oder Zechen hetten / der / oder die / sollen dieselben / mit der weilarbeit / alle Tage / Vier stunden / die geschehe vor oder nach Mittage / bawhafftigk erhalden / Wo aber zwo Schichten / fürgewerckt / oder die Zeche fündig würde / als dann sol sie Bergklaufftiger weise / vnd laut Vnser Ordnung gebawet werden.

Der Achte



Der Achte Artickel.

Vom Bestettigen vnd vorleyhetage.·.



Lle Wochen / sol der Bergkmeister / sampt den Geschwornen/ vnd dem Bergkschreiber auff die Mitwoch / odder / wo auff solchen Tagk Feyer were/ den andern Tagk darnach von zwelffen an / bissolang es nach gelegen= heyt der sachen / die notturfft erfordert / bey= einander sein / Daselbst sollen alle Muthung alter vnd newer Zechen / wie die auff die zeit/ vorliehen vnd bestettiget werden / nach anzeygung der Mutzedteln/ die man vor allen dingen / aufflegen sol / eygentlich / weñ die Mu= thung geschehen/ auff was Gengen oder Klüfften / vnd auff wel= chen Tagk vnd Gebirge/auch wem / wie / vnnd mit welchem vn= derscheidt verliehen ist/mit vleis eingeschrieben werden / Des auch dem auffnehmer / wie es verzeichent wird / ein abschrifft / wo ers begert geben.

Vnd sol der Bergkschreiber / zu newen / desgleichen / zu den alten Zechen / zu ieden ein sonderlich Buch haben.

Der Bergkmeister sol auch / im bestettigen der alten Zechen / In ein sonderlich Buch eigentlichen verzeichnen lassen / durch wel= che Geschworne / vnnd in welcher zeit / die alten Zechen frey ge= macht seind worden.

Auff oben bemelten vorleyhe tag / dergleichen/auff den Son= abent / nach dem Anschnidt / sollen alle gegebene fristen /stewer/ vnd nachlassunge verzeichent vnd verlesen/Schiede vnd Vertrege/ beschlossen/vnd ördentlicher weis / inmassen hievorn inns Bergk= schreibers beuehl / zubefinden / eingeschrieben werden.

Der Neundte Artickel.

Von den Bergkbüchern.

Der Bergk=

DEr Bergkschreiber sol vber alle fristung/vnd stewer vber alle Schiede/vnd vortrege/wenn/ vnd wie die gegeben werden/ zu itzlichen sachen / ein sonderlich Buch haben / wie oben auch verordent / zu denen sol ein Kasten / oder eine Lade / verordent werden / darzu der Bergkmeister einen/vnd der Bergkschreiber / auch einen Schlüssel sol haben / darein sie allemal die Bücher / so man deren zum einschreyben nicht bedarff / vorschliessen sollen.

Vnd so iemand zu seiner notturfft/in oben bemelten Büchern/ Registern vnd Recessen/etwas zusuchen oder auszuzeichnen/begerte / dem sol es vmb sein gebüre widerfaren/ Vnd der Bergkmeister vnd Bergkschreiber/sollen niemands weygern/vnderricht zuthun oder auch das Bergkbuch / inn Artickeln / darinnen es einer bedörffen würde / zuuorlesen lassen / was / vnd wie vorliehen ist 2c. Damit sich iederman seiner notturfft / darnach habe zurichten.

Was aber dem Bergkschreiber / von einem itzlichen stücke / ein / oder auszuschreyben / Desgleichen vom suchen vnd andern/ gebüret / das findet man hieuorn / am ende seines beuehls/dauon seiner besoldung gemeldet wird / klerlich vorzeichnet.

Der Zehendt Artickel.

Wie sich der Auffnehmer alter Zechen/ halten sol.

EIn itzlicher Auffnehmer alter Zechen/ so in Vnserm freyen vnbawhafftig gelegen/sol von stundan / so er derselbigen eine/durch die Geschworne frey gemacht Auffgenohmen vnd bestettiget hat / öffentlich an gewönlicher stelle/ einen Zupusbrieff / anschlahen / welche Zeche er auffgenohmen/ denselbigen Zupusbrieff / vier wochen stehen / vnd welche alte verzupuste gewerckn/ ihre teyl bawen wöllen/ die sol er darzu komen lassen / Er sol auch nicht gedrungen sein / inn denselben Vier Wochen / die Zeche zubelegen.

Der Eilffte Artickel.

Von Zechen so zwischen der Rechnung liegen bleiben / vnd bald wider auffgenomen werden.



B Zechen zwischen vnd innerhalbnechst vorschiener / vnd volgender Rechnung / liegen blieben / vnd widerumb frey gemacht / vnd auffgenohmen würden / Auff den fall sol niemands der seine theil / laut Vnserer Ordnung / auff itzlich Quartal mit zupus vorlegt (ob auch zwischen derselbigen / vnnd volgenden Rechnung / die Zeche liegendt bliebe / frey gemacht / wider auffgenohmen vnd zupus angelegt würde) dieselbigen seine teyl verseumen noch verlieren / sondern so derselbige seine teyl / die er auff nechst zuuor angelegte zupus / vorlegt / auff nechst volgendt Retardat darnach / was mitler zeit angelegt were / oder auff das mal angelegt würde / laut Vnser Ordnung / mit zupus vorlegen wird / der / oder dieselbigen sollen bey solchen ihren teylen bleyben / Das aber auch dem Auffnehmer keine verkürtzung geschehe / sol keiner gedrungen sein / solche Zeche / die zwischen / der zeit / vnd der Rechnung liegend blieben / vnd widerumb auffgenomen werden / biss zu nechster Rechnung / nach dem Auffnehmen / zubelegen.

Es sol aber auch niemand / die zubawen vnd zubelegen / darmit verboten sein

Es sol auch ein itzlicher auffnehmer alter Zechen / die angelegte Zupus auffs freymachen / souiel derselben gefellet / zuuorbawen / vnd zuuorrechnen schuldig sein.

Der Bergkmeister sol auch inn solchen vehllen / ob gleich der Zupusbrieff / auffs freymachen vier wochen gestanden / vor oberurter zeit / nemlich dem nechstvolgenden Retardat / damit niemand vnwissend vmb seine teil komen möchte / kein newe Gewergkschafft / inns Gegenbuch vorleyben lassen.

Der Zwelffte

Der Zwelffte Artickel.

Von Gewergkschafften inns Gegenbuch zuantworten / vnd wieuiel teyl / inn ieder Zechen gemacht werden sollen.

WEnn Zechen vnd Lehen / oben berürter weiss / bestettigt / vnd inns Bergkbuch vorleibt worden seind / Dann sollen die Gewergkschafften vorzeychent / dem Bergkmeister zugestelt werden / der sol dieselbigen Zechen / weñ / vnd wie sie inns Gegenbuch kohmen / mit vormeldung des Lehentregers namen / in ein sonderlich darzu geordent buch einschreyben lassen / volgende mit seinem wissen / inns Gegenbuch zuuorelyben / beuolhen werden.

Auch sollen inn alle wege in einer Zechen / nicht mehr dann Hundert vnd Achtvndzwaintzig Kuckes (darunter Vier Kuckes Erbteyl / vnd zwene Kuckes der Kirchen vnd Gemeyne mit zurechnen) gemacht vnd eingeschrieben werden.

Der xiij. Artickel.

Von Zupus anlegen / auff alten vnd newen Zechen.

EIn itzlicher auffnehmer alter vnnd newer Zechen / sol ihme / den Bergkmeister / nach seiner achtung biss zu nechst volgender Rechnung / notturfftige zupus anlegen lassen / die nützlich verbawen / wöchelich anschneyden / vnd auff nehiste Rechnung / nach der anlegung / laut nachvolgender Ordnung / berechnen / Vnd sol dem Auffnehmer alter Zechen / nicht gestatt werden / dasselbe erste Quartal / vber vi. w: gr. anzülegen / damit die alten Gewercken / dester weniger abscheuhigk gemacht / ihre teyl liegen zulassen.

Der xiiij. Artickel.

Von Zupusbrieffen.

DEr Bergkschreiber sol alle Zupusbrieffe / alter vnd newer Zechen / sampt des Bergkmeisters schreiber / zugleich schreiben / auch gleichen geniss / doch bede vber 1. w: gr. von eim Zupusbrieff / nicht nehmen / Vnd dieselben Zupusbrieff / sollen durch einen Gerichts frohnen angeschlagen / vnnd denen von itzlicher Zeche / da Zupus angelegt / ij. w: pfen. zur gebür gegeben werden.

Es sol auch niemands / zupus / oder andere brieffe / so an gebürlichen örtern angeschlagen werden / ohne beuehl abreyssen / Wer hierwider handelte / der sol durch Vnsern Hauptman vnnd Verwalter vnd Bergkmeister ernstlich gestrafft werden.

Der xv. Artickel.

Von bestellung der Zechen mit Steyger vnd Schichtmeister.

EIn ieder Auffnehmer / odder Lehentreger / mag nach gefallen / des mehrern theils seiner mitgewercken / doch mit furwissen vnd willen vnsers Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters / seine Zeche einem tüglichen Schichtmeister vnd Steyger beuehlen / Hierbey aber solllen gemelte vnsere Amptleute allezeit vleissig auffsehen / das kein vnfleissiger / vnvorstendiger / oder vngetrewer Schichtmeister oder Steyger angenomen werde / denen solle auch der Hauptman / Verwalter vnnd Bergkmeister / nach achtung ihrer mühe / lohn setzen / Sie sollen auch von itzlichem Schichtmeister vnd Steyger / die vormals nit voreydt seind / gebürliche pflicht / laut volgender weise / inn Vnserer Ordnung vorleibt nehmen.

Der Schichtmeister sol einen Vorstand setzen / also / das die Gewercken vnd iederman / das ienige / so er zuthun vnd zupflegen schuldig ist / auch was er schaden thette / odder schadens vrsach were / an ihme bekohmen mügen / Derselbig Vorstand / wo er inn betrugk befunden würde / sol ihme nach verdienst peinliche straffe nicht benehmen.

Wiewol

Wiewol vns glaubwirdig fürkumen / das viel aus den Radtsherren vnd Handelsleuten / zu den Schichtmeistern / fürgenuhmen vñ gefürdert werden / die doch selten / vñ kaum zu halben oder gantzẽ iaren in die gruben / vñ ie zuzeiten gar nit einfaren / noch die Zechẽ besuchen / des doch vielfeltig ihrer Gewergkschafft vnuormeidliche notturfft eruordert. Derhalben wir gut vrsach hetten / solche Schichtmeistereyen von angezeigten Radtsherrn vnnd Handelsleuten / gar auff zuheben vnd abzustellen / Aber nichts minder biß auff Vnser ferrer verordnung vnd wolgefallen / Geben wir genediglich zu / das aus angezeigten Radtsverwanten vñ Handelsleuten die ienigen so darzu tüglich vnd leibs vermüglich / vnnd ihrer Gewergkschafften notturfften nach selbst faren / vnnd zu den Zechen ieder zeit kumen / zu den Schichtmeistereien gebrauchet werden mügen. Doch sol vnser Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister / ihr vleissig auffsehen haben / das sie wie ihrem Ampt gebürt / vnnd die Ordnung lauter vermag / trewlich vnd vleissig vorstehen / vnnd die Zechen so offt es die notturfft erfordert / befaren / Vnnd wo sie darüber vnvleisig befunden / gegen ihnen wie gegen andern / mit straff verfaren.

Der xvi. Artickel.

Von entsetzung Steyger vnd Schichtmeister.



NIemand sol sich vnderstehn / an Vnsers Hauptmans / Verwalters vnnd Bergkmeisters wissen / Steiger vnd Schichtmeister zusetzen / oder zuentsetzen / auff das betrug daraus fliessendt verkumen / auch die Diener mit pflichten mügn verbunden werden / Wo es anderst befunden / sol der Steyger oder Schichtmeister / der sich darzu gebrauchen lest / vñ der ihn auffnimpt / oder gebrauchet / mit ernst gestrafft werden.

Der Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister / sollen samentlich macht vnd gewalt haben / einen itzlichen Steiger vñ Schichtmeister / mit vnd an der Gewercken wissen / seines dienst zuentsettzen / Vnd die sollen von Gewercken / an des Hauptmans / Verwalters vnd Bergkmeisters willen / nicht entsetzt werden / Hiemit wollen wir auch / die Volmachten / so vmb Steyger vnd Schichtmeister dinst ausbracht werden / abgeschafft haben.

Der xvij. Artickel.

Wieuiel Zechen ein Schichtmeister vnd Steyger / innen mag haben.

ES sol auch keinem Schichtmeister vber sechs Zechen / darauff er anschneidt / vnd zwo stewer oder Recess zechen / daruon er lohn hat / innen zuhaben gestatt werden / Doch das darunder / nicht vber zwu fündigk seind / so sie aber bey ihme fündigk werden / mag er die wol inn versorgung / biss zuentsetzung behalten.

Würde auch einer / zwene / drey oder viere / auff das maiste / eyne oder mehr Zechen bawen / vnd selber zugleich / oder einer aus ihnen / die vorwesen wöllen / das sollen auff vorberurte gebürliche pflicht / Vnser Hauptman / Verwalter vñ Bergkmeister gestatten.

Es sol auch ohne Vnsers Bergkmeisters zulassung / keynem Steyger / mehr dann eine Zeche / zuuorwesen vergünnet werden.

Der xviij. Artickel.

Confer hir articul. 9. p. 1.

Vom Gegenschreyber vnd abschreyben.

DEr Gegenschreiber / welcher mit furstande sol angenomen / vnd mit gebürlichen pflichten darzu verbunden werden / Sol von einer Zechen / alt oder new / einzuschreyben / nicht vber viij. w: pfen. vnd sonst von einem vberschreiben / eines oder mehr Kuckes / inn einer Zechen / iiij. w: pfen. nehmen / Vnnd die Retardat / laut Vnser Ordnung / vmb sonst aus / auch den verzupusten Gewercken / zuschreiben / welche Rerardat er auch / an des Bergkmeisters beuehl / ihnen widerumb nicht abschreiben sol.

Wann die verzupusten Gewercken / Retardattheyl / vntersich austeylen / sol dem Gegenschreiber von einem itzlichen Gewercken dem sein antheyl zugeschrieben wird / es sey einer oder mehr Kuckes ij. w. pfen. gegeben werden.

Was sonsten des Gegenschreibers gebüre ist / wird daruon inn seinem beuelh befunden.

Der xix.

Der xix. Artickel.

Der Gegenschreiber sol ohne beuehl nicht abschreiben.

DEr Gegenschreiber / sol niemants teyl abschreiben / er sey dann gegenwertigk / oder thue glaubwirdigen beuelch / Würde aber iemands deshalb / durch des Gegenschreibers vnfürsichtigkeyt betrogen / oder inn schaden gefüret / des schadens / sol er sich am Gegenschreiber erholen.

Der xx. Artickel.

Von Zechen oder teylen / so andern im schein zugeschrieben.

WVrde auch iemands einem andern eine Zeche / oder teyl im schein zuschreiben lassen / vnnd des nutzes selbs daruon gewarten wollen / so sollen dieselben Zeche / oder teyl / dero bleiben / denen sie zugeschrieben seind / Vnd wo betrugk oder vortheyl / inn solchem vberschreiben befunden / der sol mit ernst gestrafft / Ob auch dieselben / dene sie zugeschrieben / der Zeche / oder teyl nicht haben wolten / oder die ienigen / denen sie zugeschrieben / nicht inn wesen weren / als dann sollen solche Zeche oder teyl / als vorlengkent vnd verbüret gut / geacht / vnd vns heim gefallen sein.

Der xxi. Artickel.

Das die Auffnehmer alter Zechen / die tiefffsten bawen / vnd die Hallen nicht kleynen sollen.

So ein



O ein alte Zeche / widerumb auffgenuhmen / vnnd zu bawen angefangen wirdet / sol der Auffnehmer / das tieffste oder tieffsten strecken / vnd sonst keine andere örter / one des Bergkmeisters zulassung / belegen / Vnd sollen alle wege zuuor in alten Zechen / eh er derselbigen eine beleget / die örter vnd tieffsten / durch die Geschworne / bestochen vnd besichtiget werden.

Vnd auff denselbigen Zechen / sol der Bergkmeister keine hallen on Vnsern willen zukleynen / oder zuwaschen gestatten / Auch auff andern Zechen / ob die gleich / vom rahsen alle zeit erbawet / vnd kein mal ins freye kohmen werden / vnd doch die tieffsten nicht bawen / solches nicht vergönnen / Es geschehe dañ aus wichtigen vrsachen / die Bergkmeister vnd Geschworne / nach notturfftiger erkundigung / für gnugsam ansehen / Hiermit wollen Wir auch / die hallen anderen zuuorkauffen / gentzlich vnnd gar auffgehaben vnd verboten haben.

Der xxij. Artickel.

Von vberfahrung Genge vnd Klüffte.



Vrden Gewercken / inn ihren Massen / Stöllen / Strecken / oder sonst mit anderen gebeuden / Genge / oder Klüffte vberfaren / die sol der Steyger / den Gewercken zu gut belegen / Vnd darauff ausbrechen / Wo aber die vorlassen / vnd von andern gemuthet / die sol der Bergkmeister nicht vorleyhen / er hab dañ solches den Gewercken / oder jren Vorstehern / die sie vorfahren / durch zwene / oder zum wenigsten / durch einen / Geschwornen / ansagen vnd anbieten lassen / So aber dieselbigen inn vierzehen tagen / nach dem ansagen vnd anbieten solche klüffte oder genge nicht belegen / sol sie der Bergkmeister andern leuten vorleyen.

Es sollen auch auff bemelten vberfahrnen gengen vnd klüfften / die Vorsteher der Zechen / ihren Gewercken / mit deren gelt sie erbawt worden / eine Fundtgruben vnnd nechste mass / ihres gefallens zustrecken / auff zunehmen schuldig sein / Vnd ob sie solches verlassen würden / sollen sie gegen den Gewercken darumb inn verantwortung stehen.

Der xxiij. Artickel.

Von newtroffenem Ertz.

ZV welcher zeit in einer Zechen Ertz troffen wird/das sol man dem Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister vnuorzüglich ansagen / das der Bergkmeister so bald selbst besichtigen/ oder durch die Geschworne sol besichtigen lassen/ vnd vor der besichtigung sol man nichts vom Ertz nachschlahen / Man sol auch kein Ertz an des Bergmeisters oder Geschwornen beywesen / oder der ienigen/denen er beuehl gibt/nachschlahen/vnd das gute Ertz sol man inn verschlossenen Kübeln an tagk ziehen.

Der xxiiij. Artickel.

Das man die Zechen / nicht verstürtzen sol.



SO man in einer Zechen/die tieffsten/stöllen/ strecken / oder ander örter aufflassen/vorzimmern / oder verstürtzen wil / sol es zuuorn dem Bergkmeister angezeigt werden/das zubesichtigen/ wie dann der Bergkmeister alzeit vleissig thuen / oder zuthuen verfügen sol.

Vnd welche / ohne das / ichts aufflassen / vorzimmern oder verstürtzen/oder auch sunst den Bergk inn stöllen/strecke/tieffste/ oder andere örter (ob die gleich mit willen des Bergkmeisters auffgelassen weren) vorstecken oder stürtzen / vnnd dene nicht an tagk fürdern/sol der Bergkmeister gefenglich einzihen / vñ nicht heraus lassen / Sie verpürgen dann zuuor/denselben gewunnen Pergk/ an tagk zufürdern.

Vnd do auch einer inn einer alten Zechen Silber machet / das man ihm dasselbige/nicht eher zalt/er hette dañ zuuor den gewunnen bergk heraus gefürdert/ Es sol auch hiemit allen den ienigen/ so eygne Lehen bawen / aufferlegt sein/das sie von denselbigen wochenlichen anschneyden/sollen / vnd wochenlich nach verrichtem anschnidt / solle Vnser Hauptman oder Verwalter / welcher bey dem anschnidt sein wird / sampt dem Bergkmeister / Bergkgeschworne/auch die Schichtmeister vnd Steyger/ so nach gelegen heyt der notturfft darzu erfordert werden mügen / beratschlagung thuen/wie gute vnd nützliche gepew / ieder zeit angeben/vnd fürgenumen werden sollen/ Vnd alsdann dieselben inns werck zurichten vleis fürkeren.

Der xxv. Artickel.

Von dem Einfahrer vnd seinem beuehl.



Vnd wiewol vnser Bergkwerck in Sant Joachimsthal / vnd da selbst vmbliegend mit Bergkmeistern vñ Geschwornen Personen notturfftiglichen versehen / die allenthalben darnach / einem ieden seiner Refier angezeigt ist/die gepew befahren/vleissige erkundigung zuhalten / vñ wie sie alle ding befinden / Vnserm Hauptman/Verwalter vnd Bergkmeister bericht zuthun darauff dañ samentliche beratschlagung volgen sol/ wie die gepew den Gewercken zu nutz / vnd zu verhütung ihres schadens angeordent/auch alles anders was die Bergkordnung innhalt/notturfftiglichen gehandelt/vñ hierinnen niemands zu lieb oder laid etwas verhalten/denen auch der Bergkmeister/ damit solches alles trewlich volzogen / souiel müglich nachfaren / vnd aller ding erkundigung haben sol / dieweil sich aber zutregt / das eynes theils Geschwornen/inn befahrung vnd erkundigung der zechen/vnfleissig/ vñ vnachtsam sein/ Vnd allein auff der Halden von den Steigern bericht nehmen/inn die Zechen selbst/nit einfahren/ oder besichtigung thuen / aus welchem vnfleis dem Bergkwerck viel schadens erfolget/Welchem aber vnser Hauptman oder Verwalter/aus vnwissenheyt/nicht verkumen mügen.

Demnach

Demnach so haben wir/ ietzt bemeltem Vnserm Hauptman zwen Einfahrer zugeordent/ die sol er auff die Zechen/ oder gepew wo es ihm für notturfftig vnd gelegen ansehen wirdet/ schicken/ vñ daselbst der Geschwornen/ auch des Bergkmeisters handlungen vnd vleis/ vnd wie alle sachen gestalt/ zuerkundigen/ dasselb nachvolgend bemeltem Vnserm Hauptman/ oder in seinem abwesen dem Verwalter/ schrifftlich vnd mündlich berichten/ Damit sie so etwas nottürfftigs/ bey dem bergkwerck gehandelt werden sol/ derhalben einen vnderschiedlichen bericht vnd wissen haben/ vnd bey dem Bergkmeister vnd Geschwornnen zu erhaltung des bergkwercks/ desto bessere fürsehung thuen mügen/ Vnd so Vnsere Einfahrer die Zechen befaren/ So sollen ihnen die Steyger vnd arbeyter alle mengel/ bey den gepewen vnd Zechen/ nicht weniger als Vnserm Bergkmeister vnnd Geschwornnen anzeygen/ ihnen aller ding besichtigung stat geben/ vnnd was den gepewen zum besten dinstlich vnd dasselbig mit grund berichten/ vnd darinnen nichts verhalten/ Doch inn angebung der gepew/ sollen sich Steyger vnd Arbeyter nach dem Bergkmeister vnd Geschwornen richten/ Ob auch ein Schichtmeister von wegen seiner Gewercken an des Bergkmeisters/ Geschwornen oder Steigers fürsehung der gepew mangel hette/ so mag er solches Vnserm Hauptman oder in seinem abwesen dem Verwalter anzeigen/ alsdann werden sie die Einfahrer zu erkundigung daselbst hinschicken/ vnd ferrer nottürfftige fürsehung vnd verordnung thun mügen.

Der xxvi. Artickel.

Bergkmeister vnd Geschworne sollen gute achtung auff die Gebewde geben.

DEr Bergkmeister sol vleissig auffsehen/ vnd die Geschworne auffsehen lassen/ das in allen Zechen/ nicht vnnützlich gebawet werde/ Vnd wo er schedlichen baw befünde/ den sol er abschaffen/ vnd nützliche gebewde mit den Geschwornen angeben/ Darinnen sol ihme volge vnd gehorsam geleystet werden.

Der xxvij. Artickel.

Vom vberschlahen vnd vormessen der Massen.

SO eine Zeche ihren Schacht beleget / kübel vnnd seyl einwirfft / vnd die Gewercken am Bergkmeister begeren / ihre Massen zu vberschlahen / vnd zuuormessen / das sol er nicht weygern / Vnnd wo sich im vberschlahen / nicht volle Massen ergeben / vnd sich auff ein wehre nicht erstrecket / Sol der Bergkmeister / solche vberschar bey den nechstliegenden Zechen / zugleich austheylen Wo aber ein wehr / oder darüber ist / das sol der Bergkmeister / sonderlich vorleyhen.

Eher dann der Bergkmeister vormisset / sol er / wu / wem / vnd wen / er vormessen wil / solches vierzehen tage zuuorn / durch eynen brieff öffentlich anschlahen / vnd vor der Kirchen ausruffen lassen / einem ieden / deme es belanget / darnach zurichten.

Der xxviij. Artickel.

Vom schweren zum vermessen / vnd vorgehen der schnur vnd Lochsteynen.

WEnn der Bergkmeister / mit den Geschwornen / auffs gebirge kohmen / zuuormessen / sol nach auffgelegter belehenung / der Lehentreger / oder wo der nicht verhanden / der Vorsteher der zechen einer eynen leiblichen Eidt / mit auffgehobenen fingern / schweren / das der gangk / darauff er vermessen wil lassen / sein rechter belehenter gangk sey / Vnd das er seine Fundgrub oder Masse / auff demselben / vnd auff keynem andern gangk / laut seiner belehenung / vermessen nehmen wil.

Nach gethanem Eydt / sol der Bergkmeister / nach altem bergkwercks brauch / mit der Schnur anhalten / vnd dem Lehentreger / oder Vorsteher (welcher alle wege der schnur vorgehen sol) nachgehen / Vnd also nach vblichem bergkwercks brauch / gebürliche mass / als einer Fundgruben xlij. lachter / vñ einer Massen xxviij. lachter feldes / vermessen vnd geben / vnd volgendes durch die Geschworne / verlochsteynen lassen.

Nach beschehenem vermessen / sol der Lehentreger / oder die Vorsteher der Zechen / das vermessen aller gelegenheyt / ob ihnen am felde ab / oder zu / gegangen / bey dem Bergkmeister eygentlich einzeichnen lassen / vnd sie die Zechen zubawen weisen.

Vnd damit die Lochsteyn am tage / vnnd die Erb oder Marscheide stuffen in der gruben nicht verloren / oder in vorgessen kumen / So sol alweg / so offt ein Steyger oder Schichtmeister / auff ein zechen eingeweist wird der alte Steiger oder Schichtmeister / so fern einer im leben / dem newen Steiger oder Schichtmeister / neben vbergebung des vorrats die Lochstein am tage / die Erb / die Erbstuffen in der Gruben / vnnd was sonsten mehr die Gewercken für lehnung hetten / in gegenwart der Geschwornen / gründlichen anzeigen vnd berichten / künfftigen irthumb vnd vncosten damit zuuorhüten.

Würde sich auch iemandt vnderstehen / die Lochstein fürsetzlichen auszureissen / zuuerrucken / die Erbstuffen in der gruben / betrieglicher weisse auszuhawen / zuuorschmirn / vorzimmern oder zuuorstürtzen / der oder dieselbigen sollen nach erfindung der sachen peinlichen gestrafft werden.

Was aber dem Bergkmeister vnd Geschwornen vom vormessen vnd Lochsteyn setzen gebürt / das ist hieuorn inn ihrem beuehlen da von ihrer besoldung gemelt wirdet / klerlich vorzeichent.



Der xxix. Artickel.

Von hindernus des vermessens / vnd greiffen inn die schnur.

VNd ob iemand das vormessen zuhindern/vnd on ge bürliche bescheydene/vnd rechtmessige einrede / sein gerechtigkeyt darzuthnen / fürsetziglich / vnnd aus mutwillen inn die schnur zugreiffen/ sich vnderstehn würde/den sol der Bergkmeister entweder gefenglich einziehen/oder nach gelegenheit des handels sich für vnserm Hauptman vnd Verwalter zugestellen / vorstricken / Vnnd do der part/so den eingriff inn die schnur gethan/entlich vnrecht be funden / sol er vns on alle gnad / vmb geübten freuel Zwaintzigk Marck Silber verfallen sein.

Der xxx. Artickel.

Von Fristen den Zechen zugeben.·.

DEr Bergkmeister/ sol nicht leichtlich / ohne merckliche/nottürfftige/ vnd nutzliche vrsachen / fristung geben / Vnd ob genugsame vrsachen Fristung/zugeben vorhanden/sol es doch/vber zwey oder drey mal auffs meyste nicht geschehen.

Es sol auch der Bergkmeister / dem Eldisten so auff anderen Vierung vnd gerechtigkeit zuhaben vermainet/vnd solches vermutlich ist/keynes wegs Fristung geben/sondern ihne / zubawen weissen vnd auff legen / auff das die iüngeren dardurch verwahrnet / sich mit ihren gepewden hüten mügen.

Sonderlich sol der Bergkmeister/den ienigen gar kein Frist geben/die ihre notwendige Schechten / Stöllen vnd Strecken eingehen lassen/Dergleichen auch/denen so den bergk an tagk nicht fördern / Sie hetten dann zuuor dieselbigen wider zugericht/ vnnd den bergk heraus gefürdert / so auch der Bergkmeister Frist gegeben hette/vnd kömen leut/die dieselben Zechen bawen wolten/alsdañ sol der Bergkmeister dieselben Fristen wider auffsagen.

Der xxxi. Artickel.

Von Steuer wie es damit gehalten sol werden.

JM Stewermachen/so man zu Stollen / Strecken / vnd andern gebewden geben sol / Sollen Bergkmeister vnd Geschworne gut achtung haben vnd bewegen/ob die Stewer dem Bergkwerck vnd den Gewercken/fürderlich vnd zutreglich sey/auff das niemand hiemit / wider die billigkeit beschwerdt werde.

Es sollen alle Stewer/ durch Bergkmeister vnd Geschworne gemacht/durch dieselben auch wider auffgesagt werden/Wo aber Gewercken/sich der Stewer zugeben vnd nehmen/ ihres gefallens vertragen würden / das sollen sie / doch mit vorwissen des Bergkmeisters vnd Geschwornen/zuthun haben/vñ vorschreiben lassen.

Alle Stewer/ wie die genant mag werden / sol durch die Vorsteher der Zechen/vorm beschlus der Rechnung/gefallen/treulich einbracht vnd vorrechent werden / Welcher aber die Stewer nicht einbrengen / sondern borgen würde / der sol die / von seinem eygen gelde zuerlegen schuldig sein / Dergleichen sol es auch/mit Neunden / Vierden pfennig / Wassergelt / Schachtstewer / Bergkfördernus / vnnd wie es alles namen mag haben / stracks gehalten werden.

Würden auch die ienigen/so Stewer nehmen/lessigk bawen/ alsdann / sollen Bergkmeister vnd Geschworne / sie statlicher zubawen treyben/oder die Stewer / nach gelegenheit des vleisses vnd arbeit / zumitteln haben.

Alle Stewer/so fort hin zu Stöllen gegeben wird/sol die helffte (wenn der Stolln in die selbige Massen kömpt) am Vierden pfenning/oder wo es die nicht erreycht/am Neunten/abgehen/vnd die helffte abgezogen werden.

Würden

Würden aber auch Gewercken/ zu mehrer fürdernus ihrer gepewde / mit Stölnern einer statlichen stewer / inn andere weg / wie oben vormeldet / vertrags weis eynig / denen sol es (doch das es mit vorwissen vnd willen Bergmeisters vñ Geschworne geschehe) nach gelassen vnd inns Bergkbuch vorleybet werden.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Stewer vorschreyben lassen/ vnd dieselben versessne Stewer/ zur Quartalrechnug nit entrichten / von dem sol der Bergkmeister/ kein Receß noch Rechnung annehmen/ Er lege dañ ein Handschrifft für/ vnd ein glaubwirdigen schein/ das er dieselben Stewer bezalt vnd vergnügt hat/ auch sollen alle verschriebene Stewer/ wochenlich gefallen/ vnd gegeben werden.

Der xxxij. Artickel.

Von den Geschwornen vnd ihrem beuehl.

DJe Geschworne sollen alle vierzehen tage/ ein itzliche Zeche befahren/ eygentlich besehen vnd erkundigen / wie darinn gebawet wird/ vnnd nach ihrem höchsten vermügen vleissigen/ mit ihrer anweisung/ vnd wie sie das zuthun wissen/ Das Vnser Ordnung vehstiglich gehalten/ Vns/ den Gewercken vnd Gemeynem berckwergk zu nutz/ gebawet vnd gehandelt werde/ Vnd was sie schedlichs oder gebrechens befinden/ das sollen sie wo es müglich/ selbs abwenden/ oder solches auff die vorleychtage/ oder mitler zeit/ wo es not ist/ Vnserm Hauptman/ Verwalter vnd Bergkmeister ansagen / die als dann ferner schaden vorkomen / das arge wo es befunden / straffen/ vnd das gute vngesaumbt fürdern sollen.

Die Geschworne / sollen auch / dem Bergkmeister gehorsam sein / sich zu allen Bergksachen williglich brauchen lassen / vnnd seines beuehls halten.

Auch sollen sie alle arbeytende tage / zu morgens frü/ bey dem Bergkmeister erscheinen/ vnd aldo ob man ihrer bedürffte/ erwarten/ Darnach ieder seinen beuehl / trewlich vnd mit vleis ausrichten/ vnd an ihrer gemachten besoldung vnd lohn begnügen lassen/ niemand darüber beschweren.

Der xxxiij.

Der xxxiij. Artickel.

Wie sich die Geschworne in verhöre der sachen/ vnd mit bericht halten sollen.

DJe Geschwornen sollen sich in streittigen sachen / so vor dem Bergkmeister vnd ihnen gehandelt werden/ Erbar/ auffrichtig vnd vnuordechtig halten / vnnd welche in fürstossenden streittigen sachen/ bey eynichem theil / mitgewercken seindt / die sollen das dem Bergkmeister anzeigen/ der sol sie auff sein / vnnd der andern Geschwornen bedencken / von der handlung / abweichen lassen.

Jn verhöre streittiger partten vnd sachen/ sol kein Geschworner/ an beuehl oder erlaubnus/ vnsers Bergkmeisters/ den partten/ eynichen bescheyd zugeben/ sich anmassen / sondern ein ieder / im Radtschlage sein bedencken/ mit guter bescheydenheit fürtragen / eyner dem andern nicht einreden/ sondern die stimme frey lassen / do aber der Bergkmeister in dem / das er den partten bescheidt gibt / sich in etwas verharret / des mag ihn ein itzlicher Geschworner / wie gebürlich erinnern.

Wenn frembde Bergkleut/ Gewercken/ oder andere / die Geschworne vmb gelegenheit der Zechen/ Stöllen vnd gepewde fragen / denen sollen sie guten bescheid geben / oder wo einer dasselbe gebirge/ daran solche Zeche gelegen/ nicht beführe/ an seine mitgesellen/ die das befahren/ bericht zuerlangen weisen.

Der xxxiiij. Artickel.

Die Geschworne sollen sich / im Freymachen/ vnuorweislich halten/ auch an erlaubnus von hinnen nit abreysen.

JM Freymachen der Zechen/ Massen/ oder Stöllen/ sollen sich die Geschwornen / auffrichtig / vnpartheysch/ vnd vnuorweislich halten/ auff das niemant beuorteylt werde.

Damit sie auch ihres beuehls deşter statlicher abwartten mügen / sollen sie an Vnsers Hauptmans / Verwalter oder Bergkmeisters zulassung/ vber eine Tagreiss/ von hinnen nicht abreyssen / ihnen sol auch / an merckliche vrsachen / nicht erlaubt werden.

Der xxxv. Artickel.

Wie sich die Geschworne / mit dem vordingen halten sollen.

MAn sol nun hinfürder / an des Bergkmeisters willen / oder sonderliche zulassung / auff Ertz / vnd in fündigen Zechen / mit geding nicht arbeiten lassen / So es aber zugelassen / in fündigen vnd vnfündigen Zechen so sollen die Geschwornen / zuuordingen gefördert werden / die sollen alsdañ die örter darauff man dingen wil / zuuorn besichtigen / den steyn behawen / auch ob vormals darauff vordingt ist / ob der Arbeiter / etwas oder nichts / eröbriget habe / auffs vleisigist erkunden / vnd also das geding / auffs nechste nach ihrem bedencken machen / damit der Hewer zukommen / vñ die Gewercken nicht vbersetzt werden / auff dasselbe gedinge sollen sie stuffen schlahen / vnd so es auffgefahren ist / widervmb abnehmen / dauon sollen sie allein ihres gesatzten stuffengelts / vnd sonst keines andern geniess gewarten.

Es sollen auch / weder Steyger noch Schichtmeister / an den gedingen / eynichen geniss haben wie der mag gedacht werden / bey vermeydung schwerer straff / Es were dann / das ein Steiger eine Schicht / auff dem gedinge mitführe.

Der xxxvi. Artickel.

Wie sich die Hewer / mit den Gedingen halten sollen.

WElche Hewer gedinge annehmen / die sollen dieselben vleissig vnd gnugsam auff fahren / vñ darvon nicht mehr / dann ihres gesatzten lohnes / gewarten. Es were dann / das müglicher vleis fürgewandt / vnnd aus redlichen vrsachen / die Arbeiter / nicht hetten zukummen mügen / Alsdann sollen die Geschwornen / nach ihrem gutdüncken / auffs gleichest darein sehen / das den Arbeittern ihre mühe vergleicht werde.

Der xxxvij.

Der xxxvij. Artickel.

Von den gedingen vnd anderer arbeit/ gebürlicher weis abzukeren.

VNd welcher Hewer oder Arbeiter / von seinem gedinge oder sonst/ von anderer angenohmen arbeit / entweichen / vnd nicht wie sich gebüret / abkehren würde / der sol an des willen / von des gedinge oder arbeit/er entwichen oder aussenblieben ist / auff der Zechen/noch an anderer arbeit gefürdert/ vnd darzu von Vnsern Amptleuten mit ernst gestrafft werden.

Wenn ein Hewer von eimem gedinge abgelegt vnd das geding darnach durch einen andern auffgefahren/vnd abgenuhmen würde/alsdann sol demselben / nachgespürtem vleis seiner arbeit/ sein gebürlicher teyl/vom gedinggelt/so fern etwas daran erö brigt ist/ volgen / Do aber einer vom geding entwiche/vnd selbs abkerete / so sol dasselbige antheil/ so am geding eröbriget / den Gewercken zu gut kumen vnd heymfallen.

Der xxxviij. Artickel.

Was ein Steyger thun / vnd wie er sich gegen den arbeitern / halten sol.

EIn itzlicher Steyger/sol zu ieder Schicht/ auff der Zechen gegenwertig sein / vnnd auff sehen / das die Hewer vnd Arbeiter/zu rechter Schicht/ anfaren / auch rechte Schichten halten / Vnd sol die Arbeiter vleissigk anhalten / vnnd vnderweissen / den Gewercken mit vleis/trewlich vnd nützlich/zuarbeiten/ So er auch würde befinden / das eyner / oder mehr Hewer/oder andere arbeiter / nicht rechte Schichten hielten / den sol er solches / inn keinem wege zu gut halten / sondern / wo einer gleich aus redlicher vrsachen/ seine Schicht zuhalten / seumig gewest/ dannoch sol demselben sein lohn/noch anzal/dargegen abgezogen vnd auffgehaben werden. Wo aber einer aus bösen vrsachen / nachlessigk befunden würde / oder feyern wolte/ denen sol der Steyger ablegen/oder dem Bergkmeister solches ansagen/ der sol ihme alsdann nicht allein sein lohn lassen abbrechen / sondern ihn auch mit ernst darzu / von vnsert wegen straffen.

Vnd ein itzlicher Steyger sol den Hewern vnd arbeitern / selbest alle Schichte/ Vnslet vnd Eisen geben / Vnd was sie des eröbrigen/von der Zeche/inn ihren nutz zuwenden nicht gestatten.

Der xxxix. Artickel.

Wie die Schichten gehalten sollen werden.



Man sol alle zeit frü / zu vier hora / die erste Schicht / die andere zu zwelffen / vnnd die dritte zu achten des nachts anfahren / vnd also itzliche Schicht / sieben stundt volkumlich an der Arbeit bleiben / vnd eher man ausklopfft / nicht von örtern fahren / Vnd zu itzlicher Schicht / sol man ein stundt zuuor anleuten damit sich die Arbeiter / darnach zurichten / vnd dester weniger ihrer versaumligkeit / zuentschuldigen haben.

Damit auch das anleuten / dester vleissiger geschehe / vnnd statlicher erhalten werde / sol von einer itzlichen zechen / es sey stoln Fundgrub / oder Masse / sie werden bawlich mit Fristen / oder mit stewer erhalten / alle halbe jar i. w: gr. gegeben werden.

Es sol auch ein ider Steyger / seinen Arbeitern / selbest auspuchen.



Der xl. Artickel.

Von der Nachtschicht.

Vff welcher Zechen / nicht drey Schichten gearbeit vnd gefahren werden / da sollen Vnser Amptleute / die Nachtschicht / nicht gestatten / Vnd wo eine Schicht alleyn gearbeit würde / sol man alle wege / die Früschicht halten / es geschehe dann aus vrsachen / mit zulassung des Bergkmeisters / anders.

Der xli.

Der xli. Artickel.

Das kein Arbeiter/auff keiner Zeche zwey lohn haben sol.

ES sollen auch kein Hewer / Hespeler / oder andere Bergkarbeiter / an des Bergkmeisters bewilligung / Auff eyner Zechen / inn einer wochen / mehr dann eyn lohn nehmen / oder auff sich schreiben lassen / Wo es anderst befunden / vnd erfahren wird / da sol man Steyger vnd Arbeiter hertiglich straffen.

Aber doch sol niemand bey seiner weyle/ihme selbs/ oder vmb lohn / zuarbeiten oder zuschürffen verpoten sein.

Ein itzlicher Hewer / sol von einer gantzen Schicht / die er dann alle tag inn einer wochen / gantz verfahren sol / xij. w: gr. zu lohn haben / Aber die Steyger / sollen bey entsetzung ihrer dinste / den Arbeitern ihres gefallens / vnd an des Bergkmeisters vnnd der Geschwornen willen vnd wissen / kein lohn machen noch geben.

Der xlij. Artickel.

Wie die Schichmeister / der Gewergken guth / bewahren vnd erzeugen sollen.

DJe Schichtmeister sollen alles / was sie von der Gewercken wegen / einnehmen vnd empfahen / trewlich vnd wol bewaren / der Gewergken sachen / mit geperden / vnd was man darzu bedarff / auffs nützligist bestellen / alles das zu notturff der Gewercken / vnd ihrer Zechen / muss gebraucht werden / es sey Eysen / Vnslet / seyl / trög / kübel / zuber / holtz / bret / negel / vnd alles anders / vmb der Gewergken geldt / auffs nechste als es zubekomen müglich ist / bestellen vnd kauffen / vnd selber an solchen stücken / gar keines nutzes / oder geniess gewarten / Auch aus gunst / oder freundschafft / mit der Gewergken nachteyl / niemands / deshalb eynichen nutz oder vorteyl / zuwenden.

Wir wollen anch hiermit / allen Schichtmeistern vnd Steygern / das fürkauffen / mit Vnslet / Eysen / Seyl / vnd allem andern bey entsetzung ihrer dienst / vnnd vormeydung Vnserer vngnad / verboten haben.

Der xliij. Artickel.

Die Steyger sollen vnslet vnd eysen nach dem Gewicht empfahen/ vnd nichts vorleyhen.



ES sol auch ein itzlicher Schichtmeister seinem steyger selber Vnslet vnd Eysen nach dem Gewicht reychen/auch solchs nach dem Gewicht in die Rechnung bringen / Derhalben wir auch etwan verordent/vñ noch zuhalten ernstlich beuehlen/das kein Schichtmeister das Eysen / von wegen seiner Gewercken/bezale vnd annehme/es sey dañ zuuorn/ durch den geordenten Wagmeister/in der Wage gewegen/auff das niemand deshalben betrogen/oder verfortheilt werde.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen keines wegs / von einer Zechen auff die andern/weder geldt/ vnslet / eysen / oder eynichen andern vorrath/an zulassung des Bergkmeisters leyhen/Welcher sich aber des vnderstehn würde/den sol der Bergkmeister straffen/ vnd das vorliehene von seinem eygenen gelt zubezalen weisen.

Der xliiij. Artickel.

Die diener sollen nicht gefreundt sein/vnd der Schichtmeister auff den Steyger sehen.·.



ES sollen auch die Schichtmeister vñ Steiger/auff einer zechē/nicht brůder oder vettern sein/sich auch in keine sonderliche einigkeit geben/ die den Gewercken zu nachteyl geraichen mag / Sondern/ein itzlicher Schichtmeister/ sol zum wenigisten alle wochen / inn seine beuolhene Zechen fahren / vleissig auff sehen/dass sich der Steyger / mit seiner arbeit vnd gebeuden/ dieser vnser Ordnung/ mit aus vnd anfahren / vnd allem andern trewlich halte / den Hewern vnd andern Arbeitern / fürder auffsehe/das sie recht vnd wol arbeiten/anch rechte schichten halten/Vnd welche das nicht thuen/ das denen dagegen / ihr lohn auffgehoben/vnd darzu gestrafft werden.

Der xlv.

Der xlv. Artickel.

Steyger vnd Schichtmeister / sollen die Arbeiter / nit zur koste haben / auch auffn Zechen / kein Bier schencken / vnd keine gemitte jungen haben.



KEin Schichtmeister oder Steyger sol keinen Arbeiter noch Hewer dringen / oder sonst in andere wege / vrsachen noch müssigē / die koste bey ihme zuhaben oder sein noch anderer Bier auszutrincken / vnd sollen deshalben / keinen Arbeiter weder an noch ablegen / auch keinen derhalben / an der arbeit / oder gedingen / eynichen vorteyl zuwenden / bey entsetzung ihrer dienst / vnd Vnserer ernsten straffe.

Desgleichen sollen auch Steyger vnd Schichtmeister / trewlich auffsehen / das weder Steyger noch Arbeiter / keinen guten Montagk / noch sonsten inn der wochen Bierschichten machen / Wo es aber erfahren würde / sollen sie oben bemelter straff an nachlassung gewertig sein.

Hiermit wollen wir auch / allen Steygern vñ Schichtmeistern ernstlich verpoten haben / das keiner kein gemitten jungen / Hewer / oder Knechte halten sol / bey oben erzelter straff / Sondern Wir wollen / das hierinnen trewlich vnd vngefehrlich gehandelt werde.

Es sol sich auch kein Steyger / Schichtmeister / oder andere vnderstehen / auff den Zechen Bier zuschencken / oder Kostgeber zu halten / Wo es aber geschehe / sol es vnser Bergkmeister / wie gebürlich straffen / Darzu sollen keine Hausgenossen / auff die Zechen genomen werden / an des Bergkmeisters vnd der Geschwornen vorwissen vnd willen.

Nachdem auch den bawenden Gewercken der hochzeit / vnnd nochhochzeit halben / an der arbeit viel versaumbt wird / So beuelen Wir hiemit / das / welcher Steyger oder Arbeiter / zu eynicher nochhochzeit gehen wirdet / Er sey freund oder nicht / das ihm dieselben schichten dargegen durch den Schichtmeister / auffgehoben sollen werden / vngeacht / ob gleich die recht hochzeit an einem Feiertag wer / Vñ so auch ein hochzeit in der wochen an einem wercktag gehalten / So sollen doch die ienigen / so zu der hochzeit geladen / vnd die früschicht haben / dieselbigen zufahren schuldig sein.

Der xlvi.

Der xlvi. Artickel.

Steyger/Schichtmeister vnd arbeiter sollen nach ihrem gesatzten lohn begnügigk sein.∴

SChichtmeister / Steyger / vnd Arbeiter / sollen sich ein itzlicher seines gesetzten lohnes begnügen lassen / keines weges mehr geniess durch fürkauffen vnslet / eisen / seyl 2c. oder durch waserley handtirung / oder practica/es geschehen köndte / gewarten/ auch von Auspeutzechen / oder Gewercken kein geschenck fodern/Ob einer eyniche Gewergkschafft ihrem Schichtmeister oder Steyger vmb gehabtes vleis willen / eine vorehrung thuen wolte / (darzu doch niemandts verbunden sein sol) so mag die dem Schichtmeister vnd Steyger/iedem drey gülden/vñ darüber nicht mehr geben.

Von der Schichtmeister lohn.

AVff einen Arbeiter / er stehe einen gantzen tagk/zwelff stundt oder zu Schichten (doch von keinem weilarbeiter) sol der Schichtmeister zu lohn haben. iij. w: gr.

Auff zwene Arbeiter	iiij. w: gr.
Auff drey Arbeiter	vi. w: gr.
Auff vier / fünff Arbeiter	viij w: gr.
Auff sechs vnd sieben	x. w: gr.
Auff acht vnd neun Arbeiter	xij. w: gr.

Hette aber einer vber Neun Arbeiter / als dann / sol ihme das lohn / nach achtung seiner mühe / auff xiiij. oder xvi. w: gr. vom Bergkmeister vnd Geschwornen / gesetzt werden.

Auff fündigen Zechen/da viel Arbeiter seind / inn der gruben/ vnd inn weschen/oder die das Quartal vber/oder ye vber die helffte des Quartals/schmeltzen/dergleichen auff fündigen vnd vnfündigen Stöllen/die mit Stewr/Vierdtenpfennig/vñ Neunden/ viel zuberechnen/auch viel Arbeiter haben/ Mag dem Schichtmeister auff erkentnus vnsers bergkmeisters/1. flo. zu lohn gemacht werdẽ.

Welche

Welche auff fündigen Zechen / das Quartal / zwo oder drey wochen schmeltzen / auch wenig arbeiter haben / vnd gleichwol / aus dem Zehenden lohnen / die sollen sich / an dem lohne / wie es ihnen / Vnser Bergkmeister ordnet / begnügen lassen.

Auff Stewerzechen da man zupus anlegt / vnnd mehr dann einen Newer stewer gibt / sol ein Schichtmeister ein gantz Quartal anderthalben gülden lohn haben.

Legt man aber kein zupus an / sondern die stewer wird von der Zechen Vorrath gegeben / da sol ein gülden / das Quatemmerlohn sein. Aber von einer Zeche / die mit frist erhalten wird / sol ein Schichtmeister einen halben gülden zu Quatemmerlohn haben.

Würde aber ein Schichtmeister befunden / der vmb seines lohns willen / die Zechen mit vnnottürfftigen Arbeitern vberleget / oder der mehr Arbeiter in Anschnidt / oder Rechnung bröchte / dann er in der Zechen hat / dem sol die Zeche von stundan genumen / vnd darzu nach erkentnus des Hauptmans / Verwalters / Bergkmeisters vnd Geschworne / ernstlich gestrafft werden.

Desgleichen welcher Schichtmeister / ohne vorwissen vnnd willen / Vnsers Bergkmeisters / ihme selbst ein grösser lohn / dann oben gemelt / auff eine oder mehr Zechen / schreyben würde / dem sollen dieselben Zechen genuhmen / vnnd darzu ernstlich gestrafft werden.

Sie sollen auch / an des Bergkmeisters wissen vnnd willen / keine schulden / auff die Zechen machen / Welcher das thette / dem sol vmb solche schulden / nicht verholffen werden.



Der xlvij. Artickel.

Schichtmeister vnd Steiger/sollen ihre beuehl vnd dinst/ selbst versorgen.

DJe Schichtmeister/vnd der Zechen Vorsteher/die nicht selbst schreiben können/sollen kein schreibgelt/oder Schichtmeister lohn/auff die gewergken rechen lassen/sondern/solchs von ihrem lohn verlegen.

Vnd so ein Schichtmeister/aus andern seiner Gewercken/nützlichen vrsachen/nicht alle zeit/wie oben vormeldet/auff seinen Zechen/mit einfahren vnd zusehen/auch bey dem schmeltzen/selbst/verhanden sein köndte/so mag er einen andern verstendigen/doch nicht auff der Gewercken gelt/darzu schicken/seine stat zunorwesen/Dergleichen sollen sich/auch die Steiger verhalten/alle ihren beuehl/in eygener person ausrichten/wo sie aber aus vrsachen/wie oben von Schichtmeistern vermeldet/vnd nicht ihrer eygenen geschefft halben/vorhindert/mügen sie dasselbige/mit einem andern veraidtem Steiger/doch mit willen des Bergkmeisters bestellen/damit den Gewercken nichts vorsenmet/trewlich vnd wol gerarbeit werde.

Der xlviij. Artickel

Schichtmeister vnd Steyger/sollen den Gewercken/warhafftigen rechten vnderricht der gebeude geben.

VNd nachdem Vns vielmals ist fürkomen/als solten etzliche Steiger vnd Schichtmeister/auch andere/den Gewercken/vnd sonderlich frembden/nicht guten gründlichen bericht/der gepeude/vnd anders die Zeche belangent/thuen/die Zeche vnd gepeude ernider schlahen/Welchs dañ dem Bergkwerck/vnnd Vnserm Zehenden nicht zugeringem abbruch geraichet/auch allerley argkwon daraus zuschöpffen/Ordenen vnd gebieten Wir/derwegen allen Vorstehern vnd Dienern der Zechen/das sie ihren Gewercken in dem/so sie gefragt werden/der gepeude vnd gelegenheit der Zechen/gründtlichen guten bericht/mit glimpff thuen sollen/Wo es aber vbergangen/vnd das widerspiel befunden/vnnd solches für vnsern Hauptman/Verwalter vnd Bergkmeister kuhmen würden/sollen sie dieselben/beneben der entsetzung irer dinst/auch mit ernst straffen.

Der xlix. Artickel.

Von verwarung des Ertzs/ vnd das nicht grosse Heuser/ auff die Zechen gebawet werden.

BErgkmeister vnd Geschworne/ sollen/ beneben den Schichtmeistern verfügen/ vnnd darob sein/ das alle fündige Zechen/ wo es müglich/ verschlossen/ ein guter vehster schrot vnnd verschlossener trogk/ darein gesetzt/ vnd das gute Ertz darinnen verwaret/ auch in verschlossener thür gepucht/ vnd geschieden/ vnd volgend in das feßlen oder kübeln/ verschlossen/ für die Hütten geschickt werde/ Es sol auch sonst auff kein Zeche/ eynich groß haus/ anders dann zu blosser notturfft/ gebawet werden.

Der l. Artickel.

Vom anschnidt vnd lohnen.

DJe Schichtmeister vnd Steyger/ sollen auff den lontagk/ bey dem anschneyden alle zeit gegenwertig sein/ Bergk/ vnd Hüttenkost/ vnd was sonst/ die woche auff die Zeche gangen/ stückweis/ auch die namen vnd zunamen/ aller Arbeiter/ vnd was ein ieder gearbeit/ vnd war für der lohn geben/ eygentlich anzeichen/ solches den Geschwornen verlesen/ vnnd sie es vber legen lassen/ derselben Summa vorzeichnus/ niederlegen/ welch durch den darzu verordenten/ mit vleis auffgehoben/ verschlossen/ vnd zu der Rechnung widerumb sollen fürgelegt werden/ Vnnd so die Geschworne im Anschnit/ vngeschickligkeit vormerckten/ das sollen sie dem Bergkmeister zustraffen anzeigen.

Auch sol kein Steiger weder Vnslet/ Eysen/ noch anders schreiben lassen/ er hab es dann zuuorn von dem Schichtmeister/ auff die Zechen empfangen/ bey straff entsetzunng seines dinsts.

Es sollen auch die Schichtmeister/inn bey sein ihrer Steyger/ allen Arbeitern (die dann alle selbs gegenwertig sollen erscheynen/ ihren lohn zu empfahen / sie würden dann durch nottürfftige vnd nützliche vrsachen / daran vorhindert) dergleichen handwercks-leuten/was auff ihren Zechen gearbeit wirdet/mit guter landswe-riger Müntz/vnd mit keinem andern gelt/noch mit einicher andern wahr lohnen / Vnnd einem itzlichen / sein lohn / selbst zuhanden raichen.

Würde aber einer / oder mehr erfahren / die do ihren eygenen vorteyl vnd geniss / suchen / vnd sonderlich/die aus Vnserm Ze-henden lohnen / mit anderm gelt lohnen würden / die sol Vnser Hauptman/Verwalter/ihrer dinst entsetzen / vnd dazu straffen.

Welche auch den Anschnidt verseumen / die sol Vnser Bergk-meister darumb straffen.



Der li. Artickel.

Vom nicht auffschlahen des lohns.

Ein Schichtmeister / sol den Arbeitern / an ihrem lohne / wenig noch viel / auffschlahen / welcher aber auffschlüge/der sol zubezalen geweist werden/ es hette dann der Arbeiter bewilliget / das lohn bey der Zechen zusehen/vnd der Schichtmeister/könd-te das beweisen / auff disen fall / sollen / Arbeiter / vnd Schichtmeister/an die Zeche geweist werden.

Der lij. Artickel.

Vom Quattemmergeldt.

Ein itzlicher



In itzlicher Vorsteher der Zechen / oder Schichtmeister / sol zu erhaltung der Geschwornen / vnnd anderer Gemeines Bergkwercks noturfft / von itzlicher Zeche vñ Masen / sie werden gebawet / oder mit fristen erhalten / alle Quartal / vij. kleine gr. gebē dasselbe gelt / sol Vnser Hauptman / oder Verwalter dem Bergkschreiber einzunehmen / auszugeben / vnd zuberechen beuehlen / Doch das ein sonderliche vehste Laden in ein gemach / nach angebung des Hauptmans / oder Verwalters dazu verorden / zu welcher drey Schlüssel gehören sollen / den einen der Hauptman / oder Verwalter / den andern der Zehender / den dritten der Bergkschreiber haben sollen / darein das gelt vnd Register darüber / allezeit sollen verschlossen werden.

So Erbstöllen Masen hetten / sol das Quattemmergelt allein von Masen gegeben werden / hette aber ein Stolln keine Masen / alsdann sol er alle Quartal vij. kleyne gr. geben.

Doch sol ein ieder das erste Quartal / nach dem auffnehmen der Zechen / des Quatemmergeldts frey sein.

Der liij. Artickel.

Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.



S sollen alle Schichtmeister / Steyger / vnd Vorsteher der Zechen / allemal auff Sonabendt / inn der Weichfasten / ihre Rechnung beschliessen / vnd dieselbige / auff nechsten Montag / nach der Weichfasten (allein auff Pfingsten wirdet es acht tage lenger verzogen) Vnserm Hauptman / Verwalter / Bergkmeister vnd andern / so wir darzu verordent / fürtragen / besichtigen / vorlesen / vnd vberlegen lassen / Welche Rechnung Vnsere itzt benante Amptleute / vnd darzu verordente / auff ein itzlich Quatemmer / von allen Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen / anhören sollen / wie itzlich Viertel Jar / den Gewercken fürgestanden / vnd mit ihrem gut gehandelt sey / Wo darinnen durch vnwissenheit / eynichem Gewercken / versaumnus oder nachteyl geschehen were / das sollen vnsere Amptleute hinfürder fürkuhmen / Wo auch durch vnfleis ichts den Gewercken versaumbt were / des sollen sie den Gewercken / von denselben / die es zuverantworten schuldig / erstattung verschaffen / Würde aber darüber betrugk / oder ander offentlich vnrecht befunden / Das sol vnnachlessig mit ernst gestrafft werden.

Der liiij. Artickel.

Die Schichtmeister / sollen sich zuuorn / mit dem Zehender berechnen.



ES sol auch ein itzlicher Schichtmeister / oder Vorsteher / der Silber im Zehenden geantwortet / oder zuuorlegung der Zechen / auff Vorstandt gelt / vom Zehender empfangen hat / zuuorn mit dem Zehender abrechnen / auff das er solchs inn sein Rechnung brenge / Vnd wo es verhanden / vnd vbrig / ausgetheylt werde.

Der lv. Artickel.

Die Rechnung / sol ohne tadel sein / vnd die Register lauter vnd deutlich.



DJe Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / sollen darob sein / das sie ihre Rechnung gerecht / vñ ohne tadel / vorfertigen vnd fürbringen / So aber dieselben tadelhafftigk befunden werden / vnnd ob einer oder mer / wie etlich mal geschehen / sagen wolten / es were vngefehrlich / vnnd aus vorsehung geschehen / ob es gleich also were / so sol dennoch / ein itzlicher / dieselbe seine vnfürsichtigkeit / nach aufflegung Vnserer Amptleute / vorpüssen / die sollen solche pussen einbringen / vnd vns fürder sampt anderm / so ihnen zuberechnen beuohlen ist / vberraichen / Würde aber vntrewe oder betrugk / darinnen befunden / so sol es / an leib vnnd gut gestrafft werden.

Wir wollen auch / das die Schichtmeister ihre Register / raine vnd sauber vnrodirt / alle ding deutlich / klar vnd lauter verzeichent mit grossem vleis vnd auffsehen zu der Rechnung brengen / anders sol keins angenuhmen werden.

Der lvi. Artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd inn der Hütten / sol auff die Register / eigentlich verzeichent / vnd besichtiget werden.

ES sollen die Schichtmeister allen Vorrath der Zechen / von gezeug / vnd allem andern / den Gewergken zustendig / Desgleichen den Vorrath in der Hütten / itzlichs stückweis / den alten vnd newen / auff / oder in die Register / eygentlich verzeychnen / Welchen Vorrath / die Geschworne / nach geschehener Rechnung / inn beywesen der Schichtmeister / nach vermüg einer auffzaichneten zettel / so die Schichtmeister vnder ihren handschrifften geben sollen / ob der aller verhanden / besichtigen sollen / auff das den Gewergken nichts verruckt werde.

Der lvij. Artickel.

Die Gewergkschafften / sollen aus dem Gegenbuch / zur Rechnung mit gebracht werden.

AVch sollen alle Schichtmeister vnnd Vorsteher der Zechen / vnd Lehentreger / zu iederzeit der Rechnung die Gewerckschafften aus dem Gegenbuch / benebē den Registern haben / darinnen alle Gewercken / mit ihre nahmen vnd zunahmen / auch wie viel ein itzlicher teyl vorlegt / vnd wie viel der im Retardat bleiben / auch die ienigen / so auff Volmachten vorgewercket eygentlich vnd deutlich / sollen geschrieben sein / auff das sich alle / vnd iede Gewergken / wie sie / mit ihren teylen / vorrechent / erkunden mügen.

Es sol

Es sol auch Unser Gegenschreiber auff die Gewergkschafften so er zu der Quartalrechnung heraus gibt/ lauter verzeichnen / vnd ieden Gewergken/ mit seinem nahmen/ mit wieuiel teylen / Er aus dem Retardat die Quartal zu rückgenumen/ vñ zugelassen sein worden/ beschreiben/ Er sol auch dieselben Quartal / wie sie dazumal verrechent sollen werden/ vermüg des Gegenbuchs / vnderschiedlich vnd ordenlichen nacheinander setzen/ vnd do auch aus dem Retardat/ auff volmachten teyl vorgewerckt oder verkaufft werden / das die selben personen/ so die teyl angenumen / mit ihren Namen vnd Rechnung/ auch heraus gegeben werden/ Damit ein itzlicher Gewerck/ welcher gestalt auff diesen fal mit ihme gehandelt/ Vnd wie er mit seiner Zupuss verrechent worden sey/ sich gründtlich zuerkunden haben.

Der lviij. Artickel.

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vnnd vonn handschrifften.

Vnd nachdem sollen alle Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen/ in ihrer Rechnung vnd Registern/ anfenglich mit deudschen worten vnd zal/ eigentlich alles Silber/ Geldt/ Zupussen/ Neundtes/ Vierdtenpfenning/ Stewer/ Wassergelt / Bergkfürdernus / vnd alles andere / so den Gewercken zustendig/ vnd sie empfangen / für Einnahm setzen.

Darnach / was sie für die Zeche/ Bergkost/ Hüttenkost vnd sonst zu der Gewercken nutz/ ausgeben/ auch eygentlich anzeigen / was/ wiuiel/ vnd wem er daruon ausgeben/ wie tewer/ ein itzlichs stück/ vnd von wem es gekaufft / wie sie dieselbe gekauffte wahr / wider von sich geraicht/ was in zeit des Viertel Jars/ mit/ oder an gedinge/ vnd wie lang vber dem geding gearbeit sey/ was auff das geding oder arbeiter gangen/ Vnd dieselben Arbeiter/ Knecht vnnd Jungen nambafftig machen/ vnd zu letzt/ was noch vber/ Summa von Summa gezogen / im Vorrath oder an schulde bleibt / stückweis vnd eygentlich setzen.

Vnnd welcher von wegen seiner Zechen / Stolln / Stewer / Schachtstewer/ Wassergelt/ Bergkfördernus/ Vierdtenpfenning/ oder

oder dergleichen gelt / von sich gibt / der sol von itzlichem / dem er desselbigen geldts gereycht / schrifftlich bekentnus / das er solches entricht hab / nehmen / dieselbige schrifft / also mit der Rechnung / auff / vnd fürlegen.

Vnd ob einer / in seiner Rechnung / geldt im Vorrath behelt / das sol er / sampt der Rechnung / von stundan aufflegen.

Der lix. Artickel.

Von Zechen / so zwischen Quartaln aufflassen / zuuorrecessen.



OB gleich ein Zeche zwischen einem Quartal auffliesse / vnd liegendt bliebe / sol nichts weniger / auff nechst volgende zeit der Rechnung / gleich andern Zechen / wie vor berurt / durch die Vorsteher / Rechnung daruon geschehen.

Der lx. Artickel.

Vom Recesbuch.

NAch gethaner Rechnung / sollen alle Sumarien / derselbigen Rechnung / aus allen Registern / durch alle punct / wie viel Silbers dis Quartal gemacht / was für Vorrath / oder schuldt verhanden / Ausgabe / Zupus / Schichtmeisterlohn / vorrechente teyl / beschlossene Auspent / ordentlich inn ein Recesbuch / aus beuehl vnsers Hauptmans / oder Verwalters / verfast vnnd bracht werden / welches gezwifacht / Vns / oder Vnserm Hauptman / oder Verwalters eines sol zugestelt / vnnd das andere / inn ein Lade oder Kasten / mit dreyen schlossen verwarth / sambt allen Registern sollen beschlossen werden / Darzu vnser Hauptman / oder Verwalter eynen / der Bergkmeister den andern / vnnd der Bergkschreiber den dritten schlüssel haben sollen.

Der lxi. Artickel.

Vom vbersehen der Register nach der Rechnung.

VNd so die Rechnung vnd Register/nach der Rechnung angenumen werden/alsdañ sol vnser Hauptman oder Verwalter/mit eynem oder zweyen/dazu vorstendigen/solche Register mit guter muss vbersehen/vnd so etwas vormals versehen were / vnnd nachvolgendts funden würde / sol nichts weniger nach vorigem Vnserm beuehl/gerechtfertiget /vorpüst /vnnd gestrafft werden.

Der lxij. Artickel.

Von der Auspeut zubeschliessen/ vnd was sich zur Auspeut nicht erstrecket.

WVrde sich inn der Rechnung befinden / das vom Silber / oder Neundten / souiel vberlauffs vorhanden/das auff eynen Kuckes / ein gülden aus zutheylen/die sollen/ auff geordente Rechnung / ausgetheylt werden. Was sich aber zu der austheilung nicht erstreckt/das sol den Gewercken zu gut im Zehenden / zu Vorrath enthalten werden / oder mit zulassung des Hauptmans/oder Verwalter vnd Bergkmeisters den Gewercken zu ihrem nutz / was vber notturfft der Zechen sein wird / volgen lassen / Den ienigen aber / so zur Auspeut / geldt borgen / die sollen keynes wegs Auspent beschliessen / es erstrecke sich dann/ vermüge der Ordnung.

Der lxiij.

Der lxiij. Artickel.

Wie man sich nach der Rechnung/ mit Zupus anlegen/ halten sol.



SO ein Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen / sein Rechnung wie vor angezeigt/ gethan / vnd vberraicht hat/ vnd souiel Vorrats nicht bleibt/ damit er seine Zeche/ biss zu nechst volgender Rechnung baw hafftig erhalten mag / der sol ihme von stundan vnsern Hauptman oder Verwalter vnd Bergkmeister / als verhörer der Rechnung / nach ihrer achtung vnd notturfft der Zechen/ zu nutzlichem baw ein Zupus anlegen lassen / vnnd vom Bergkmeister einen Zupusbrieff nehmen/ den sol er von stundan an schlahen / vnnd nach gethaner Rechnung / vier gantze Wochen stehn lassen/ denselben Brieff sol niemands inberurten vier wochen bey schwerer straff abreissen,

Der lxiiij. Artickel

Wie die Schichtmeister / die Zupus / sollen einbringen/ auch bey wem / sie dieselb zu fordern/ schuldig/ seind oder nicht.·.



SO Zupus auff ein Zeche / wie vor berurt angelegt / vnd angeschlagen wird / sollen alle / vnd ein itzlicher Gewerck derselben Zeche/ in angezeigten nechst volgenden vier wochen / nach gethaner Rechnung/ ihre Zupus geben / Vnd die Schichtmeister sollen keynen Gewercken oder Verleger/ mit der zupus auff sich nemen / deme auch vber vorbemelte gesetzte zeit / keine fürder frist geben/ Sie sollen auch die zupus/ von den Gewercken zufordern nicht schuldig sein / dann allein auff volgende vehlle / Als do einer oder mehr Gewergken / inn vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal / Vorleger hetten/ die inn der zeit der zupus / schrifftlich anschlagen würden/ wo man sie sol finden/ vnd die zupus bekumen/ bey den selben sollen die Schichtmeister die zupus mahnen/ vnd wo dises fals den Gewercken / durch die Schichtmeister/ das sie die zupus nicht fodrten/ etwas versaumet würde/ das sol den Schichtmeistern vñ nicht den Gewercken zuschaden geraichen.

Würden auch die Einwohner / gleich den frembden anschlahen / Achten wirs auff disen fall für billich / das die Schichtmeyster / die zupus auch bey ihnen zufordern / schuldig seind / in massen wie nehist gemeldet.

Wo aber ein Gewergk / der Auspeute zuheben hette / vnnd die so bald nicht bekumen kündte / eynen Schichtmeister mit der zupus an den Austeyler weisen würde / so sol es damit gehalten werden / Wie hieuorn inns Austeylers beuehl / ausgedruckt ist.

Der lxv. Artickel.

Das die Gewercken / ihre Zupus / inn vier wochen geben sollen

VNd so nach dato des Zupusbrieffs / die vier wochen wie vor berurt / verlauffen / Welche Gewercken / in derselben bestimpten zeit / ihre Zupus nicht geben werden / die sollen ihre teyl verlustig sein.

Der lxvi. Artickel.

Von vberantwortung des Retardats.

NAch ausgang der vier wochen / sol ein itzlicher schicht meister / so vermüge Vnser Ordnung / Zupus angelegt hat / ein vorzeichnus machen / welche Gewercken ihre teyl obberurter weis / nicht vorlegt / die inn der fünfften wochen / auff den Montag / oder (wo auff denselben Montagk / ein Feyertagk were) auff den nechsten Dinstagk darnach / oder welchen tag sonst vom Hauptman / oder Verwalter / Bergkmeister darzu ernandt / vnnd ausgeruffen wird / solche vnuorlegte teyl / als Retardat / Vnserm Hauptman / Verwalter oder Bergkmeister fürtragen / dieselben vnuerzupusten Gewercken / verzeichent namhafftig verlesen vnd vbergeben / Dieselbigen Retardat / sollen also dem Gegenschreiber fürder einzuschreiben / durch bemelte Vnsere Amptleute vbergeben vnd beuolhen werden.

Wir

Wir wöllen auch/aus besondern gnaden/den vnuorlegtẽ Gewercken/hiemit nachlassen/das sie von dato des gehaltenen Retardats/sieben tag haben sollen/wo sie inn denselben sieben tagen/ihre Zupus geben/sollen sie an eyniche/des Gegenschreibers gebüre/zugelassen werden.



Der lxvij. Artickel.

Wie es mit den Retardatteylen/ sol gehalten werden.

NAch vorfliessung des Retardats/vnd zugegebener tage/sollen dieselben teyl die also inn das Retardat seind kumen/den ienigen deren sie gewest seind/mit/oder an der verlegten Gewercken willen/vmb sonst/oder an Zupus nicht wider werden/sondern/Unsere vorgenante Amptleute/sollen von stundan/dem Schichtmeister beuehlen/solche Retardatteyl den gemeynen Gewercken zu gut/auffs thewrist zuuerkauffen/oder wo die nicht mügen verkaufft werden/vmb die Zupus/oder wo es auch nicht gesein möchte/vmb sonst zuuergewercken/zu solchem kauff oder gabe/die verzupusten Gewercken/den vorgangk haben sollen.

Es sol sich auch furanhin kein Schichtmeister/oder Vorsteher der Zechen/eynichen Gewercken/an der verlegten Gewercken volmacht/oder willen/oder der Amptleut vorwissen/aus dem Retardat widerumb zuzulassen vnderstehen/sonderlichen auff die Quartal zurück/vnd auff denen Zechen/da man Ertz spürt/oder sonst ein hoffnung verhanden ist/auff das den verlegten Gewercken ihre zustehenden Retardatteyl/nit so liederlich vnd schimpfflichen entzogen werden.

Wo auch die verzupusten Gewercken des mehrern tails würden begern/ dieselben Retardattheil vnuerkaufft vnd vnuergeben / Gemeynen Gewercken zuůberschreiben vnd stehn zulassen/oder die vndersich nach anzal auszutheylen / So sol es also geschehen/ doch das dieselben teyl gemeynen Gewercken / oder itzlichem/sein gebůr sonderlich/wie es beschlossen wird/oder wie die sonst / als vor berurt/andern verkaufft oder gegeben/allezeit mit wissen vnd willen/ der Amptleute in das Gegenbuch geschrieben werden.

Vnd sol auff diesen fall keyn Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen/eyniche austeylung der Retardatteyl beschliessen/ oder machen/an vorwissen der Amptleut/vnd der verlegten Gewercken/ Vnd so als dann etliche der verlegzten Gewercken/ ihren gebůrenden anteil nicht annhemen würden/der sol im Retardat stehen bleiben/ oder durch besonder der verlegten Gewercken Volmacht / vnd bewilligung hinweg gelassen werden/do aber die austeylungen berurter gestalt nicht geschehen/die sol vnser Bergkmeister nit zulassen.

Der lxviij. Artickel

Der Gegenschreiber/ sol aus eygenem gewaldt/ keinen Kuckes aus dem Retardat geben.

DEr Gegenschreiber sol forthin/von ihm selbs/vnnd aus eygenem gewalt/ kainen Kuckes aus dem Retardat geben/sondern alle Retardatteyl/ sollen alle weg auff die Mitboch nach dem Bestettigen/vnd auff den Sonabent/nach dem Anschneyden / inn gegenwart Bergkmeisters vnnd Geschwornen / doch nicht an vrsachen / aus dem Retardat gegeben werden / Wo aber Bergkmeister vnd Geschworne hierinnen / der verlegten Gewercken nachteyl oder eyniche beuorteylung spůren würden/sollen sie solche teyl/ an genugsame Volmacht der verlegten Gewercken / aus dem Retardat zunehmen / keines wegs gestatten. Vnd alle die ienigen so aus dem Retardat zugelassen werden/die sollen beneben der zupus/ auch des Gegenschreibers gebůr / als iiij. w: pfennig aufflegen vñ entrichten/Welcher sich aber des waigern würde / von dem sol der Schichtmeister die Zupus nicht nehmen/sondern die teyl im Retardat stehen lassen / auff das die verlegten Gewercken hiemit zur vnbilligkeyt nicht beschwert werden.

Der lxix.

Der lxix. Artickel.

Von empfangener / vnd nicht vorrechenter Zupuſs.

WVrde eyner oder mehr Schichtmeiſter / oder Vorſteher der Zechen / von Gewercken Zupuſs empfahen / vnd gleichwol dieſelben theil / im Retardat ſtehen laſſen / auch die empfangene Zupuſs / auff volgende Rechnung / nicht verrechnen / der ſol beneben entſetzung ſeines dienſts / ſchwerer vordinter ſtraffe gewertig ſein.

Vnd da etzliche von leuten zupus einnehmen / die ihre Gewehr vnd teyl im Gegenbuch nicht hetten / des mit jren zupuszedtel vberweiſt würden / dieſelbigen ſollen durch vnſern Bergkmeiſter ſo ferrn die Gewehr der zupus / auff die teyl dringen / zuſchleuniger vnd vnuerzüglicher Gewehr geweiſt werden / vnd die empfangene zupus / wo die zuuorn nicht verrechent / den Gewercken zu gut / auff volgende Rechnung / zuuorrechnen ſchuldig ſein. Im fall aber / da ein Gewerck der teyl nicht haben wolte / ſo ſollen die empfaher der zupus / auch geweiſt werden / den ienigen ſo keine Gewehr ihrer theyl haben / die eingenumen beweislich zupus / widerumb zuerſtatten / Es were dann das der Schichtmeiſter oder Einnehmer der zupus / beweiſen künde / das der Gewerck dieſelbigen teyl bey ihme / oder bey andern / wiſſentlichen ſtehen laſſen

Vnd ſo vnſer Bergkmeiſter / inn diſen fallen fürſetziglichen betrugk vermerckte / das ſol wie oben berurt mit ernſt geſtrafft werden.

Der lxx. Artickel.

Wie mit dem Volmachten / ſo vber Retardat teyl / auff bracht / gehandelt ſol werden.

DEr Bergkmeiſter ſol keynem Schichtmeiſter / oder Vorſteher der Zechen geſtatten / eyniche Volmachten auffzurichten / teyl aus dem Retardat zuuergeben / zuvorgewercken oder zuuerkauffen / es ſey dann das die Geſchwornen / zuuorn inn derſelben Zechen / die tieffſten / auch die örter vnd gepeude / da man itzt pawet / vnd nechſt zuuorn gepawet hat / auffs vleiſſigiſt beſichtiget / vñ beſtochen haben / Vnd wo ſie alsdañ betrug oder gefehrlich fürnehmen befinden / ſollen ſie es dem Bergkmeiſter / vnd der Bergkmeiſter fürder dem Hauptman oder Verwalter vnnachleſſig anzeygen / der ſol es an vnſer ſtat mit ernſt ſtraffen.

Vnd da der Bergkmeister befünde/das inn den Volmachten/ durch die Vorsteher der Zechen/oder durch etliche Gewercken / zu ihrem eygen nutz / den andern Gewercken zuschaden / vortail gesucht / dieselbigen Volmachten sol der Bergkmeister keyns wegs annehmen/noch bekrefftigen/vngeacht/ob gleich die Gewercken auff berurte Volmachten vber den halben teil eingeschriben hetten/ Vnnd wo hierinnen betrügliche Handlung gefunden / das vnser Hauptman oder Verwalter dasselb mit ernst straffe.

Damit aber auch durch die volmachten / mit den bawenden Gewercken nicht geuehrlichen gehandelt / sol es volgender gestalt darmit gehalten werden.

Erstlich sol kein Vorsteher der Zechen/sich vnderfahen eyniche Volmacht der Retardat teyl halben/auffzubringen/Er hab dann zuuor die verlegten Gewercken vnd Verleger / souiel er immer der bekumen mag/zusamen eruordert/vnnd ihnen der gepende vnd gelegenheyt der sachen/beneben dem Steyger gründlichen bericht gethan/mit ihnen beschlossen/welcher gestalt sie darmit zugeparen / vnd zuhandlen gesinnet/ solchen der Gewercken schluss / sollen sie dem Bergkmeister anzeygen/der sol ihnen alsdann ein zeit die Volmacht auffzurichten bestimben vnd ernennen / vnnd so dieselbigen Volmachten / in berurter zeit nicht volzogen / vnd des verzugs nit ansehenliche vrsachen dargethan / sollen sie vnkrefftig geachtet / vnd nicht zugelassen werden/Auff das nich die auffbringer der volmachten / zu ihrem eygen vorteyl vnd nutz / der Retardatteyl alslang es ihn wolgefellet mechtig sein.

Jnn die Volmachten sol eyner für den andern nicht einschreyben/Er hab dann des von demselbigen einen beweislichen vnd auffrichtigen beuehl / Vnd wo es ausfündig / das ein Vorsteher / oder auch einander von wegen eynes einschrieb / von dem er keynen beuehl hette / oder ein volmacht durch einen falschen bericht auffbracht würde/vñ solchs in zeit da die teyl vnuerruckt an tag bracht vnd erweist/So sol als dann dieselbige volmacht (vngeachtet ob sie der Bergkmeister aus vnwissen des handels bekrefftiget hette) nichtig erkandt vnd zurück gestossen werden / Vnd die ienigen so sie durch eygen angemast einschreiben / oder falschen bericht auffbracht/mit ernst vnd hertiglich gestrafft werden.

Vnd da auch der Bergkmeister befünde/das in den Volmachten durch die Vorsteher der Zechen/oder durch etliche Gewercken/ zu ihrem eygen nutzt / vnnd den andern mitgewercken zuschaden / vortail

vortail gesucht/ die Retardatteyl damit vmb ein gerings an sich zu bringen / dieselbigen schnellen vnd vordechtigen Volmachten / sol der Bergkmeister so bald nicht annemen/sondern der sachen nachtrachten / auff das den bawenden Gewercken allen zu gleich hierinnen zum besten gehandelt / vnd niemand wider die billigkait verforteylt werde. Dieweil auch in den gestückten volmachten/welche vnder dem Titel(das man die Retardatteyl/den verlegtē Gewercken austeylen wolle/vnd welcher seinen teyl nicht annehmen/das man denselbigen andern vergewercken müge) auffgebracht viel seltzamer partirung vnd practica vermerckt / So beuehlen wir hiemit / das vnser Bergkmeister solcher volmachten keyne annehmen solle/ Es haben dann alle verlegte Gewercken/lauter vnd klar eingeschrieben/ob sie ihren gebürenden tail der Ruckes/oder Retardatteyl annemen wollen oder nicht/ vnd solle mit dem austeylen nicht anders dann oben im lxvij. Artickel vermeldet/gehalten werden.

So die Volmachten gebürlicher weis/ vnd vermüg diser vnser Ordnung auff bracht sein worden / so sollen die Auff bringer der volmachten alweg dem Bergkmeister ein verzeichnus aus dem Gegenbuch/wie viel teyl auff derselbigen Zechen/zu dem mal im Retardat gestanden / mit bringen / Damit er sich der notturfft / oder ob die volmachten zu der genüge auff bracht / zuerkunden / vnnd darnach zurichten habe.

Alle teyl so obberurter gestalt aus dem Retardat vergewerckt / vnd hinwegk gelassen werden/sollen die personen/so dieselbigen angenuhmen / alweg auff die volmachten verzaichent werden / auff das sich der Gegenschreiber/Bergkmeister/ vnd Gewercken / wie viel teyl aus dem Retardat vergewerckt/oder darinn stehen bleiben/ gründlichen zuerkunden haben / Es sol auch eygentlich auff die volmachten verzaichent werden/wie theur / vnd welcher gestalt / solche teyl hingelassen werden.

Vnd beschliesslich sollen furanhin/alle Austeylung vnd Volmachten die Retardatteyl anrürendt/souiel immer müglich zuthun alweg anff den Mitboch nach dem Bestettigen / vnnd auff den Sonabent nach dem Anschnidt / vberantwort vnd angenuhmen werden.

Der lxxi. Artickel.

Die Schichtmeister / sollen nicht zuuiel / aus dem Zehenden nehmen / vnd den Gewercken nicht schuldig bleiben.

VNd so ein Schichtmeister / von wegen seiner Gewercken / Silber im Zehenden hat / sol er bey schwerer straff / wochenlich nicht mehr daruon nehmen / dañ soviel er zu plosser notturfft / Bergk vnd Hüttenkost / vnd andern nützlichen sachen / der Gewercken bedarff das mit dem Zehender gegen einander inn vorzeichnus bringen.

Auff das auch / Vns / vnd den Gewercken / hierinnen dester trewlicher zugesehen werde / Wollen Wir Vnserm Gegenschreiber im Zehenden / oder einem andern ernstlich beuehlen / alle Sonabent nach dem Anschneyden / der Schichtmeister Anschneidzedtel zu vbersehen / vnd gegen des Zehenders Buch zuhalten / vñ so er einen oder mehr / so vber Bergk vnd Hüttenkost / zuuiel aus Vnserm Zehenden genuhmen hette / befinden würde / den sol er von stundan Vnserm Hauptman / oder Verwalter vñ Bergkmeister / zustraffen ansagen / Vnd ob ers verschweigen würde / sol er darumb gegen vns inn verantwortung stehn.

Demnach auch bisanher / die Vorsteher der Zechen / nicht allein Vns / sonder auch den Gewercken / durch das zuuiel nehmen aus dem Zehenden / auch sonsten auff vnfündigen Zechen / den Gewercken offtmals / viel schuldig blieben sind / vnd sich vertröstet / durch Volmachten / oder sonsten durch gunst der Gewercken / solcher schulden erlassung zuerlangen / vnd wir aber vermerckten / das es Vnserm Bergkwerck zu schmelerung geraicht / vnd viel Gewercken derhalben abschewig gemacht werden / So wollen Wir / das forthin keynem Schichtmeister / solche fursetzigliche betriegliche schulden erlassen sollen werden / Vnd ob gleich die Gewerckē einem / auff sein ansuchen / inn Volmachten die schulden zuerlassen einschreiben vnnd willigen würden / so sol es dennoch bey vnsers Hauptmans / oder Verwalters vnd Bergmeisters erkentnus stehen ob sie das zulassen wollen oder nicht / die sollen sich nach gelegenheyt des falls / dermassen erzeigen / damit den Schichtmeistern derweg / schulden zumachen vnderkumen werde.

Wo Vnser Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister inn der Quartalrechnung befinden / das ein Schichtmeister zuuiel aus dem Zehendt genuhmen / den sollen sie als bald gefenglichen einziehen / nicht heraus lassen / Er hab dann solch gelt vnd schulden / den Gewercken par vber bezalt vnd vergnügt / vnd sollen ihne darzu seines diensts entsetzen / vnd ferrer zu keynem gebrauchen.

Der lxxij.

Der lxxij. Artickel.

Wie es mit schuldtmachen auff die Zechen / gehalten sol werden / vnd das vorlegene Zechen / keine schulden zalen sollen.

OB sichs begebe / das eynem Schichtmeister / zwischen der Rechnung / zuuerlegung seiner Gewercken Zeche gelt mangeln würde / aus vrsachen / das die angelegte Zupus nicht einkuhmen / oder nicht reychen möchte / So mag der Schichtmeister die Zeche zuerhalten / mit willen vnd Radt des Bergkmeisters / souiel schulde / auff die Zeche machen / als zuerhaltung derselben / biss auff nechste Rechnung darnoch not sein wird / Vnd so der Schichtmeister seines dargelegten geldts / oder gemachten schulden / auff die nechst volgende Quatemmer nicht entricht wurde / so sol ihme der Bergkmeister zu der Zechen helffen / Zu derselben Zeche sol der Schichtmeister aber biss auff die andere Quatemmer darnach frist haben / die Zeche zubelegen / So aber die Zeche darnach vnbawhafftig / vnd das nach Vnserer Ordnung darinnen nicht gebawet were / befunden würde / alsdann sol dieselb Zeche frey ane schuldt verliehen werden / Welcher Schichtmeister aber an willen oder zulassung des Bergkmeisters / schuldt auff die Zechen machen würde dem sol zu der Zeche vnd gelt nicht geholffen / vnd so die Zech liegendt bleibt / vnd wider auffgenuhmen wird / kein schuldt daruon bezalt werden.

Der lxxiij. Artickel.

Wie / vnd in was zeit / die gewehr der teyl / geschehen sol.

SO eyner dem andern teyl wird vorkauffen / oder geben / sol der vorkauffer im Gegenbuch / die gewehr in vier wochen thuen / vnd der kauffer / sol auch verpflicht sein / die gewehr inn bestimpter zeit zufordern / So aber die forderung nicht geschiecht / vnd mangel der gewehr am verkauffer nicht gewest / sol er als dañ / fürder zugewehren nicht schuldig sein / sich befünde dañ / das der kauffer die gewehr zu fordern / mercklicher vnd redlicher vrsachen halben / vorhindert were.

Der lxxiiij. Artickel.

Weñ sich der Verkauffer / oder Kauffer / nicht finden wil lassen.·.



Vrde auch ein teyl / Kauffer oder Verkauffer / nicht vorhanden sein / oder sich nicht wolten finden lassen / so sol der Kauffer / wie er die gewehr / zubekumen begert / oder der Verkauffer / wie er die gewehr / gerne thun wolte / dem Hauptman / Verwalter / odder Bergkmeister ansagen / damit sol er genug gethan haben / So aber befunden würde / das eynich teyl betrieglich inn solchem fall gehandelt / Der sol mit ernst gestrafft werden.

Der lxxv. Artickel.

Weñ teyl zwischen der Rechnung / vnd dem Retardat / vorkaufft / wie die gewehret sollen werden.



Ieweil sich hiebeuor / der Zupus halben auff teyl / so von der Rechnung an / biss zu volgendem Retardat / verkaufft seind worden / viel zancks / widerwillens / vñ beuortheylung hat zugetragen / So Ordenen wir / welcher forthin / inn der wochen darinnen man Rechnet / Kuckes kauffen wirdet / der sol die auffs volgent Retardat selbst zuuerlegen schuldig sein / Welcher aber auff nechsten Montag / nach geschehener Rechnung anzufahen / biss auff das volgend Retardat kauffen wird / der sol frey gewehrt werden / Vnd der Gegenschreiber sol keinem mitler zeit abschreiben / er beweise dann mit des Schichtmeisters handtschrifft / das er die Zupus gegeben hab / Schriebe er aber darüber ab / so sol er für die Zupus stehen.

Der lxxvi.

Der lxxvi. Artickel.

Vom vorrecessen der Zechen/ vnd seiner straffe.·.



ES sollen alle vnd itzliche zechen/hinfuro alle Quartal/durch die Schichtmeister vnd Vorsteher derselben/ wie vor alters gebreuchlich / vorrechent / vnd vorrecest werden/ Wo aber eine oder mehr Zechen/ zwey Quartal nacheinander nicht vorrecest würden/ So sol vns der Schichtmeister oder Vorsteher/oder welcher Gewerck sich der Zechē/oder teyl anmassen wolte/von dem ersten Quartal zehen gülden/vnd von dem andern zwantzig gülden/an alle behelff vnd verzug/zu der straffe erlegen / Vnd damit derselben Zechen/alter vn̄ gerechtigkeit erhalten/ Wen̄ aber ein Zech inn dreyen Quartalen/nicht verrechent/ noch vorrecest würde/ so sol die an alle mittel / inn Vnser freyes gefallen sein / vnd ihr alter vnd gerechtigkeit verloren haben/ Die auch dem ersten Muther so derselben begert / vermüge Vnserer Ordnung sol verliehen werden / Vnd was also/von solchen vnd andern pusen einkumen / die sollen auch vnserm vnd vnsers Hauptmans oder Verwalters bedencken/zu notturfft des bergkwercks angelegt werden.

Der lxxvij. Artickel.

Ob Genge in die teuff zusamen/ vnd einander inn die vierung fielen.



OB sichs begebe/ das andere entblöste Genge / von einem haubtgang oder verliehen Massen/ am tage ferne genug / vnd ausserhalb der Vierung/ von einander weren/ vnd doch in der teuff zusamen / vnnd einander inn die Vierung fielen/daraus gezanck entstünde/ Do sol Bergkmeister sampt den Geschwornen/vnd so es von nöten / mit andern vnuordechtigen/Bergkuorstendigen/die gebrechen zubesichtigen/darzufaren/ vnd nach ihrem verstandt die Jüngern den Eltisten nach Bergkleufftigem gebrauch zuweichen/weisen/ des sich auch itzlichs teyl also halten sol / Damit vnnütz gezenckh vnd hinderung des bergkwercks/ vormyden werde.

Würde aber eynich teyl / an des Bergkmeisters / Geschwornen vnd Bergkleut / weisung / beschwerung tragen / sich daruon an das Recht beruffen / das sol ihnen durch vnsern Hauptman / oder Verwalter auff genugsame verbürgung des peenfals / als zwantzig Margk Silbers / gestattet vnd zugelassen werden / Vnd wo derselbig teyl der sachen im Rechten / verlustig erkant / sol er vns / bemelten peenfall / an alle gnade erlegen.

Wir ordenen auch hiemit / vmb vormeydung zangk vnd hader das keyner mit einem angenuhmenen gang / auff andren gengen / Vierung erlangen sol / sondern ein ieder so Vierung auff andern zuhaben vermaint / sol mit seinem belehenten gang / wie gebürlich kumen / vnd alsdann sein gerechtigkeit vnd Vierung erlangen.



Der lxxviij. Artickel.

Von Kohmer / vnd verpot / zu Ertz / vnd andrem.

WVrde in solchen zwispeldigen sachen / das befügte teyl / kohmer oder verpot zum Ertz / bey dem bergmeister suchen / alsdann sol er sich / mit den Geschwornen / vñ obs die notturfft erfordert / durch die Geschworne Marscheyder / auffs vleissigist erkunden / Ob der Kohmer zugestatten sey oder nit / Wann nun derselbe Kohmer zugelassen wirdet / sol ihn der Bergkmeister / in das Bergkbuch verleyben lassen / fürder dem Zehender nicht mehr / dann Bergk vnd Hüttenkost / von dem gekohmerten Ertz vnd Silber heraus zugeben / beuehl thuen / vnd das vbrige / vnuorruckt / biss zu austrage der sachen / inn Vnserm Zehenden / verwahrt zubehalten.

Vnd ob

Vnd ob ein teyl dem andern in seiner Massen / vor dem Rohmer vnd verpot Ertz enthawet / ob gleich die sache / volgent rechtlich entschieden wird / so sol doch dasselbe Ertz / so vor dem verpot gehawen / vnd vber die hengbanck bracht ist / dem bleyben / der es gehawen hat.

Jnn allen Bergksachen vnd vom Bergkwerck fliessend / was sich des ausserhalb geordentes Rechtens begibt / darinne Rohmer verpot / oder gepot zuthuen / not sein wil / sol alles / bey Vnserm Bergkmeister gesucht / erlanget / vnd gethan werden / wie von alter gewonheit herkuhmen ist.



Der lxxix. Artickel.

Wo man entschiedt irriger Bergksachen / suchen sol.·.

WJR Ordenen vnd setzen auch / das alle gebrechen vnd Strittigkaiten inn Bergksachen / Erstlichen vor Vnserm Bergkmeister / vnd seinen zu geordenten Geschwornen / sollen fürbracht vnd beklaget werden / der dann guten vleis haben solle / die parteyen gütlichen zuuortragen / Wo aber die gütigkeyt nicht stat haben möchte / Alsdann dieselbigen durch ordentliche Citation / für sich baid teyl zuerscheynen erfordere / vnnd seine darzu verordente Geschwornen in ihrem fürbringen nottürfftiglich vernehme / volgends der gepür vnd billigkait nach / was recht / darinne erkenne / vnd so ein / oder der ander teyl solcher erkandtnus beschweret / zusein vermeinte / mag derselbig für vnsern Hauptman / oder Verwalter / inn ordenlicher zeit Appelieren / Welcher Vnser Hauptman oder Verwalter / in erledigung der Appellation inn oder auslendische / verstendige / vnparteysche Bergkleut / nach gelegenheyt ider sachen zu sich ernordern / vnd darinnen rechtliche erkandtnus thuen sollen / Vnd ob sich dann eyn oder ander der erledigten Appellation auch beschweren würde / So mag der beschwerdt teyl solches durch Supplicirung an vns gelangen lassen / darinnen wir vns die billigkeyt zuerkennen vorbehalten haben wollen.

Der lxxx.

Der lxxx. Artickel.

Tagleistung / sollen an erlaubnus / nicht gestatt werden.

NAchdem auch / mit vnützer Tagleistung / zwischen Parteyen / viel schadens ergangen / Ordenen vnd setzē wir / das hinfürder / kein Gewergkschafft / Bergsachen halben / einiche Tagleistung an vnsers Haupmans oder Verwalters / vnnd Bergkmeisters willen / vben sollen / Sondern so sich gezencke begeben / die sollen an Vnsere obgemelte Amptleute gelangen / vnnd da sie die / gütlich nicht können entscheiden / dieselben sollen obuerleibter vnd nachuolgender weise rechtlich geörtert werden.

Der lxxxi. Artickel.

Was / vnd wie / der Bergmeister / zupüssen hat / vnd wie er die pussen / berechnen sol.:.

VNser Bergkmeister / sol alle sachen / zum Bergkwerck gehörent / von Vnsernt wegen / zustraffen vñ zu püssen macht haben / was vormals nach herkumen vñ ausweisung der Bergkrecht / andere Bergkmeister / zustraffen macht gehabt / doch sol der Bergkmeister / solche pussen vnd straffen / mit rath vnd willen / Vnsers Hauptmans oder Verwalters entricht nehmen Vnd was daruon gefellet / Vns ierlich berechnen vnd entrichten / die alsdañ zu notturfft des Bergkwercks / sollen angelegt werden.

Der lxxxij. Artickel.

Die Gerichte inn Sant Joachimsthal / mügen die frebfeler / in das Bergkmeisters gerichte / antasten.:.

Ob sich



B sich auch sachen vnd zwitrach begeben/die dem Bergkmeister zustraffen/ wie oben vermeldet zustehen/ Vnd ob die thate gleich an den enden geschehe/ da allein dem Bergkmeister von vnsernt wegen die Gerichte vnd antastung zustehn/dennoch sollen die Gerichtshalder/ vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal/vmb mehr friedes vnd gehorsams willen/ macht haben/an denselben enden frebueler vnd vbeltheter anzutasten/die inn ihre verwarung zubringen/So aber dieselben sachen sollen gerechtfertiget/oder abgetragen werden/sol der Bergkmeister/ wie vorberurt/die rechtfertigung/oder den abtragt von vnsernt wegen thuen vnd annehmen.

Vnd ob gleich die Zechen/Hallen/ zechenhewser oder andere örter zum Bergkwerck gehörig/ da sich die verhandlung zugetragen/in Kü: Mai: freyes/ der zeit legen vnd gefallen weren / so sollen doch nichts dester weniger obberurte abtrinnung vnd pussen/nach altem hergebrachten Bergkwercks brauch/dem Bergkmeister von Vnsert wegen volgen vnd zustehen.

Vnd nach dem auch das Bergkwerck vnd die Zechen/ durch die Raum/ Garten / vnd Heuser/ treffenlichen bedrengt / vnd verengert werden / So wollen wir hiemit ernstlich beuolhen haben / keynen Raum/Garten/Haus/Hoff/oder anders vmb vnd neben die Hallen/verlegener vnd vnbawhafftiger Zechen/an vorwissen/ vnd zulassung vnsers Hauptmans / oder Verwalters vnd Bergkmeisters / verrer zuvergleichen vnd zupawen / vnd so darwider dem Bergkwerck/vnnd Zechen etwas zuschaden vnd schmelerung verlihen vnd gebaut würde / das sol an alle mittel durch berurten vnsern Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister/ widerumb abgeschafft werden.

Der lxxxiij. Artickel.

Das auff den Zechen / vnd andern örtern dem Bergkwerck zustendig/ freyheit sey.

VND dieweil / nach altem herkomen / vnd vermüge der Bergkrecht / auff den Zechen / inn Gruben / auff den Hallen / in Bergkschmidten / vnd andern örtern dem Bergkwerck zustendig / freyheit ist / So wollen wir / zusterckung derselben freyheit / meniglich trewlich verwarnet haben / das sich keyner bemelte freyheit / fürsetzlglich / oder aus vergessenheit / weder mit worten / noch mit der that / zubrechen vnderstehe / Welcher aber das vbergangen befunden / den wollen wir an leib vnd gut / vnd nach grösse vnnd gelegenheit der vbertrettung / mit der scherff straffen lassen.

Hiemit wollen Wir auch / Steygern / Schichtmeistern / vnd Bergkarbeitern / ernstlich geboten haben / bey vormeydung Vnser vngnade / das sie von stundan dieselben vbertretter / es geschehe die vbertrettung / mit worten / schelden / schenden / schmehen / Gottes lestern / oder wircklich / zu gefengknus bringen wöllen / auff das vnsere Amptleute von vnsernt wegen / gebürliche straff an jhnen mügen bekumen / Würde auch eyner / oder mehr / solches verschweygen / oder angeruffen / nicht zugreiffen / der oder dieselben sollen gleicher straff der vbertrettung gewertig sein.

Der lxxxiiij. Artickel.

Todtschleger sollen des Thals / ewigk vorweist sein.:.

SO einer in Vnser Bergkstadt Sant Joachimsthal / oder auff den zugehörenden vnd eingeleibten Bergkwercken vnd gepirgen / an not were / einen Todtschlag thut / dem sol Sant Joachimsthal / vñ das Bergkwerck / ob auch die sache gleich vertragen würd / ewig verboten sein.

Der lxxxv. Artickel.

Ob Arbeiter / an der Gewercken arbeit / schaden nehmen.

Vnd so

VNd so ein Arbeiter inn der Gruben/oder an anderer der Gewercken arbeit / an glidmassen / arm / oder beyn brechen/oder der gleichen fellen schaden nimmet / So sol demselben von der Zechen/ob die fündig were/acht wochen das lohn/vnd das Artzgelt volgen/Aber auff andern Zechen/die da nicht fündig / sondern mit zupuss gebawet werden / die sollen dem Arbeiter vier wochen sein lohn/vnd das artzgelt entrichten.



Der lxxxvi. Artickel.

Von den verlegenen Kawen/ vnd Zechenhewsern/auch von Schawstuffen nicht zunehmen.

DEmnach die Kawen vnd Heuser auff den Zechen / so ein halb Jar lang inn Vnserm freyen gelegen/nach altem gebrauch / dem Bergkmeister haimgefallen / vnd zustendig sein sollen / So wollen Wir / das sich der Bergkmeister bemelter Kawen vnd Heuser / vnd was der gepeude mehr seind / zu notturff des Bergkwercks gepant/vor obberurter zeit/die zuuerkauffen / zuuergeben / oder zuuorwenden/enthalten sol/ auch wo er die nachverlauffnem halben Jare/vor andern verkauffen/ oder vergeben wolde / sol er die inn keynem andern gebrauch/denn widerumb zu nutz vnd notturfft des Bergkwercks kumen lassen.

Es sol auch der Bergkmeister / keynes wegs gestatten / die Zechenhewser / zuuorpfenden / oder zuuorsetzen.

Wir wollen auch hiemit / dem itzigen vnnd nachkuhmenden Bergkmeistern / eyniche Schawstuffen oder Ertz / von Zechen zunehmen / ernstlich vorboten haben.

Der lxxxvij. Artickel.

Keiner sol an erlaubtnus/dem andern in seine Zeche fahren.

ES sol auch hinfort/keiner/der kein Gwergk ist/dem andern / inn seine Zeche fahren / weder bey tage / noch nacht/er habe dann des Bergkmeisters erlaubnus/oder geschehe inn bey sein eynes Geschwornen/oder ie auff das wenigist mit willen eynes Vorstehers derselben Zeche.



Der lxxxviij. Artickel.

Wie man sich inn aufflaufften/fewers vnd anderer sachen/halten sol.

WO sich ein aufflauff / Feuers/vnd anderer sachen halb/da Gott für sey / begebe / da sol sich niemands vnzimlichs gemürmels / scheltens / oder geschreyes / dardurch eyniches vnwille / wider yemand/oder empörung/erwackh möcht werden / vornehmen/ oder hören lassen/sondern ein ieder / alleyn / den schaden / so vor augen / zuuorkuhmen / behülfflich sein / vnd des orts vnd thuens / do er zugeordent ist / abwartten / So aber iemands hierwider etwas fürnehmen / vnd darinnen befunden würde / der selb sol am leib / oder sonst nach schwere der vorbrechung / herttiglich gestrafft werden.

Der lxxxix. Artickel.

Jn aufflaufften vnd versamlungen / sol man keinen widerwillen ehfern.·.

SO iemandts / mit dem andern / zuthuen / oder widerwillen vnnd beschwernus hette / der sol inn zeit der Aufflaufft / oder inn andern notsachen / vnnd wann sonsten versamlung seind / desselben / weder wenig / noch viel ehfern / auffrücken oder gedencken / sondern sonst zu bequehmer zeit / bey dem Hauptman Verwalter oder Bergkmeister / Radt oder Richter / derhalben anregen / da sol ihme die billigkait mitgeteylt werden / Wo es aber bey jhnen daran erwünde / sol mans an vns oder vnser Behemische Camer lassen gelangen / Wollen wir eynem ieden die billigkeyt verfügen / Vnd so iemands inn Aufflaufften vnd versamlungen hierwider thuen / vnd das volck inn ihren nottürfftigen beginnen hindern / vnd abwendig machen / oder sonsten vnradt stifften oder erwecken würde / der sol dardurch seiner zusprüche verlustig sein / vnd fürder damit nicht gehöret / auch darzu mit ernst am leib gestrafft werden.

Der xc. Artickel.

Wie sich die Eldisten / vnd Jüngsten der Knapschafft / auch andere halten sollen.

AVff das aber obberurte vnzimliche Murmelung / Menterey / Empörung / vnd andere böse thaten / souiel müglich vorbleiben / oder ye dester ehr erfaren werden möchten / So sollen die Eldisten der Knapschafft / die auff vnser nachlassung / zu solchem Ampt erwelet / zu ider zeit / neben anderm ihrem beuehl / gute achtung geben / ob sich irgent oberzelte / oder ander böse thaten / oder vnbillich fürnehmen / möchten ereugen / Vns / vnd vnsern Amptleuten / dasselb vnsaumlich anzuzeygen / vnnd nach ihrem höchsten vermügen zuuerkuhmen / Desgleichen sollen sich die zugeordenten Jüngsten der Knapschafft / vnd sonsten alle andere gesessene vnd vngesessene auch vorhalten / bey vormeydung ernster vnd schwerer straff.

Es sollen auch die Eltisten der Knapschafft / bey Unserm Bergkwerck in Sant Joachimsthal / des Sitzen bey dem Stadt Radt hinfuron erlassen sein / damit sie ihren beuehlen dester beruiger auswarten mügen / Und hinfuran allein ihr auffsehen auff Unsern Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister haben.

Der Knapschafft Kasten Register vnd anders was ihnen zugehört / sollen furanhin in dem anschnidthaus stehen vnd bleiben / vnd in dem selbigen mit vorwissen Unsers Hauptmans / Verwalter vnd Bergkmeisters / ieder zeit gehandelt werden.

Es sollen vnd mügen / auch hinfuron / wann sich veranderung der Eltisten der Knapschafft / aus beweglichen vrsachen zutregt / die Knapschafft / mit vorwissen vnd bewilligung Unsers Hauptmans vnd Verwalters / eyner oder mehr so fürgenohmen / oder zuuerandern sein / durch sie aus ihnen erkiest / vnd ernantem Unserm Hauptman / oder Verwalter fürgestelt / vñ so sie dieselben für nutz vnd tüglich erkennen / darzu bestettiget / oder nach gelegenheit der notturfft ander darzu von vnsernt wegen / durch sie verordent werden.

Der xci. Artickel.

Alle vnbesessene / sollen Uns / Eydespflicht thuen.

DJeweil auch die vngesessenen / etwan viel vnfugs mit willens vnd frebuels geübet / Daraus allerley nachteil vnd beschwerung seind erwachssen / So sollen zu weiter verhütung desselben hinfort / alle vnbesessene / sie seind beweibet oder vnbeweibet / Bergk oder ander Arbeiter vnd Handwercks gesellen / keynen ausgeschlossen / so lang sie ihren enthalt alhye haben / Uns vnd vnsern Amptleuten getrew vnd gehorsam zu sein / Eydespflicht thuen / Wann sie sich aber von hinnen begeben / sollen sie derselben erledigt sein / Welcher aber wider anher köme / der sol auch auff das nawe veraidigt werden.

Der xcij.

Der xxij. Artickel.

Von den Krentzlern vnd ihrem beuehl.



V fürderung Gemeyner Bergkleute / die Bergkteyl alhieher kauffen / oder verkauffen wollen / Sollen zwen in S. Joachimsthal Krentzler daselbst verordent / durch vnsern Hauptman oder Verwalter auffgenumen / bestettiget / vnd veraidet werden / die sollen sich gegen kauffern vnd vorkauffern / Erbar / auffrichtig / vnd inn alle weg / vnuordechtig halten / was die gemeyne kauffe ieder zeit seind / eynem ieden der es bey ihnen suchet / anzeigen / Wo ihnen auch / Kuckes vmb ein benante Summa geldts zuuerkauffen / oder kauffen beuolhen / dem sollen sie getrewlich nachsetzen / keynen vorteyl / list / noch betrug gebrauchen / sich gegen frembden vnd einwohnern / vnnorweißlich halten / Wo ihnen auch Kuckes zuuerkauffen / oder zukauffen angepoten / sollen sie alle weg denienigen / der sie am ersten angesucht hat / fördern.

Vnd sollen für ihre mühe / inn kauffen vnd verkauffen / anderst nichts / dann was ihnen ein ieder / nach gelegenheyt aus gutwilligkeyt / zu tranckgelt gibt / oder schencket / gewertig sein.

Würde auch eyniger Krentzler inn seinem dienst / vortall / gefahre / odder betrug vben / der sol gebürliche straff darumb gewartten.

Von den



Von den Erbſtöllen.

Der cxiij. Artickel.

Von der Erbſtöllen gerechtigkeit/ vnd Erbteuffe.·.

VND als ſich biſs anher / viel irthumb der Stöllen halben begeben/welches wir ſouiel müglich hinfort zuuorkumen geneigt ſeindt / Wollen wir das ein itzlicher Erbſtolle/ vnd andere Stöllen / was inn diſer nachuolgenden / Vnſerer Ordnung/nicht verendert wird/ſein gerechtigkeit haben vnd behalten/auch gebawet werden ſol / wie gemeyne Bergkrecht / vnd alte herkumen vbunge/das geben vnd ausweiſen.

Nemlich wo ein Erbſtolln/mit ſeiner Erbteuffe/als zehenthalb Lachter vom rahſen/ſeyger gerade/nieder/ auch mit ſeiner gebürlichen Waſſerſaige/ inn ain Zeche kumpt / vber die Erbſchechte / oder an das ort do Ertz bricht/erſchlecht/derſelben Zechen waſſer benimbt/vnd wetter bringt / dem ſol das neunde / vnd durch welche Zeche/der Erbſtollen feret/dieweil er mit dem Stollort inn den Maſsen iſt / der vierdte pfenning gegeben werden.

Der cxiiij. Artickel.

Wie hoch vnd weit/ ein Erbſtolln/ das Ertz hawen mag.·.

VND wo ein Erbſtolln / inn Maſsen kuhmet/darinnen er Ertz trifft/So mügen die Stölner fünff virtel eines Lachters/von der waſſerſeyge/ vberſich bis an die fürſte/vñ ein halb lachter inn die weitte(vierthalbe Freybergiſche Ellen / für ein Lachter gerechnet) das Ertz hawen vnd zuſich nehmen.

Der xcv.

Der xcv. Artickel.

Weñ der Stolln Ertz tröff/ vnd hette nicht die Erbteuff.

WVrde aber ein Stolln / inn ein Zeche oder Masse getrieben / vnd tröffe Ertz / hette doch der Erbteuffe nicht/ die ein Erbstollen haben sol/dasselbe Ertz/ sol der massen/darinnen es gebrochen/ vnd nicht den Stölnern/zustehen/ Doch sollen dieselben Masen / wo sie das Ertz zu sich / nehmen wöllen/den Stöllnern die vnkost/so fern das Ertz gebrochen / zuerstatten schuldig sein.

Der xcvi. Artickel.

Von gespreng inn Stöllen nicht zugestatten.

VNd als auff diesem Bergkwerck/viel vnördentlicher gepende/wider alt herkuhmene Bergkleufftige weis inn Stöllen geschehen/ vnd deßhalb viel zwitracht erwachssen seind / Ordenen vnd setzen Wir / das ein itzlicher Erbstolln / mit seiner wasserseyge/nach alt herkohmender Bergkwercks recht/vnd vbung/ sol getrieben/vnd eynig gesprenge darinnen zumachen / nicht gestattet werden / Es begebe sich dann/ das kemme oder vehsten fürfielen / also das der Stolln / aus notturfftigen vrsachen / müste erhoben werden/ welches dennoch / ohne besichtigung vnd zulassung deß Bergkmeisters nicht geschehen sol.

Vnd wo eine Zeche/wassers oder wetters halben eins Stollns bedörffte / derselbigen Zechen mag der Stolln / doch mit zulassung des Bergkmeisters/vnd ohne das nicht / mit dem Stollort/ durch gesprenge zu hülffe kumen / vnd damit inn derselben Zechen das Neundte vnd sein Stolln gerechtigkeyt erlangen.

Welcher Stolln aber / an laube des Bergkmeisters / sein ort / mit Gesprengen / in eyn oder mehr Zechen treiben wird / der sol damit keyne gerechtigkeyt erlangen / Würde aber ein Stolln nach bergkleufftiger weiss / inn ein Zech getrieben / dem sol nach alter herkuhmender gewonheyt vnd Bergkrecht / vnuerandert / sein gerechtigkeyt volgen / Vnd was also für Gesprenge den Stölnern durch den Bergkmeister / aus vrsachen zugelassen / die sollen ins Bergkbuch vorleibt werden.

Der xcvij. Artickel.

Das kein Stöllner / sein erste wasserseig / sencken / erheben / oder verlassen sol.:.

WElcher Stöllner / anfengklich vnd erstlich / in seiner wasserseyg vnter gekrochen / dieselbige ausgezimmert / treckbret darüber geschlagen / vnd sich also gelagert hat / dem sol keines wegs gestatt werden / dieselbige wasserseig / weder inner noch ausserhalb des Mundlochs zusencken / oder tieffer zuholen / an Vnsers Hauptmans oder Verwalters vnd Bergkmeisters zulassung / Wo es aber geschehe / so sollen sie es mit ernst straffen / Vnd dieselben Stöllner sollen damit kein gerechtigkeit erlangen / vnd beneben der straff in ihrer ersten wasserseyg / zubleiben geweist werden / auff das die Stöllen / so darüber vnd darunter angefangen / an ihrer Erbteuffe / vnd gerechtigkeyt / wider die billigkeyt / nicht verkürtzt werden / Dergleichen sol es auch / mit den vngewonlichen staigern / vnd erheben der Wasserseigen / so andern Stöllen zu nachteil fürgenuhmen gehalten werden.

Der xcviij. Artickel.

Mit was teuffe / ein Stolln / den andern / enterben sol.

VNd als vorzeiten die Zechen / inn Sant Joachimsthal / der Stolln halben sehr beschwert gewest / auch die Stollen aneinander selbst on gebürliche teuff / enterbt haben / So Ordenen Wir / das hinfort ein ieder Stolln vnter dem andern / sieben lachter seyger / gericht einkumen sol / Welcher aber diese teuffe / vnder dem andern sieben lachtern nicht einbringt / der sol keinen andern enterben / auch kein Neundtes erlangen / Es sol aber doch / wo es ein halb lachter auff oder abe mangelt / vngefehrlich sein.

Der xcix.

Der xcix. Artickel.

Die Stöllner / sollen nicht vbersich brechen / andere Stöllen / des Neunden zuenterben.



KEin Erbstöllner / sol sich aus eygnem thurst vnder stehen / ausserhalben / vñ vber seinen Stolln höcher vbersich zubrechen / vnd also andere Stöllen / wider die billigkeit des Neundten zuenterben / an vorwissen vñ nachlassung des Bergkmeisters / ob auch gleich die Zechen / darinnen es fürgenohmen / nachlassen / vnd gestatten wolten.

Trüge sich aber zu / das ein Stöllner sein Stollort / so fern getrieben / sein wetter mit vleiss gefast / vnd so weit geführet hett / das er weiter nicht fahren köndte / vnd die Masen mit ihren gesencken vbern Stolln auffliessen / oder sonst nicht nider erschlagen wolten / dem Stollen zuhelffen / So sollen Bergkmeister vnd Geschworne / die gebrechen aller gelegenheit / auff das vleissigist besichtigen / vnd wo sie mutwillen / oder fürsetzigliche hinderung / des Bergkwercks befinden / mügen sie den Stöllner / vbersich zubrechen / vnd ihme selbst wetter zumachen oder zubringen / gestatten vnd nachlassen.

Der c. Artickel.

Den Stölln sol von hallen / felsen / vnd affter / das Neundte / geraicht werden.

DAmit die Stöllen / dester statlicher erhalten / sol von dem Silber so aus den hallen / felssen / affter / vnd ofenbrüchen / gemacht / den ienigen Stöllen / denen es gebürt / vnd bey denen es gewonnen vnd an den tagk gebracht / so fern dieselben Stöllen bawhafftig erhalten / das Neunde / vnwegerlich gefallen / vnnd geraicht werden / Vnd ob gleich dieselben hallen / felssen / verkaufft oder hinwegk gelassen / oder auch die Silber im werck verkaufft würden / sol nichts dester weniger / das neundte daruon gefallen / Es sol auch der Zehender zu ider Rechnung / vleissig forschung haben / wem das Neunde gebürt / vnd alsdañ dasselbige dem Stollen welchem es gebürt / zuschreyben vnd geben

Der c.i. Artickel.

Wann ein Stolln / das ort / do Ertz bricht / nicht erraicht hat.


Welcher Erbstollen inn ein Zech kůhmet / do er der gantz Zechen wasser benimpt / vnd wetter bringt / Ob er gleich das ort do Ertz bricht / mit der wasserseyge nicht erraicht / sol ihme dennoch das Neunde / die helffte gegeben werden / Wenn er aber die wasserseyge / an die orte da Ertz bricht / bringt / sol er das Neunde gar haben.

Der c.ij. Artickel.

So zway tieffste / in eyner Zechen weren.


Wo ein Erbstolln inn eyne Zeche kůmbt / do er der gantzen Zeche nicht wasser benehme / vnd wetter brechte / Vrsach das zwey tieffste darinnen weren / inn dem eynen / benehme er wasser / inn dem andern nicht / Vnd inn dem vnerschlagenen breche Ertz / do sol man ihme / kain Neundes geben / er hab dann / inn denselben Schacht erschlagen / darinn das Ertz bricht / Brauchte aber der fündige Schacht des Stollns / zu wasser vnd wetter / so sol er auch halb Neundes geben.

Der c.iij. Artickel

So man auff Stollörttern / auffleßt / vnd stuffen geschlagen werden.

Vnd ob



Nd ob Gewercken/auff ihren Stollörtern auff liessen/vnd stuffen geschlagen würden/sollen sie nichts dester weniger (so fern sie das Neunde haben wöllē) Jhren Stolln/ mit Gerinne Wasserseyge/vnd offnem Mundloch/ alweg in bawlichem wesen/erhalten/vnnd alle Quartal / gleich ander Stollen vnnd Masßen verrechen vnd vorrecessen / Wann aber der selbige Stolln verfiele / oder einginge/also/ das man aus vnd ein / oder sonststen darinnen nicht fahren künde / oder kain wasser zum Mundtloch heraus ging / oder vermüg Vnserer Ordnung nicht vorrecest würde / so sol ihme kain Neundes zuerkand / noch gegeben werden / sonder Vnser Bergkmeister sol den/dem ienigen / der des begert / wie gebürlich / vorleyhen.

Vnd nach dem Sant Daniel welchers tieff Stollen / so man kolschwartzen Stollen nendt/Welchs Mundloch vnd Wasserseyge/vnder der Pastey im grundt ausgehet/vnd kain tiefferer Stollen gepaut werden mag / Welcher mit grossem geldt etliche fündige geng vberfahren/vnd ansehlich pew gethan/so itzo vnd inn künfftig zeit/Vnsern Bergkwercken/inn Sant Joachimsthal/ als am Pfaffenbergk/Schottenbergk/Türckner/ vnd andern vmbliegen gepirgen/zu ansehelichem gutem nutz kumen mügen/vnd aber inn ansehung der schweren gepew/ vnd vnderhaltung des tieffen Stollen mehr dann halbe tail/inn das Retardat kumen.

Dieweil Vns dann / vnd Gemeynem Bergkwerck an diesem Stolln nicht wenig gelegen/ vnnd damit solcher fruchtbarlich gepaut werde/ haben Wir mit Radt Vnserer Commissari/Amptleut Gesandten/ Bergkmeister vnd Geschwornen fürgenohmen / das man fort anhin (allain disem Stolln bey den Schechten / vnnd Massen/so er trucknet/den er wetter gibt/vnd wasser nimpt / dardurch er getrieben / vnd noch künfftig getrieben wird / die Achte Margk geben vnd raichen sol / dargegen solle er auch/den Achten Pfennig inn der Püttenkost ausrichten vnd zalen/ vnd wo bey solchen Stollen / ain oder mehr Zechen/ihren bergk fürdern würden/ oder wolten/so zu ihren gefallen stehen solle/so solle dieselbige Zech nach erkantnus des Bergkmeisters vñ Gewschornē stewer zugeben schuldig sein / Auch vnbenumben der Stolln gerechtigkait / wie solchs inn Vnserm Bergkgerichtsbuch nach lengs eingeschrieben werden sol.·.

Der c.iiij. Artickel.

Von wassern so mit Stöllen/ Strecken vnd Röschen verschroten werden.



Lle die wasser/so mit Stöllen/Schechten/Schürffen oder Röschen verschroten werden/die sol Vnser Bergkmeister den ienigen/so sie muthen vnnd auffnehmen/anders nicht verleihen/dann mit dem fürbehalt/das solch verleihen/derselbigen wasser/dem Bergkwerck vnd den bawenden Gewercken/der orten vnschedlichen sein solle/vnd das sie alweg/so sie des zu auffberaitung ihrer Ertz bedürffen/vnuerhinderlich brauchen mügen.

Würde auch einer oder mehr ein wasser das obberurter gestalt/verschroten/auffnehmen/vnd dasselbige von dato an des auffnemens/innerhalb eines halben Jars/nicht fassen oder füren/oder wo dasselbige gefast vnd gefürt gewest/Auch ein halb Jar verlegen lassen/Vnd solchs durch der Geschworne befahrung oder besichtigung also befinden/so sollen alsdann dieselbigen wasser andern verlihen werden/Es hette dann der ienige/so das wasser inn Lehen gehabt/Erbare vnd Eehaffte not anzuzeygen/das ers inn ernanter zeit nicht hette fertigen künnen/vnd so seine vrsachen durch vnsern Bergkmeister/vnd Geschworne für genugsam geachtet/sollen sie ihme zu obberurten halben Jar/noch ein Monat zuferttigung des wassers frist geben.·.



Der c.v.



Der c.v. Artickel.

Was vnser Hauptman / Verwalter / Bergkmeister vnd Geschwornne / vermüg vnser Ordnung / beuelen vnd schaffen / dem sol gehorsam gelaistet werden.·.





Lles das ienige / so Vnser Hauptman / oder Verwalter / Bergkmeister vnd Geschworne / vermüg diser vnser Ordnung / vñ nach bergklenfftigem brauch / mit Schichtmeister / Steigern / Arbeitern / Gewercken / vnd allen andern so inn bergkwercks sachen / vnd daruon herfliessend vor ihnen zuthun haben / vnd zuthun gewinnen / beuelhen / schaffen / weisen / gepieten / zu nutz der notturfft vnd fürderung des bergkwercks / ihnen aufflegen / darinnen sollen sie ihnen an widerrede gehorsam laisten / vnd denselben volge thuen / vnd sich keines wegs / mit spitzigen vnbeschaidenen worten vnd antwurt / gegen ihnen einlassen / sondern ein ieder sol vnd mag / seine notturfft vnd zurede / mit bescheydenhait darthun / würde aber das widerspiel befunden / so sol derselb vbertreter mit ernst also gestrafft werden / das er vnsern missfallen daraus vermercken sol. Do aber iemands vermainte / ihme geschehe durch bemelte vnsere Amptleute / vngütlich / oder ihm würde wider die billigkait etwas aufgelegt / der lass es mit beschaidenhait an Vns gelangen / so sol alsdann gebürlichs einsehen fürgewandt / vnd die billigkait verfügt werden / Damit sich niemands mit gutem grundt / zubeschweren haben sol.·.



Das

Das Dritte teil/ diser Bergk ordnung/ Saget von dem Hüttwerck/ vnd was dem anhanget.

Der Erste Artickel.

Von den Hüttenherrn.



Je Hüttenherrn sollen/ alle Hütten gepeude/ mit den Schmeltzöfen/ gebless/ Treibherden/ vnd andern zugehörungen/ also anrichten vnd halten/ das den Gewergken darmit/ nützlich gedienet werde.

Dergleichen sollen sie/ ihre Hüttenhöfe/ wehr vnd greben/ also befrieden/ das den Gewercken an ihren Schlacken Ofenbrüchen/ vnd anderm Vorrath/ aus verwarlosunge/ nichts vmb kome.

Die Hüttenherren/ sollen sich vleissigen/ das sie frome vorstendige/ getrew vnd vleissige diener/ als Hüttenschreiber/ Hüttenmeister/ Schmeltzer/ Wechter/ vnd andere/ inn ihren Hütten haben/ damit vns vnd den Gewercken darinnen/ getrewlich vñ wol fürgestanden/ ihr gut auff das vlessigiste gearbeitet/ vnd verwahret/ die diener an ihrem gesetzten lohn begnügig/ niemand vbersatzt/ vnd Vnser Ordenung/ vleissig gehalten werde.

Sie sollen auch/ ohne vorwissen Vnsers Hauptmans/ Verwalters vnd Hüttenreuters/ nicht an/ noch abgelegt werden/ damit man der Hüttendiener/ geschickligkait/ alle wege wissens haben/ auch die Newen diener inn gebürliche pflicht nehmen müge.

Die Hüttenherrn sollen kein Ofen/ inn den Hütten/ einzelich verkauffen/ Sie sollen auch einander/ die Köhler/ vnd andere Arbeiter/ nicht abspenen/ auch dieselben mit keynem vorteyl/ noch geschencke an sich ziehen/ bey vormeydung vnserer ernsten straffe.

Sie sollen

Sie sollen auch von Kolholtz zuhawen / von einem malder / nicht mehr dann vier weiss pfenning geben / vnd das Holtz sol an der lenge / drithalbe Freybergische Ellen halten.

Dergleichen sol kein Hüttenherr / seinen Hüttendienern vnd arbeitern / mehr lohnes geben / noch geben lassen / dann inn andern Hütten / gewohnlich ist.

Also sollen sie darob sein / das / dass Kohl vnd ander notturfft vnd zusatz / den man inn Hütten gebraucht / Dergleichen der Hüttenzins / nicht erhöhet werde.

Die Hüttenherrn sollen sich / an Vnser zulassen / in keynen weg vnderfahen / die Schlacken zu puchen / auffzuberaiten / vnd zu der Hütten zuuerarbeiten / Vnd hiemit solle das Hütten Silbermachen gentzlich abgeschafft / Wo aber eyner darüber betretten / der sol nach vngnadt mit ernst am leib gestrafft werden.

Der Ander Artickel.

Von den Hüttenschreybern.

DIe Hüttenschreiber sollen Vns / in ihrem annehmen / welches auch mit vorwissen / Vnsers Hauptmans / oder Verwalter vñ Hüttenreuter geschehen sol / gebürliche pflicht thuen / Vns inn alle weg / vnd den Gewercken / souiel die Hüttenarbeit anlangt / getrew zusein / ob diser Vnser Ordnung mit vleis zuhalten / vnd Gemainer Gewercken nutz inn Hütten zuschaffen / vnd schaden zu warnen.

Sie sollen auch der Hüttenarbeit / vnd inn sonderhait / des probirns guten bericht haben / auff Schmeltzer vnd andere Arbeiter / vleissig sehen / Damit ein ieder inn seiner arbeit / seinen beuehl / mit getreuem vleis ausrichte / vnd nichts verlasset noch veruntrewet / werde / vnd was sie vnrichtigs spüren / das sollen sie verkuhmen / oder Vnsern Hüttenreutern / zuandern ansagen / vnd keines wegs verschweigen.

Wer aigen Hütten / oder teyl an Hütten hat / der sol inn seiner aigen / noch andern Hütten / zu keinem Hüttenschreiber gebraucht noch geduldet werden.

Die Hüttenschreiber / sollen an ihren gesetzten lohn begnügig sein / darüber niemands beschweren / von den Hütten nutzungen / vnd von den Gewergken / so darinnen schmeltzen / keynen geniess haben / noch gewarten.

Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit sein / sondern sich an ihrem Hüttenschreiber lohn allein begnügen lassen.

Die Hüttenschreiber sollen darob sein / das die Hütten alweg / mit Kohlen / Pley / Schlacken / Stain / Flössen vñ andern zusetzen geschickt sein / Damit die Gewercken vnd deren Vorsteher solches zu der notturfft / alweg bekuhmen mügen / den sie auch solche stück auffs nechste / an auffsatz lassen sollen.

Ein ieder Hüttenschreyber / sol alle mal bey dem Schmeltzen / sonderlich aber bey dem anlassen sein / Vnd alle ausgüsse / vnd versüch schichten selbst probiern / auff das die Schmeltzer ihrer öfen vnd Arbeit warten mügen / Vnd so man schicht machet mit vleis zusehen / Damit alle zeit getrewlich vnd wol gehandelt werde.

Es sol auch ein ieder Hüttenschreiber / alles Pley das er von dem Pleyhandler / oder ihrem Factor / annimpt / vnnd ein iede post sonderlich in der Wag / so darzu bestelt vnd angericht ist / durch den verordenten Wagmeister gewegen / vnd mit des Rads zaichen / vermerckt / alles in persönlicher gegenwart / vnd gar keines vngewegen vnd an des Rads zaichen / annehmen / dasselb fürder den Schichtmeistern nach rechtem gewicht / zustellen / vnd von einem Centner ein klain pfennig zuwegen geben.

Die Hüttenschreiber sollen in sonderheit / mit probirn der werck alle stich vnd schichten vleis thuen / vnnd nicht so reichlich / sondern auff das genawest vnd scherffste probirn / damit vnuerdechtig / vnd den Gewercken nicht zuschaden gehandelt werde.

Sie sollen darob sein / das die Wage vnd gewichte in Hütten / sonderlich wenn man der gebrauchen wil / rechtschaffen auch sauber vnd rain seind / vnnd das die Schmeltzer vnd Fürlauffer / das werck mit allem vleis wegen / dabey die Hüttenschreiber selbst sein sollen.

Es sollen

Es sollen auch alle Quartal die Gewicht / vnd Wag inn allen Hütten / durch die Hüttenreuter / Hüttenschreiber / vleissig vnnd treulich nach dem rechten Nürmbergischen Centner / inn bey sein Vnsers Hauptmans oder Verwalters geziment vnd geeicht werden.

Es sollen auch alle pley / so zu dem Schmeltzen gebraucht / zuuor von den Hüttenreuttern / vnnd Hüttenschreibern gezaichent eingeschrieben / vnd wo es die notturfft erfordert probiert werden.

Die Hüttenschreiber sollen auch auff ein iede wochen / alle Silber / so in ihren Hütten gemacht werden / mit nottürfftigem bericht wieuiel / vñ von was Zechen die gemacht / durch ihre handschrifften im Zehenden angeben.

Dergleichen sollen sie alle Silber / so im werck verkaufft werden / mit anzeige / wieuiel das werck gewegen / wieuiel Silbers darinnen / vnd von was Zechen / Hallen / Weschwerck / oder waruon es gemacht ist / Vnsern Hüttenreutern aigentlich berichten / vnd dieselben sollen solches fürder / dem Bergkmeister wochenlich anzaigen / damit er mit seinen Geschwornen nachtrachten müg / wo von ein ieder schmeltzt.

Vnd sol durch Vnsere darzu verordente / an des Hüttenschreibers handtschrifft / niemand einich kauffsilber probiert noch bezalt werden.

Vnd sollen also alle Silber / die im werck verkaufft / niemand anderst dann Vns inn Vnserm Zehend zubracht / vnnd verkaufft werden.

Die Hüttenschreiber sollen keinem Schichtmeister die Hütten kost / vber vier wochen borgen / welcher aber einem oder mehr Schichtmeister die Hüttenkost darüber borgen / vnd Vnsern Hüttenreutern nicht ansagen würdt / dem sol zu solcher schulde nicht geholffen werden.

Sie sollen auch auffmercken / das man nicht grosse vnnottürfftige Hüttenkost mache.

So ein Gewerckschafft oder die so aigene Lehen pawen / oder ein Wescher schmeltzet / sollen die Hüttenschreiber ihre Hüttenzeteln / lauter vnd klar machen / nemlich die Zech dauon geschmeltzet des Schmeltzers nahmen / wieuiel schichten / mit wieuiel öfen gearbeitet / der Fürlauffer / Gestübmacher / Wachterlohn / den zusatz / mit rechtem gewicht / Item wieuiel pley fürgeschlagen vnd werck ausbracht / was es an Silber / Margk vnd Lot halte / Wieuiel scheuben wercks alle schichten / vnd ausgüss ausbracht / auff das vleissigiste anzeygen / Dieselb Hüttenzedtln / sollen den Schichtmeistern der Zechen / die geschmeltzt vbergeben / vnd von ihnen im wöchenlichen anschnidt / vnd volgent in die Quartalrechnung fürgelegt werden.

Die Hüttenschreiber sollen auch die Ertz/Schlich/vnd grenplein sonderlich der ienigen/so erst zuschmeltzen anfahen/vnnd der so eigene Lehen/Felsen/haben/alweg vor dem schmeltzen aigentlich probiern/Vnd ob sie verdacht daraus spüreten/solches den Hüttenreutern anzaigen/die sich alsdann darumb eigentlich erkunden sollen.

Vnd wie Wöchenlich alle Hüttenkost inn vezaichnus bracht werden/darauff sollen Hüttenschreiber/eynem ieden Hüttenarbeiter aigener person/sein lohn geben/vnd nichts abbrechen/Sie sollen auch mit dem gelde/so alle mal aus dem Zehenden gegeben wirdet/lohnen.

Darzu sollen sie hinfort/das ienige so Schichtmeister vnnd Steyger inn den Hütten/vber dem schmeltzen verzeren/inn die Hüttenkoste nicht bringen.

Jeder Hüttenschreiber solle auch alle Schichtē so geschmeltzt werden/von was Zeche das Ertz ist/was es im furgewegen/wigt vnd alle mal darauff geschlagen wirdet/auch was es herwieder für Pley vnd Stain gibt/mit seiner haldt/dergleichen was am treiben für Werckpley am gewicht vbergelegt/vnd Bligksilber herwider wird/in ein sonder Hüttenschmeltzbuch einschreiben/Vnd so solches durch vnsern Hauptman/oder Verwalter zusehen erfordert/ihnen durch sie zuhanden gestelt werden/vnd das alweg vor dem schmeltzen vnd schichten/die Ertz probiert werden.



Der Dritte Artickel.

Von den Hüttenmeistern/Schmeltzern/vnd andern Hüttenarbeitern.

Hütten-

Huttenmeister / Schmeltzer / Fürlauffer / Gestübmacher / Wachter / vnd alle andere Hüttenarbeiter / sollen mit vorwissen vnsers Hauptmans / oder Verwalters vnd Hüttenreuter angenuhmen / inn das Ampt bracht / daselbst gebürliche pflicht thuen / Vns inn alle weg / vnd den Gewercken / souiel ihr Arbeit betrifft / getrew vnd gewertig zusein / Ihrer arbeit getreulich vnd vleissig vorzustehn / sich an ihrem gemachten Lohn begnügen zulassen / vnd dise ordnung söniel sie die betriefft halten / weder den Hüttenherrn noch Gewercken / viel oder wenig wider die billigkeit / zu noch abwenden / sondern einem ieden was ihm gebürt zu nutz arbeiten.

Vnd die Hüttenmeister / sollen weder an dem Hüttwerck darinnen sie arbeiten / noch andern kainen teyl haben / noch nutzes gewarten / anders dann was ihr lohn belanget.

Die Hüttenmeister sollen auff alle Hüttenarbeiter vleissig achtung geben / damit ein ieder seine beuolhene arbeit / getreulich vnnd mit vleis ausrichte / insonderheit aber sollen sie auffmercken / das die Schmeltzer die öfen mit vleis zumachen / die herde vnd spar nach gelegenhait eines ieden Ertz arbeit / vleissig stossen vnd abwermen / die forme rechtschaffen legen / das gebless gleich füren / den Gewercken treulich vnd mit vleis zuarbeiten anhalten / vnd vnderweisen.

Es sollen auch alle Hüttenarbeiter / dem Hüttenmaister gefolgig vnd gehorsam sein / Vnd ob etwan ein Schmeltzer bessern beschaidt inn der arbeit wüste / dann der Maister selbs / so sol er dem Maister zugefallen / der Gewercken nutz zuschaffen inn keinem weg vnderlassen / sondern das beste fürwenden.

Der Hüttenmeister vnd Schmeltzer geitz abzuwenden / vnnd damit arme geschickte Schmeltzer / vnnd arbeiter auch gefürdert werden mügen / Sol hinfürder kainem vnder ihnen / den Hüttenmeistern vnd Schmeltzern / mehr dann mit einem ofen zuarbeiten / auch nur einen / vnnd nicht mehr gemitte iungen zuhaben gestattet sein / darauff die Hüttenreuter / vnd Hüttenschreiber zusehen / Vnd wo sie das widerspiel finden / abzuschaffen vnd zustraffen haben sollen.

Es sollen auch Hüttenmeister vnd Schmeltzer / an der Fürlauffer / vnd ander Hüttenarbeiter lohn / gantz keinen geniess oder vortail / wie zuerdencken haben / sondern einem iedern sein gebürend verdient lohn / wie ihme das / nach der schicht / oder ofen zustehet / vnd geschrieben ist / an verminderung volgen lassen.

Wir verbieten bey vormeydung schwerer straff/das kein Hüttenschreiber/Maister/Schmeltzer/oder andere Hüttenarbeiter bey den Weschern ainigen tail/ viel noch wenig/offentlich oder verporgener weis haben sollen.

Welcher auch inn einer Zeche/darnon man Ertz/Schlich/oder anders in die Hütten/darinnen er stehet/zu arbeiten bringt/ein halbe schicht/oder darüber hette/derselb sol solch Ertz vñ schlich vmb verdachts willen/nicht selbst arbeiten/sondern solches andere vnuerdechtige thuen lassen.

Die Schmeltzer sollen auch alles Pley/das sie dem Ertz im schmeltzen fürschlagen/zuuorn auff stücke hawen lassen/ vñ nicht im herde lassen zergehn/Es würde dann sehr reich Ertz gearbeitet.

Der Vierdte Artickel.

Von vnderricht vnd ordnung des Schmeltzens.

Und nachdem man zuuor auff den stich geschmeltzt hat/vñ ob sich gleich der zeug im ofen wol gearbeit So ist doch im stechen/Schlackenpley/vnd Schlackenstain/alles vngeschaiden inn den Tigel geflossen/Also wo man ein schicht Ertz geschmeltzt/das man alwegen vier/fünff/sechs/ vnd biss inn sieben schicht Schlacken/vnd ofenprüch von demselbigen Ertz/hinach geschmeltzt/welches bisshher ein grosse verschwendung an Welden Kohlen/Pley/vnd Hüttenkosten verursacht/ vnd gemacht hat/ Dieweil wir aber war genuhmen/das auff Reichen vnnd Armen Ertzen/inn Unsern Erblanden/viel ein geschickter vnnd besser schmeltzen gebraucht wirdet/Haben Wir Uns/vnd Unsern Gewercken zu nutz vnd gutem/etliche vorstendige schmeltzer inn den Joachimsthal beschaiden/die nu im werck vnd augenschein erwisen/das alle Ertz/in der ersten Ertzschicht/auff ihr art/offen gericht vnd zumachen mit offnem aug auff den gang zuschmeltzen/ die erst schicht rain vnnd sauber geschmeltzt mügen werden/Also das fürthin keiner schlacken nachschicht von nöten/es sey dann/ so man eyner Gewergkschafft ihr Ertz gar auff geschmeltzt hat/ das man die letzt schicht/von der vorigen Schicht/vber bliebenen ofenprüch vnd schlacken geschmeltzt werde/Und nach dem aber/ einem itzlichen Ertz neben andern zusatzen/schlacken zugeschlagen werden müssen/Und ob wie dann auch nit radt sein mag/etliche schlacken/vñ sonderlich die zu anfang/oder zuausgang der schicht aus dem ofen gehen/oder die zu nechst auff dem stain ligen/noch etwas reich oder werckich befunden/dieselben werden auff die volgent schicht dem Ertz zugeschlagen.

Was aber gar arme Ertz / die von einem biß inn funff vnnd sechs lot gehalten / vnd des grossen Hüttenkosten halben / vorhin nicht geschmeltzt worden antrifft / die mügen auff die krumb öfen arbeit / auff den Stain oder Lech / abermals mit geringen Hüttenkosten geschmeltzt werden / Inn massen wie dann solches schmeltzen vnd arbeit / durch Unsere Schmeltzer auch im werck erweisen lassen / vnnd so dann nun wie obgemelt befunden worden / das den Gewercken on abgang oder schaden des Silbers / an Kohlen / Pley vnd Hüttenkost durch solche beyderley schmeltzen / ein merckliche ersparung beschiecht / auch darunder die Waldt zu den Kolen viel mehr dann die helfft erspart / die armen Ertz mit nutz dardurch auch andere erpaut / gearbeit werden mügen / Derhalben so wollen vnd beuelhen wir / das nun hinfuran solch beyderlay schmeltzen / mit dem offen aug / vnd krumen ofen auff diese art vnd maynung / wie es die gelegenhait der Ertz gibt / gebraucht werden / Darob vnser Hauptman / Verwalter / Bergkmeister vnd Hüttenreutter / vleissig handhaben sollen / vnd ob iemand aus den Hüttenherrn / Hüttenschreibern / oder Schmeltzern / sich hierwider vngehorsamlich erzeigte / oder eyniche verhinderung fürwenden würden / dieselben alsdann nach gelegenhait zustraffen / Es sollen auch fürterhin keyne Ofenbrüch oder Schlacken den Hüttenherrn / durch kainerley schein mehr folgen / sonder so bald die Gewerckschafft auffgeschmeltzt vnd die Schlacken aus der Hütten gelauffen werden sollen sie inn Unser freyes gefallen sein.

Damit das ienig zuuorhüten / so vormals durch die Hüttenherrn vnd Schmeltzer / den Gewercken zuschaden vnd abbruch gehandelt worden.

Vnd nach dem auch bißher ein itzliche Hütten / sonderliche aigne Hüttenmeister vnd Schmeltzer gehabt / die den Gewercken so inn die selben Hütten gefaren / geschmeltzt haben / Vnd aber die erfarnhait gibt / das inn einer Hutten viel vleissiger vnd künstlicher Schmeltzer / dann inn der andern Hütten seind / Demnach sol es hinfuran inn der Gewercken oder derselbigen Schichtmeister willen stehen / ihres gefallens die besten vleissigisten vnnd künstlichisten Schmeltzer fürzustellen / vnnd sollen die Gewercken hiewider von den Hüttenherrn nicht gedranget werden / sondern frey sein.

So haben auch bißher die Schmeltzer im gebrauch gehabt / wenn sie in vier oder funff stunden / ein fesle flüssig Ertz geschmeltzt / das sie alsdann die kurtze zeit / für ein schicht gerechnet haben.

Demnach

Demnach so Ordenen Wir hinfuron / das sie alle wegen zu morgens vmb vier stundt die öfen vmbgelassen / vnd erst vmb zwelf vr / widerumben ausgehen sollen lassen / mitler zeit sol ein itzlicher Schmeltzer / es sey nu fast weniger oder mehr / souiel die zeit geben mag / getrewlichen vnd vngeuerlichen auffsetzen / darob die Hütten reuter ihr vleissig auffsehen haben / Vnd bey straff nicht nachlassen sollen / das man kurtze schicht schmeltze / Es beschehe dann aus zufelligen vrsachen / das etwo ein Gewergkschafft nicht souiel Ertz hette / oder das ein ofen vbersetzt würde / vnnd vor der zeit schicht machen müste / oder sich andere vnuersehenliche fell / zutrügen / darinnen sollen die Hüttenreuter nachsehen / doch wo die öfen vbersetzet / oder sich andere verhinderung aus der Schmeltzer vnvleiss zutragen würden / darinnen sollen die schmeltzer nach gelegen hait gestrafft werden.

Ehe aber die Ertz geschmeltzet werden / sol zuuor durch die Hüttenschreiber / das Ertz vnd stain was auff die schicht kumpt abwegen / vnd getreulich probiert werden / Also das man ein wissen haben mag / Wiuiel Silbers in der schicht sey / darnach man sich zu ausgang der schicht / so die pley probiert dest bass zuerkundigen haben / ob ein schmeltzer wol oder vbel gearbeyt.

Aber die Schichtmeister / Hüttenschreiber / sollen ihr auffmercken haben / so die Ertz fast reich / das sie denselbigen vmb souiel dest mehr nach gelegenhait pley / auff den öfen auch hert / vnd glet auff die schicht zu dem Ertz fürschlahen.

Vnd so dann die schichten etwas lenger / dann zuuor verordnet auch die vielfeltigen vnnottürfftigen schlacken schichten / abgestellet worden / So haben wir den Schmeltzern vnd andern Hüttenverwandten etwas mehrere lohn von eyner schicht / dann vorhin gebreuchlich verordent.

Vnd sol hinfuran eynem Hüttenmeister / von eyner Schicht gegeben werden	xi. klain gr.
Dem Fürlauffer	iiij. klain gr.
Gestübmacher	x. klain gr. / x. klain pfen.
Wachterlohn	iiij klain pfen.
Ofengeldt.	iiij. klain pfen.
Hüttenschreiber	ij. klain gr. / ij. klain pfen.
Hüttenzins	v. klain gr. / iiij. klain pfen.

Dem Hüttenherrn sol für einen Kübel Kohln nach gelegen hait / wie itzo diser zeit die wald zubekumen / gegeben werden vi. klain gr. / vi. klain pfen.

Vnd als auch die Gewercken/sich beschweret / das die Hüttenreuter im abtreiben grosse stich proben sollen nehmen/Demnach so sollen hinfuron die Hüttenreuter die pley zu proben/in model giessen/ oder darmit heraus schöpffen / darinnen vngefehrlich / drey Lot gegossen mügen werden/die sollen die Hüttenreuter halb / vnd die ander helfft die Hüttenschreiber zu der prob nehmen.

Also sollen auch die Hüttenschreiber/aus den stichen/die pleyproben in ein sonderlichen Model giessen/darein ain oder anderhalb Lot werckpley gehe / das vbrig solle widerumb zu den werckigen pleyen gethan werden.

Der Fünfft Artickel.

Von den Abtreibern vnd ihrem Beuehl.·.

Vnser Hauptman oder Verwalter / sol zu jeder zeit / verstendige frumme vnd getrewe leut/souiel man deren zu notturfft / gemaines Bergkwercks/zum abtreiben bedarff annehmen/bestettigen vnd veraiden/ vns inn alle weg vnd den Gewercken/ zu ihrer arbeit getrew vnd gewertig zusein/ ihrer arbeit des Abtreybens mit vleis für zusein/sich an ihr gemachten besoldung/begnügen zulassen/vnd keines andern nutzs noch zugangs daruon wie zu erdencken zugewarten/vnd diser Ordenung/souiel dieselb sie betrifft zugeleben.

Die Abtreiber / sollen ihre herde / mit allen gebürenden vleis / vnd guter fürsichtigkait / machen / auch sie mit getrewen vnnd vorstendigen Schürern / oder helfferknechten versehen / die wergk mit der fürsichtigkeit treiben/ darmit durch ihren vnuorstandt oder vnvleiss / durch auffstehen des herdes / oder andern zufals / den Gewergken an ihren Silbern / kein nachteil oder schaden zugefügt werde.

Vnd ob es ausfündig gemacht / das durch eynes Abtreybers vnuorstandt / vnuorsichtigkait / vnfleis oder nachlässigkait / den Gewercken schaden zugefügt/der sol zum abtrag / den Gewercken auff ihr ansuchen zuthun / geweist / vnd darzu ernstlich gestrafft werden.

O Die

Die Abtreyber / sollen ihre sachen / mit allem müglichen vleis dahin richten / das sie bey tage zutreyben / anlassen / Vnd die Silber bey tage bligken / da es aber die notturfft anderst erforderte / sollen sie zwo oder drey stunden vor tage / mit der Hüttenreuter vorwissen / anlassen / das es alle wege bey tag bligke.

Es sol auch gar niemands / dann die verordenten Geschwornen Abtreyber / sich abtreybens vnderstehen / bey ernster straff.

So es zum abtreyben kühmet / sol der Schichtmeister / dem Zehender ein vorzeichnus bringen / was die werck / so er treyben wil lassen / am Gewicht vnd Silber halten / das sol der Zehender also einschreiben / Vnser gewönlich zaichen auff die zettel drucken / die sol dem Abtreyber zugestelt werden / on das sol niemands zutreyben vorstattet werden / Auch den Abtreybern an dieselb vorpetschierte zetteln / anzulassen / bey ernster straff verpoten sein.

Wenn das Treybzaichen erlangt / vnd dem Abtreyber vberantwort ist / sollen Schichtmeister vnd Hüttenschreiber gegenwertig sein / dem Abtreyber das wergk zuwegen / vnd die scheuben zuzelen / vnd so bald auff den herd bringen lassen / Vnd wann die Silber gebligket / den Bligk in der Hutten wegen / da sol der Schichtmeister / von dem Hüttenschreiber des gewichts / ein verzeichnus nehmen / die neben dem Bligk / dem Zehender selbst antwurten / der sol das auch wegen / vnd also baide Zehender vnd Schichtmeister / ferner damit handeln / wie hyeuorn / in ihren beuelhen vermeldet ist.

Den abstrich vom werck / sol man den Gewercken / oder derselben Vorstehern / zů ihrem besten zugebrauchen / vnd zugut zumachen / zukumen lassen.

Es mügen auch dieselben Vorsteher / nach gethanem treyben / den herd auff heben / nach notturfft besichtigen / Vnd was sie an körnern befinden / aushawen / vnd zu der Gewercken nutz wenden / nemlich im prennen eintrencken / Desgleichen sollen sie / gledt vnnd herdt / ihren gewercken getreulich auffheben / oder auff das furderlichist anfrischen lassen.



Den

Den Abtreybern / sol ihr Lohn / wie volget gegeben werden.

Von ainem gantzen Treyben / als vngefehrlich auff dreissigk Centner wercks / ein gülden neun klein groschen vñ ein klein pfennig.

Von ainem halben Treyben / als das vmb zehen Centner / oder darunter ist / Achtvndzwantzig klein groschen drey pfennig.

Vnd sollen vber einem Treyben / von der Gewercken geldt / vber zwen weiss groschen nicht vertrincken.

Der Sechste Artickel.

Von Puchwercken / vnd wenn die Wescher / darinnen puchen mügen.·.

DIeweil auch gemeyniglich Puchwerck / bey vnd vmb die Hütten seind / sollen die Wescher / so sonsten darinnen arbeiten / inn zeit / wenn die Hüttengeste / oder Gewercken ihre felsen oder hallen zupuchen haben / sich der Puchwerck / mit ihrer arbeit enthalten / auch nichts fürführen / da aber die Gewercken / oder Hüttengeste / das ihre auffgepucht haben / dann mügen die Wescher / mit ihrer arbeit wider anfahen.

Der Siebende Artickel.

Den Weschern ein aigne Hütten / darinn zuschmeltzen / gewisen werden.·.

ES sollen auch durch Vnsern Hauptman / oder Verwalter vnd Hüttenreuter / den Weschern / ein aigne / sondere Hütten angezeigt / vnd gewisen werden / darinnen zuschmeltzen / damit argkwan verhütt werde.

Der Achte Artickel.

Niemandt sol vom Schmeltzen abgedrungen werden.·.



Elcher Gewergkschafft oder Zeche / inn eyner Hütten / mit eynem oder mehr öfen / zuschmeltzen vorstattet wirdet / die sollen nicht abgedrungen werden / Sie haben dañ / ihr Ertz vnd schlacken zuuor gar auffgeschmeltzt / Vnd wo ein Zeche / mit zweyen öfen schmeltzen wolt / sol ihnen der Hüttenschreiber vnd Meyster / dieselben nach ein ander eingeven / vnd kainen ofen darzwischen arbeiten lassen.

Der Neundte Artickel.

Niemands inn eine Hütten zuzwingen / noch mit liebnus darein zumüssigen.

Jemand sol mit liebnus / vorheischung / fürdernus / oder inn andere weg / wie zuerdencken / angereitzet / noch gemüssiget / viel weniger mit starckem anhalten / gedrungen werden / in eyniche Hütten zuziehen / auch keyner dem andern seine Hüttengeste / abspenig machē sondern es sol einer ieden Gewergkschafft frey stehen ihres gefallens / inn ein Hütten zuziehen / So viel aber das ausziehen betrifft / das sol an vorwissen / Vnsers Hauptmans / oder Verwalters / vnd an genugsame vrsachen / nicht gestatt werden.

Der Zehende Artickel.

Nach Mittage auch bey nacht / sol man nicht Schmeltzen.·.



O nicht die noth / oder sondere wichtige vrsachen vorhanden seind / da sol man keynes wegs / es sey Ertz / Schlich / Schlacken / oder anders / nach Mittage / oder bey Nacht / arbeiten lassen.

Der Eilffte Artickel.

Kein Hüttendiener sol vber Nacht aus dem Thal sein.



ES sol kein Hüttendiener / es sey Hüttenschreiber / Maister / Schmeltzer / Fürlauffer / Wechter / oder andere / an sondere erlaubnus der Hüttenreuter / vber Nacht aus dem Thal sein.

Der Zwelffte Artickel.

Keiner sol dem andern / seine Silber / gekretz vnd anders / zuschreiben lassen.



WIr wollen meniglich vnd iedern insonderheit / hirmit aus bewegenden guten vrsachen / verwarnet / vnd bey vormeydung schwerer straff / gepoten haben / das keiner einem andern / seine Silber / Gekretze / Weschwerck / Schlich / Felsen / oder Hallen / noch anders / zu eygenem vorteyl vnd zu einem schein zuschreiben / noch anders wohin / dann daruon es gemacht / oder kumen ist / nennen noch deuten sol.

Der xiij. Artickel.

Wenn man mit Schmeltzen anlassen sol.



MAn sol alle arbeitende tage / wie oben im Vierdten Artickel bemelt / in den Hütten frü vmb viere anrichten / vñ vmb funff hora / mit schmeltzẽ anlassen / vñ ane dz zumachen / rechte schicht / nemlich / acht stunden / halten / Es were dann / das nach achtung der Hüttenreuter / Schichtmeister oder Hüttenmeister / gantze schichten zuschmeltzen / dem Ertz schedlich were / alsdañ mügen die Schmeltzer / mit nachlassung derselben / ehe schichten machen.

Der xiiij. Artickel

Hüttendiener / mit Unsers Hauptmans / oder Verwalters / vnd der Hutten-reuter wissen / an vnd abzulegen.

ALle Hüttendiener / als Hüttenschreiber / Maister / Schmeltzer / Fürlauffer / Gestübmacher / Wechter vnd andere sollen mit vorwissen vnsers Hauptmans Verwalters vnd der Hüttenreuter / an vnd abgelegt werden / dann es zu abwendung viel vordachts / vnd zuuorhütung der Gewercken nachteils / insonderheit not sein wil / des orts frumme / vnd getrewe diener zuhaben.

Der xv. Artickel.

Schichtmeister sollen bey dem an / vnd auslassen des schmeltzens sein.

SO ein Schichtmeister / oder der Zechen Vorsteher / inn einer Hütten / zuschmeltzen hat / sol er alzeit / vor dem anlassen / selber gegenwertig / Vom Hüttenschreiber / zu notturfft seiner Gewercken Ertz / Pley / vnd andern zusatz / wieuiel man des / auff dieselbige Schicht bedarff / vnd sonderlich das Pley / gewegen nehmen / mit dem Hüttenschreyber daruon / ordentlich verzeichnus machen.

Desgleichen sollen die Schichtmeister / bey dem an vnd auslassen auch gegenwertig sein / das werck probiern lassen vnd wegen / wieuiel pley wider ausbracht / vnd wieuiel das werck Silber halte / solches alles verzaichnen / vnd dieselbe verzaichnus / mit zum anschnit bringen / Vnd sol alzeit sein werck vnd Pley / in eynem kasten inn der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister vnd Hüttenschreiber / itzlicher einen Schlüssel haben sollen.

Der Vierdte

Der Vierdte Theyl dieser Bergkordnung ist ein Procesz vnd form/ wie hinfürder in fürfallung irriger Bergk sachen/ in der güte/ vnd zum Rechten verfahren sol werden.·.

Der Erste Artickel.

Alle irrunge vnd gebrechen/ Bergkwerck betreffend/ sollen am ersten/ vor Bergkmeister vnd Geschwornen / gehandelt werden.·.

WEnn irrunge vnd gebrechen / zwischen Gewergkschafften / oder parten fürfallen / sollen die / am ersten vor Bergkmeister vñ Geschworne gelangen/ die sie auch auff das förderlichiste beschaiden/ bald der partt notturfft verhören/ Vnd obs not vnd gelegenheit der sache erforderte/ die gebrechen befahren vnd besichtigen/ vnd alsdann zuuortragen / sich zum höchsten befleissigen/ oder eine weisung inn schrifften thuen/ wes sich die part halten sollen.

Der Ander Artickel.

Do die gütliche handlung entstünde/ sol die sache inn das Ampt gelangen.

Ob aber



OB aber die gütliche handlung/vor Bergkmeister vnnd Geschworne entstünde / oder die parten eine / oder beyde gethaner weisung/sich beschwereten/alsdann mag das beschwerte tail/seine beschwerung/in das Ampt gelangen lassen/dann sol vnser Hauptman / oder Verwalter/ auff das fürderlichiste fürbescheyden/mit verhöre/vnd andern/wie obgemelt/verfaren/allen müglichen vleis / mit fürschlahung zimlicher mittel / die sache inn der güte beyzulegen / fürwenden.

Der Dritte Artickel.

So die güte im Ampt entstünde/ Was ferner zuthun sey.·:·

WO nu die güte des orts auch entstünde/eyne/oder beide part/sich auff einheymischer oder frembder Bergkleute erkentnus / beworffen/dann sol vnser Hauptman oder Verwalter/frembde vnd einheymische / vnuerdechtige Bergkleute / auff baider part kost / zum aller fürderlichisten beschreiben / vnd erfordern / die sollen alsdann / neben Bergkmeister vnnd Geschworne/die Gebrechen von parten/nach notturfft verhören/befahren vnd besichtigung thuen/ vnd darauff alle eintrechtig / oder durch der maisten vnd besten stimme / ein schrifftliche weisung geben/der sich baide partt zuuerhalten verpflicht sein sollen.

Der Vierdte Artickel.

Wo sich eyne/oder baide part/auff das Recht werffen würden.

IM fall aber/vnd do eynich part/ sich von der Bergkleute gethaner weisung/als beschweret/ zu rechtlichē austrage / vnd erkentnus werffen würde / dem sols offen stehen/vnd dann auff volgende weg gehandelt werden/ Doch sol der theil/so von gethaner weisung auffs Recht fleuhet/ darzu nicht gelassen werden / es thu dann zuuorn genugsame Caution/wo ihme das Recht abfallen würde/Zwantzig Margk Silber vnwidersprechlich zuerlegen.

Der Fünffte

Der Fünffte Artickel.

Die parten/ sollen mit gnugksamen volmachten/ fürkumen.

DAmit irrigen gebrechen dester statlicher / vnd an sondern verzug abgeholffen werden möchte/ so sollen die streittigen part/ Wenn die sache in das Ampt gedeyet / mit genugsamen volmachten/ des maisten tails ihrer gewercken/ nemlich biß inn Achzigk Kuckes/ zu der güte vnd zum Rechten/ fürkumen.

Der Sechste Artickel.

Vom Proceß im Ampt zuhalten/ auch von fürstandt vnd gewehr / zubestellen.˙.

WEnn die rechtliche ausübung/ der streittigen sachen im Ampt bleibt/ dann sol diser Proceß vnwegerlich gehalten werden.

Der Kleger sol von dem tage an/ als zum Rechten bewilligt / auff den vierzehenden/ seine klage / inn schrifft verfasset/ vnnd zwifacht im Ampt einlegen / darzu sein widertheil fordern lassen / dem sol die eine schrifft zugestelt/ vñ die ander im Ampt behalten werden.

Doch ehe dem Beklagten/ die klage zugestelt/ sollen beide part einander genugsamen Vorstandt bestellen/ wie sich das zu recht gebüret.

Desgleichen sol Kleger / auff ansuchen vnd begern des Beklagten / die Gewehr / wie recht vnd gebreuchlich ist / anzugeloben vorpflicht sein.

Der Siebende Artickel.

Von straff der part / die fürstandt vnd Gewehr / nicht bestelleten.

p Würde



Vrde Kleger den fürstandt / oder gepetene Gewehr / inn Massen wie obsteht / nicht bestellen / dañ sol das beklagte teil von der Klage absoluirt vnd Kleger in Expens vorteylt / auch die zwantzigk Margk Silbers / an verzugk vnd behelff / zuerlegen geweiset werden.

Wolte aber Beklagter tail den fürstandt nicht bestellen / der sol inn der sachen / vmb auffgewendete Expens / vorteylt werden / vnd nichts weniger im Rechten zuuerfahren / schuldig sein.

Der Achte Artickel.

Wenn fürstandt vnd Gewehr bestelt ist / wie ferner vorfahren sol werden.·.



O aber fürstandt vñ Gewehr von den parten bestellet / das sol also bey den Acta Registrirt / vñ der Beklagte / sein rechts antwort vom selben tage / als die Klage / eingelegt / vnd ihme zugestelt / fürstandt / vnd Gewehr bestelt ist / auff den vierzehenden tagk / auch gezwiefacht in dem Ampt einlegen / der sol von stundan / dem Kleger behendet / Vnd seine gegen notturfft / acht tage darnach / auch zwiefacht einbringen / die Beklagten so bald zugestellet / Vnd sollen also die part / mit dreyen setzen / die letzern viere / von acht tagen / zu acht tagen / einzubringen / Vnd im letzten satze kein newerung / daran gelegen / vnd der inn vorigen setzen nicht gedacht / einbracht werden / Vnd im fall / do es geschehe / so sollen die vrteilfasser darauff nicht sprechen / des auch also neben den Acten vorwarnet werden.

Der Neundte Artickel.

Von einbrengung des Beclagten Exception.

Do ein

DA ein beklagter sich mit Dilatorien oder Declinatorien Exceptionen / schutzwere vnd ausflucht / zubehelffen vormeinte / die sol er alle / auff ein mal / vor bestellung der Gewehr / vnd vor der kriegsbefestigung einbringen / sonst vnd inn andere weg / sol er darmit nicht gehört werden.

Der Zehende Artickel.

Von des Beklagten antwort vnd zerstörlichen einreden.

HEtte aber Beklagter / keyner derselbigen Exception fürzuwenden / so sol er / auff geforderte vnd bestellete Gewehr / richtige vnd klare antwort auff eingebrachte klag / zuthun schuldig sein.

Vnd wenn er die gethan / alsdann mag er seine peremtorien vn̄ zerstörliche Exception / von stundan auch einbringen.

Do aber Beklagter / befreite peremptorien Exception / fürzuwenden hette / die mag er / vor der Gewehr vnd Kriegsbefestigung ob er wil / einbringen.

Der Eilffte Artickel.

Von Collationirung eingebrachter setze.

ALlen vordacht abzuschneyden / sollen die part / so bald der letzte satz einbracht / sonderlich in das Ampt beschieden / daselbst ihre eingebrachte setze / inn ihrer beyder beysein / oder des eynen tails vngehorsam / gegen einander Collationirt vnd vorlesen / vnd von stundan vorsiegelt / vnd alsdann darauff geurtheylt werden.

Der Zwelffte Artickel.

Die Vrteil / auff das fürderlichiste zufassen vnd eröffnen.·.

ES sol auch / inn allewεg / darauff geschehen werden / das die Acta / ohne verzugk / zum Vrteil abgefertiget / das Vrteil gefaſt / vnd den parten zueröffnung desſelben / fürbescheyden werde.

Der xiij. Artickel.

Die Vrteiler sollen gewarnet sein / auff die Hauptsache zusprechen.

DIeweil langkwerende Kriegische sachen / dem Gemeynen Bergkwerck vnd Parten schedlich seind / so wollen wir / die Vrteiler / denen ieder zeit / die Acta / zukuhmen / verwarnet haben / daſs sie inn fassung der Vrteil / die beysachen / so allein zum verzuge dienen / so fern es ohne verletzung der sachen vnd partt / geschehen kan / vmbgehen / vnnd auff die Hauptsache / was Recht ist / erkennen vnnd sprechen wolten / do aber die beysachen also gelegen / das die / ohne verletzung der part vnd sachen / nicht zu vmbgehen seind / do mügen sie / was recht ist / darüber erkennen / vnd doch so ferne es sich leyden wil / daneben auch auff die Hauptsache erkentnus gehen lassen.

Der xiiij. Artickel.

Vom Vrteilgeldt vnd Botenlohn.·.

In vor=

IN vorschickung der Acten zum Vrteyl / sol ein ider Part / zwene gülden / im Ampt vnwegerlich erlegen / daruon sol das Vrteilgeldt vnnd Botenlohn (obs von hinnnen vorschicket) bezalt / Vnd die vbermass den Parten zugleich / nach eröffentem Vrteil wider zugestelt werden.

Der xv. Artickel.

Von eröffnung der Vrteil / vnd in was zeit / die / ihre krafft erraychen sollen.:.



Enn die Vrteil im Ampt einkuhmen / sollen die Partt / auff das fürderlichist als möglich fürbeschieden / oder Citirt / als dann inn ihrer gegenwart / eröffnet vnd vorlesen / auch den Parten / abschrifft daruon / gegeben werden.

Welche Vrteil durch Leuterung / oder beruffung inn massen / wie hernach zubefinden / nicht auffgezogen wirdet / das sol nach verlauffung acht tage / von der stundt der eröffnung zurechnen / sein krafft erraicht haben / vnd zwischen Parten / für ein recht gehalten werden / damit sol das Leutern vnd Appellieren / auff vnuorwantem fuss / aus bewegenden vrsachen auffgehoben werden.

Der xvi. Artickel.

Von Leutterung / wie die einbracht / vnd darauff vorfahren / sol werden.:.



Elchem Partt / auff eröffente Vrteil / Leutterung von nötten / das sol dieselbe / inn acht tagen den nechsten / von der stundt der eröffnung zu rechnen / im Ampt gezwiefacht einbrengen / Darauff sol alsdañ / von acht tagen / zu acht tagen vorfahren / mit zweyen Setzen beschlossen / vñ gar keyne öberleutterung / zugelassen werden.

Der xvij. Artickel.

Von Beweisung/ in was zeit/ die/ volführt sol werden.



Elchem theyl beweissung auffgelegt / die er mit lebendigen / oder schrifftlichen Vrkunden / volführen wil / der sol das / inn vier wochen / vom tag eröffenter Vrteil / die ihre krafft erraicht / zuthun schuldigk sein / Nemlich sol er zum wenigisten / auff derwegen ernanten Termin / seine briffliche Vrkunde / erlegen / seine Zeugen fürstellen vnd voreyden lassen / Vnd wenn das also inn vier wochen geschehen ist / sol der Zeugenführer damit fürkohmen.

Der xviij. Artickel.

Wenn ein Zeugenführer durch den Richter oder Cõmissarien vorzogen.



Vrde aber der Zeugenführer durch den Richter / oder Commissarien/ mit vorfürung seiner zeugnus auffgehalten vnd verzogen / also / das ihme/ die vier wochen / verflossen / so sol er / seinen vleiss / das er inn den vier wochen / zu gebürlicher zeit / ansuchung gethan / vmb Termin vnd fürbeschiedt gebeten / bey den Actis protestiren / vnd das also Registrieren lassen / vnd damit ohne nachteil bleiben.

Der xix.

Der xix Artickel.

Von der frist / do ein Zeugenfürer / sein Zeugnis / von ferne / suchen müste.

SO auch ein Zeugenführer / sein Zeugnus / ausser Landes / oder ferner / holen müste / da sol ihme auff gebürlichs ansuchen / von unserm Hauptman / oder Verwalter / nach gelegenheyt und ferne des wegs / lengere und bequehmie frist / gegeben werden / doch das derselb Zeugenfürer / Unserm Hauptman oder Verwalter / zuuor / an Eydes stat zusage / das er darinnen keyn gefehr / sondern nur allein / sein notturfft suche.

Der xx. Artickel.

Von Beweisartickeln / und fragstücken.·.

DEr Zeugenführer / sol seine Beweisartickel / so aus seiner klage gezogen / und zu der sachen dinsilich / auff das ehist im Ampt / dupel einlegen / vñ die eine schrifft / dem widerteyl / neben dem furbeschiedt / zugestelt werden / seine Interrogatoria / darauff zufertigen / und auff angesatzten Termin / zuverantworten.

Dieselben Interrogatoria / sollen keine vnnotturfftige / weitlauffende / vndinstliche fragen / mit brengen / Wo das aber nicht gemieden würde / so sol der Zeug / darauff / nicht befragt / noch antwort darauff zugeben / schuldig sein.

Der xxi. Artickel

Von verhören der Zeugen.

Dieweil

DIeweil der Parten recht vnd vnrecht / auff der Zeugen aussage stehet / vnnd daraus erforschet werden muss / So sollen Richter oder Commissarien vnnd ander denen das Examen beuolhen / allen gebürlichē vñ müglichen vleis in verhöre der Zeugen fürwenden / eines ieden aussage / aus seinem munde / mit allem vleis / vnd getrewlich verzaichnen vnd Registriren / darmit niemand an seiner gerechtigkeit verkürtzet.

Der xxij. Artickel.

Wie man die Zeugen / zeugknus zugeben / zwingen mag.·.

WElcher inn einer sachen / zu Zeugen angeben vnd rechtlich geladen wirdet / der sol zu erscheinen vnd zeugnus oder kundschafft / des / das ihme bewust ist / der Warheit vnd Gerechtigkeit / zu gut / zugeben / vorpunden sein / Vnd welcher sich des / an rechtliche entschlahung wegern würde / der sol bey peen Zwantzigk Gülden / zugeben / darzu gedrungen werden.

Der xxiij. Artickel.

Die zeugens Personen / sollen den gewöhnlichen Zeugen Eydt / thuen.

ALle Zeugen / so fürgestellet werden / sollen den gewöhnlichen Zeugen Eydt zuschweren schuldig sein / ohne das / sol ihre aussage nicht glaubwirdig geachtet sein / es würden dann die Zeugen / des Eydts durch baide part / mit willen erlassen / das sol alsdañ Registrirt werden.

Der xxiiij.

Der xxiiij. Artickel.

Von eröffnung des zeugknus/ vnd der part gesetze darauff.

SO die Zeugen verhöret/sol der Notarius das Register der aussage/auff das aller erste/so er kan vorfertigen das sol alsdañ/ auff den ernanten Termin eröffent/ vnnd beyden partten abschrifft daruon zugestellet werden.

Vnd sol der Partt/ wider dene das Zeugnus gefürt/ vom Tag erlangter abschrifft/ inn vierzehen tagen den nechsten/ seine Exception/gezwiefacht inn das Ampt erlegen/die sol so bald/dem Producenten zugestellet werden/ der sol sein gegen notturfft inn vierzehen tagen/ auch dupel einlegen/ vnd darnach iedes partt/ noch zwene Setze/ von acht tagen/ zu acht tagen/ einbringen/ vnnd also mit dreyen Setzen beschlossen werden/ Darauff sol ferner vorfahren werden/ inmassen vnd wie oben verleibt.

Der xxv. Artickel.

Von Appellation/ wie die gethan/ vnd zugelassen/ sol werden.

WElcher sich von versprochen Vrteilen/oder rechtmessiger beschwerung/ beruffen wil/der sol das/ innen halber acht tage/ von der stunde/eröffends Vrteils/ durch schrifft bey dem vnderrichter einzulegen thuen/ vnd sich an Vnsern Hauptman/ vnd Verwalter/ wie gebürlich vnd gebreuchlich/ beruffen.

Der xxvi. Artickel.

In was zeit die Aposteln/ gesucht sollen werden.


In ieder Appellant / sol vom Tage seiner gethanen Appellation / innerhalb Zehen Tagen / den Vnderrichter / von dem er Appelliert hat / vmb gebürliche Aposteln/ vn̄d abschiedts brieff/ ersuchen vnd bieten.




Der xxvij. Artickel.

In was zeit die Aposteln/ vnserm Hauptman oder Verwalter/ fürbracht sollen werden.


Om Tage erlangter Aposteln / abermaln inn Zehen Tagen / sol der Appellant/die erlangte Aposteln/vnd abschieds brieffe / an vnsern Hauptman oder Verwalter bringen / vmb Compulsorial vnnd Inhibition / die ihme auch zugestelt sollen werden / ansuchung thuen.

Der xxviij. Artickel.

Jnn was zeit/ die Appellation/ gerechtfertigt sol werden.

Wenn



Enn also ein Appellation / wie obsteht / gethan wirdet / sol der Appellant / dieselbe auffs lengist innerhalb Zehen Wochen / den nechsten / vom Tage gethaner Appellation zurechnen / vor vnserm Hauptman oder verwalter / auff einen Termin / der jme auff sein bit / ernent sol werden / wie vblich vnd recht ist / rechtfertigen / So sollen sie / wenn zum Rechten beschlossen / darob sein / das die Vrteil darauff zum förderlichsten / als müglich gestellet / vnd den Parten eröffnet sollen werden.

Vnnd welche Appellation / obverleibter gestalt / an Vnsern Hauptman oder Verwalter / gethan vnnd volführet / die sol inn ihren formalibus bestendig sein / vnd geachtet werden.





Der xxix. Artickel.

Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sache / sollen einbracht werden.



Er Appellant / sol seinen Appellation Satz / auff den Termin der zur Justification bestimpt ist / gezwiefacht einbrengen / daruon sol der eine Satz / dem Appellanten / so bald zugestelt werden / der sol sein gegennotturfft / auff den achten Tagk / auch dupel einbrengen / die sol dem Appellanten zugestellet / vnnd er auff den Achten Tagk / darnach wider einlegen / Vnd sollen also baide Partt / ihre letzere vier Setze / von acht tagen zu acht tagen / einbrengen / vnd mit dreyen Setzen beschliessen / Wo auch im letzern / newerung einbracht / sol im Vrteilsfassen / vbergangen werden.

Der xxx. Artickel.

Was also / inn der Appellation / zu recht erkandt wird / darbey / sol es bleiben.



Was denn auff eingebrachte Appellation Setze / zu Recht / durch Unsern Hauptman oder Verwalter erkandt / vnd ausgesprochen wirdet / darbey sollen es baide Partt bleiben lassen.

Dann Uns will aus Obrigkeyt gebüren / darob zu sein / das inn Bergkhandeln / die sachen zu nachtail Gemaines Bergkwercks / vnd der Gewercken / vber dise Ordnung / ferner nicht auffgehalten / noch verschleufft werden.

Der xxxi. Artickel.

Wenn ein Appellation fallen vnd erleschen sol.



Wenn ein Appellant / diese form / wie oben verleibt / aus nachlessigkeit / oder an Ehafft / vnnd bestendige vrsachen / nicht halten würde / des Appellation / sol gefallen vnnd erloschen sein / auch darfür gehalten / vnnd den Urtell inn erster Instantz gesprochen / nachgesatzt werden.

Der xxxij. Artickel.

Von straff der Partt / die mit einbrengung der Setze / seumig.

Welche

Elche Partt / mit einbrengung seiner Setze / auff zeit vnd Tage / wie oben verordent / inn erster / oder anderer Instantz / an Ehafft / vnd bestendige vrsachen / seumig sein würde / der sol ferner zusetzen / oder Setze einbringen / er habe dann zuvorn / zehen gülden straffe inn das Ampt nieder gelegt / nicht zugelassen werden.

Der xxxiij. Artickel.

Von erlegung der Zwantzig Margk Silber.

WO nun der Partt / so des Bergkmeisters / Geschwornen vnd Bergkleute / schriifftliche weysung / nicht annehmen wollen / sondern sich auff das Recht geworffen / im Rechten entlich felligk / vnd vorlustigk erkandt worden were / der / oder sein Vorstandt / sol an alles mittel / Zwantzig Margk Silbers erlegen / vnd geben / die sollen mit vnsers Hauptmans oder Verwalters bewust / zu notturfft des Bergkwercks / angewandt werden.

Der xxxiiij. Artickel.

Von Beyvrteilen / sol man nicht Leutern / noch Appelliren.

WEnn auff der Kriegischen Partt einbrengen / Beyvrteil / so die Hauptsache nicht betreffen / oder die Partt / an ihrer verhofften gerechtigkeit / nicht beschweren / eröffendt werden / Darauff sol man / zuvormeyden vnkost / vnd vorschleissung der zeit / keine Leuterung noch Appellation / zulassen.

Der xxxv.

Der xxxv. Artickel.

Vom Proceſs vor Bergkgericht zuhalten.

SO aber die ſache für ördentlich Bergkgericht / das Wir / beſtellet haben / gedeyet / vnd dafür auszuüben fürgenuhmen wird / da ſol die Ordnung / wie hier oben von der rechtfertigung im Ampt / gemeldet / inn allen Artickeln / gehalten werden / Allein ausgeſchloſſen / das die Partt / mit einbrengung ihrer notturfft / von Gerichten zu Gerichten / vorfaren ſollen / vnd das Beklagter / ſeine notturfft / nicht auff das erſte / ſondern / auffs andere Gerichte / einbringen ſol.

Wenn aber balde Partt / vor Gericht / inn eine vorfaſſung wolten bewilligen / ihre notturfft einen Tagk vmb den andern / (oder wieuiel tage ſie ſich des vorgleichen) ſchrifftlich einzubringen / So ſollen ſie darmit auch zugelaſſen / vnnd ferner darauff / wie obſtehet / procedirt werden.

Der xxxvi. Artickel.

Der Partt einbrengen / ſol mit guter beſchaidenheit / geſtelt werden.

ES ſollen die Partten / ihre Aduocaten / Setzer / vnd Redener / den Handel / wie der an ihme ſelbſt gelegen / mit gutem beſtendigen grunde / ohne einmengung / frembder / weitleufftiger / vnd vnnotturfftiger ſachen / auch mit guter beſchaidenheyt / ohne Iniurien vnd ſchmahe / es ſey zur güte / oder im Rechten / fürtragen / bey peen Fünff gülden / ſo der vbertreter vnnachleſſigk geben / vnd gleichwol / der Iniurien halben gegen dem beleydigten inn verantwortung ſtehen ſol.

Der xxxvij.

Der xxxviij. Artickel.

Von des Amptschreibers zufelliger besoldung.

Damit niemands / inn den sachen / so im Ampt zu gütlicher / oder Rechtlicher örterung gedeyhen / mit dem schreibgelde vbernohmen werde / so sol man dem Amptschreiber raichen vnd geben / wie volget.

Von	Einer verfassung zum Rechten itzlichs theyl	ij. w: gr.
	Einer Citacion.	iiij. w: gr.
	Setze zu Copiren / von eim blat vnd sol ein blat / auff itzlicher seyten / vngefehrlich / xx. zeylen haben.	i. w: gr.
	Eröffnung vnd Copien der Vrteil itzlichs Partt.	vi w: gr.
	Ein itzlichen Zeugen zuuorhören der Producent.	vi. w: gr.
	Abschrifft des Zeugnus Registers itzlichs Partt von einem blat.	i. w: gr.
	Gemeynen Vortregen inns Amptbuch zuuorschreyben / iedes Partt.	ij. w: gr.
	Ab schrifft eingeschriebener Vortrege.	i. w: gr.
	Vortregen / inn wichtigen sachen / nach gelegenheit der arbeit.	

Vom Proces



VOm Process / der vor Vnserm Bergkmeister / in sachen / inn sein Ampt gehörig / vnd ausser Rechts / gehalten sol werden.

Der Erste Artickel.

Wider was Personen / vnd in was sachen / der Bergkmeister Klage annehmen / kohmmer / vnd hülff thun sol.

WEñ vnser Bergkmeister / von iemands / vmb hülff zu Bergktheylen / beschlossener Auspeut / zu einer Zechen / derselben Vorrath / oder anderm / angesucht wirdet / vnd die sache inn sein Ampt gehörig / sol er sich erstlich erkunden / ob die Persone / zu dere Bergktheylen oder beschlossener Austeylung / kohmmer oder hülffe gesucht wirdet / daselbst im Thal / oder zugehörigen gepirgen wonhafft / vnd also seiner Botmessigkeyt zugethan / oder ob die frembde / vnd seinem Ampt / nicht vnderworffen sey / Desgleichen sol er sich eigentlich erkunden / ob die schuldt darumb kohmmer / oder hülffe gebeten / vom Bergkwerck / oder von andern sachen darfliesse.

Jst nuhn die Person / nicht seinem Ampt / sonder anderer Verschafften / zugethan / vnd die schuldt / fleust nicht von Bergkwerck dar / Do sol er kohmmers nicht gestatten / auch keine hülffe thun / sonder den Kleger / für des Beklagten Obrigkeyt weisen / Es were dann der Schuldiger / nirgent besessen / oder auff flüchtigem fuesse / oder hette bewilliget / die zalung daselbst zuthun / oder alhie zu Recht zustehen / Vnd Kleger wüste das weisslich zumachen / inn solchen fellen / sol dem Kleger kohmmers gestatt / vnd wie gebürlich geholffen werden.

Flüsse aber die schulde / vom Bergkwerck / oder daselbst im Thal / oder auff den vmbliegenden zugehörigen gepirgen gemacht / do sol er kohmmers gestatten / auch gebürliche hülff nicht wegern.

Were aber der Schuldiger / seinem Ampt zugethan / do sol er kohmmer vnd hülffe / nicht abschlahen / vnd wie volget vorfaren.

Der Ander

Der ij. Artickel.

Von der Citation / wider den einheymischen Schüldiger.

DEr Bergkmeister sol den Einheymischen / vnd seiner Botmessigkeyt vnterworffnem Schuldiger / wie gewöhnlich / durch ein Kerpholtz / mit ankündung / des Termins / vnd kurtzem bericht der sachen / für fordern lassen / der sol auch darauff / da er mit dem Kerpholtz / antroffen ist / zu erscheynen schuldig sein.

Der iij. Artickel.

Wie ein frembder / sol geladen werden.

DEr frembde man / so anderer Herschafften zugethan / sol inn fellen / do man zu seinen theylen / oder Ausbeut auff maſs wie obsteht / helffen wil / durch eine schrifftliche Citation (darinnen die sache Summarie vnnd kurtz / vorleibt) an des Schuldtmans Obrigkeit oder Richter gestellet / bey einem voreydentem boten zusenden / Vnd also per subsidium iuris mit ernennung eines bequehmen Termins / vnd fürgewissung / das er fürder / weder zu volgenden Klagen / zu der Ehafft / hülffe / schatzung / oder anderm / nicht mehr zu haus vnd hoff / sondern allein mit anschlahen daselbst im Thal an den gewönlichen orte / da man den wochelichen anschnidt vnd die Quartalrechnung heldet / durch sich selbst persönlich / oder seinen gnugsamen Anwalden / vor ihme dem Bergkmeister in seiner gewöhnlichen behaussung / zuerscheynen / peremptorie vnd entlich Citiret werden / auch mit bitt die Execution / wie / vnd durch wen / die gethan / durch sein widerschrifft zuberichten / oder inn mangel der / vom Boten Relation zunehmen / fürgeladen werden.

Der iiij. Artickel.

Was auff den Ersten/ Andern/ vnd Dritten/ Termin/ gehandelt sol werden.

VFf angestelten Termin / sol Kleger fürkummen/ vnd sich ansagen / das er gehorsam erscheine/ mit mündlicher erzelung seiner sache/ vñ des Beklagten ordentlich Citirten / vngehorsam beschuldigen/ vnd bitten ihme zubekennen/ das er seine Erste Klage verfürt/ vnd ihme die Andere Citation mitzutheilen an gewohnlichem ende / anzuschlahen / Das sol ihme also widerfahren/ vñ durch den Bergkschreiber in das Klage buch/ ördentlich verzeichent werden.

Dergleichen/ sol es auff den Andern angesatzten Termin auch gehalten / vnd die Dritte Klage / gegeben werden.

Auff den Dritten Termin/ sol es desgleichen gehalten werden/ Allein im fall/ da der Beklagte / weder personlich/ noch durch seinen tüchtigen Anwalden erschiene / sol Kleger bitten / den Beklagten biss auff sein Ehafft zuuorteylen/ vnd ihme Citation / sein Ehafft ein zubringen/ mit zuteylen/ Das ihme also widerfaren sol.

Der v. Artickel.

Von der Ehafft.

WO nuhn Beklagter/ zum Vierdten Termin/ nicht erscheynen/ auch keine Ehafft einbrengen würde/ So sol Kleger bitten / den Kleger auff seinen vngehorsam/ in der sache/ darumb geklaget/ zuuorteylen/ vnd zu der hülffe/ mit anschlahē vnd ausruffen vor der Kirchen/ wie gebürlich / zu citiren/ Dem sol also volg gelaistet werden.

Der vi.

Der vi. Artickel.

Von der Hülffe / zu der Auspeut.

Auff den tagk / so zu der Hülffe ernant / sol der Kleger bitten / ihme gebürliche hülffe / vmb sein schuldt vnd auffgewandte vnkost / zu den Kuckes / oder Auspeut darauff er seine klage verfürt / zuthuen.

Da nuhn die Klage / auff Auspeut gethan / vnd die Hülff darzu gesucht / sol der Bergkmeister auff den vierzehenden tag darnach / dem Kleger einen schrifftlichen beuehl / vnter seinem Petschafft an den Austeiler geben / Mit vormeldung wie N. brieffszeiger / N. gülden / von N. Zeche / beschlossene Auspeut / N. zustendig / erstanden vnnd erklaget / auch die hülffe erlanget habe / Deßhalb beuehl er Amptshalben / dem Kleger N. dieselbe Auspeut / zuzustellen / das auch der Austeyler vnwegerlich thuen sol.

Der vij. Artickel.

Wie die Hülffe / zu Bergkteylen gethan sol werden.

Da aber die Klage / auff Bergkteyl gangen / vnd die Hülffe darzu gesucht / Alsdann sol der Bergkmeister die Krentzler zu sich bescheiden / vnd mit allem gebürlichen vleis bey ihnen erkunden / was die teyl dazumal gelten / Welchs sie ihne auch / auff ihre aidespflicht / getrewlich berichten sollen / Darnach sollen dieselben erklagten vnd erstandene teyl verholffen / vnd auff Bergkmeisters vñ Geschwornen gutdüncken / auff das gleichest keinen teil zu vorteil / oder abruch / geschatzt werden. Nach gethaner hülffe vnd schatzung / sollen die verholffene vnd geschatzte teyl / vierzehen tage lang / von beschehener hülffe / im Gegenbuch vnuorruckt stehent bleyben / Vnd so der Beklagte / in denselben vierzehen tagen / dieselben ablösen / die Schulde vnd vnkost / darumb verholffen ist / erlegen / sol er vnuorhindert darzu gelassen werden / Aber nach vorfliessung derselben vierzehen tage / sol der Beklagte keynen zutriet / darzu haben.

Der viij. Artickel.

Von auffgewandter Expens vnd vnkost.·.


O Kleger seine auffgewandte vnkost / beneben der haubtsache / fordern vnd erlangen würde / sol er dieselben auff eine zettel ordentlich vorzeichnet / auff den Termin zu der hülffe ernandt / vbergeben die sol der Bergkmeister vnd Geschworne Taxiren vnd messigen vnnd nichts mehr / dann souiel auff die Citation / Botenlohn / Execution / Klage Hülffe / Schreibgeldt / vnd desgleichen ordentlich ausgeben ist / für Expens zulassen / Taxiren / zu der Hauptsumma schlahen / vñ darauff neben der Hauptsumma / helffen / die sol auch Kleger beneben der Hauptsumma / auff den verholffen Teylen oder Zechē bekuhmmen.

Der ix. Artickel.

Da der beklagte auff den Ersten / Andern / Dritten oder Vierdten / Termin erscheynt.


Enn aber der Beklagte / auff den Ersten / Andern / Dritten / vnd volgende Termin fürkuhmmet / vnd gehorsam erscheynet / sol der Bergkmeister / sampt seinen Geschwornnen / baide partt / nottürfftig verhören / vnnd sie gütlich zuuertragen / vleiss fürwenden / doch in alle weg / Klegers erlangtem Rechten / vnuerschadet / Würde es nuhn gütlich vertragen / hette es seinen wegk / wo nicht / so folgte man auffs Klegers ansuchen mit angefangenem Process.

Der x.

Der x. Artickel.

Wo sich ein teil / von disem Process / in das Ampt berüffte.



OB sich aber ein theil / das were Kleger oder Beklagter / von dem Bergkmeister vnd seinem Proceß / als beschwehrt / in das Ampt / Vnd an Vnsern Hauptman oder Verwalter / würde beruffen / der sol nach eigentlicher erkundigung vnd befindung der sachen / die billigkeit vorfügen / Vnd do er den Partt / der sich inn das Ampt beruffen / vngerecht fünde / die sache widerumb an Bergkmeister remittiern / alsdan von dem stande an / wie sie in das Ampt gewachssen zuuerfahren / Würden aber / deß beruffenden Partts vrsachen / für billich vnnd gnugsam ermessen / sol der Hauptman oder Verwalter / die beschwerung abschaffen / oder sonsten gebürlichs einsehen fürwenden / das einem ieden partt / was recht vnd billich ist / mitgethellt werde / Wo aber dieser wegk keiner fortgengig / sol vnser Hauptman oder Verwalter / die sache inn das Recht / im Ampt / oder verordentlichem Bergkgericht / aus zuüben / weisen.

Der xi. Artickel.

Wenn die Klage / wider Einheymische angestellet.



WO aber ein Klage vnd Hülff / wider eynen so des Bergkmeisters Botmessigkeit vnterworffen / gethan / vnd gesucht würde / sol inn aller massen / form / vnd gestalt wie oben geordent / procedirt / vnd volfahren / werden / Allein / das die Citation / ohne mittel / wider die Person des Beklagten / gestellet werde / Wenn aber der Schüldiger nicht anhayms / sondern vielleicht flüchtigk were / oder Bergkmeister vnd Kleger nicht wüsten / wo er anzutreffen sein möchte / So sol er durch öffentliche Edicta / zu iedern Termin / an gewöhnlicher stelle / inn das Bergkmeisters behaussung / wie gebürlich Citirt / vnd zum vberfluß / durch eynen Gerichtsfronen / drey vierzehen tage nacheinander / vor der Kirchen öffentlich fürgefordert werden.

Der xij. Artickel.

Wenn die Klage zu einer Zeche/oder der selben vorrath/gethan wirdt.

WEnn iemands seine Klage/wider ein Zeche anstellen/vnd hülffe darzu/oder zu derselben Vorrath bitten würde/Da sol der Bergkmeister/solchs den Vorstehern der Zechen/zum Ersten Termin durch gebürliche Ladebrieff verkünden/die es volgendt weiter/an den mehrern teyl der Gewercken/oder ihre Vorleger/sollen gelangen/Auch sol der Bergkmeister/solches daneben anschlahen vnd ausrüffen lassen/Aber zu den Andern Termin/sol er die Gewercken/nür durch einen anschlahebrieff/vñ offentlichs rüffen fürladen/Doch die Gewercken/des inn erster Citation verwarnen/vnd darauff verfahren/inn massen wie oben gemeldet.

Der xiij. Artickel.

So die verholffene/Teil/Auspeut/Zeche oder vorrath/zu voller zalung nicht reychte/oder/so vberlaufft daran sein würde.

SO auch nach gethaner hulffe/an den verholffenen Teylen/Auspeut/Zechen/Vorrath/oder anderm/etwas vberlaufft bleyben würde/der sol dem Beklagten theil/auff sein erfordern/zu gut gehen vñ zugestelt werden.

Da aber Kleger an verholffen Teylen/Auspeut/Zeche oder Vorrath/nicht volle zalung erlangen kündte/sol ihme ferner gebürliche weg/vmb den ausstandt/zusuchen/vnbenuhmen sein.

Der xiiij.

Der xiiij. Artickel.

Wie sich der Bergkmeister / mit vorstattung der Kuhmmer halten sol.·.

WEnn ein Kuhmmer zuuorstatten / bey Vnserm Bergkmeister gesucht wirdet / den sol er nicht ohne gnugsame bedacht vnd erforschung der vmbstende / wie im eingang dieses seinen Procefs beruret / verstatten / Vnd inn alle wege / da es müglich ist / vnd sich leiden wil / dene / wider welchen Kuhmmer begeret wirdet / für sich bescheyden / Vnd seine Einrede / warumb er vormeynet / das es nicht geschehen solle / hören / vnd darnach der billigkeit / vnd gelegenhait der sachen / gemefs handeln.

Der xv. Artickel.

Was Ordnung / inn der hülff / zu beweglichen / oder vnbeweglichen gütern gehalten sol werden.·.

ALlerley missbreuch / so anhero geübet / abzulassen / Ordnen Wir / wenn man hinfuro / zu eynes Schichtmeisters / oder eines Fürstandts gütern (von wegen aussenstehender schulden) helffen wil / das es wie volget / gehalten soll werden.

Nemlich / sol die hülffe am Ersten / zu des Schichtmeisters oder Fürstandts / beweglichen gütern / vnd vahrender habe / gethan / also / das damit / nach erbarer schatzung / die geklagte schulden vorgnüget / den Gewercken / Arbeitern / vñ andern / so ferne sich die erstrecken / gelohnet werde / Da sich nuhn die beweglichen güter / zu entlicher zalung nicht erstrecketen / sol volgends zu vnbeweglichen gütern / als haus / hoff / garten / vnnd dergleichen / verholffen werden.

Vnd wenn

Vnd wenn die hülffe also zu haus / vnd hoff gethan / sol das selbe haus / auff beuehl / drey / die nechst volgende Sontage / vor der Kirchen / ausgeruffen vnd feylgeboten werden / wer nun inn solcher zeit / das maiste kauffgeldt / für das haus / vnd andere vnbewegliche güter bitten würde / dem sol das verkaufft / die schulde vom ersten kauffgelde bezalet / vnnd der Herr des Hauses / an die vbermass / ob eynige bleibet / geweiset werden.

Ob sich aber / kein kauffman / inn benanter zeit fünde / sol das auff das gleichest / keinen teil zu vorteil oder schaden / durch die Beuehlhaber geschatzt / vnd die glaubwirdiger das also annehmen / sich ihrer schulden damit vergnügen / Vnd die vbermass dem schuldiger / auff leidliche zeit / vnd ermessigung der Beuehlhaber zalen.

Beschliesslich / nachdem sich vnser Ordnung / wie obbemelt allenthalben Mass gibt / was vnser Hauptman inn seinem Ampt handeln sol. Dieweil sich aber zutregt / das er nicht ieder zeit / bey dem Ampt gegenwertig sein mag / Vnd damit aber durch sein abwesen bey dem Bergkwerck / vns / vnd den Gewercken zuschaden / nichts versaumbt werde / So haben wir ihm ein Amptsverwalter oder Verweser zugeben / der auff sein des Hauptmans verordnung gegenwertig / vnd abwesenlich alle Amptssachen / vermüg bemelter vnser Ordnung handeln sol vnd mag / den auch vnsere Gewercken vnd Amptsverwanten / auff seinen habenden beuehl gefellig sein sollen.

Beschluss.

Darinnen Wir Vns anderung vorbehalten.

DIese Vnsere Ordnung / sol inn allen Artickeln / biss zu Vnser veranderung / die Wir Vns / aus Obrigkeyt / alle zeit zuthuen / vorbehalten / von iderman vnuorbrüchlich gehalten werden / Vnd was in diser Vnser Ordnung nicht begriffen / oder ausgedruckt ist / sol bey gemeynen Bergkrechten / vnd alter hergebrachter löblicher / Bergkwercksübung bleyben. Es sollen auch Vnsere Amptleute / Hauptman oder Verwalter / Bergkmeister vnd andere so von Vns beuehl haben / vleissig vnd trewlich darob sein / vñ auffsehen / das dise Vnsere Ordnung / vestiglich gehalten / Vnd wo das anderst befunden / gegen iderman mit ernst gestrafft werde / Wo wir auch / dieselben Vnsere Amptleute / in dem seumig vñ nachlessig befunden / sollen sie selber Vnser schweren vñ ernsten straff gewarten.

Volgen die Eyde.



Des Zehenders Eydt.

Ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnnd Behem 2c. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn / vnd an stat ihrer May. derselben Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit / von ihrer May. inn S. Joachimsthal verordent werden getrew vnd gewertig zusein / meinem Zehend Ampt / treulich vnd vleissig vorstehen / jrer Kü. May. gerechtigkeit vnd der Gewercken gut / was mir des Einzunehmen vnd auszugeben eingepunden ist / auch iderman gerechtigkait eygentlich versamlen / redliche vnd genugsame Rechnung / vnd entrichtung dauon thuen / Hochgedachter Kü. May. Ordnung / vehstiglich handhaben / Wo ich die vbergangen befinde / warnen / vnd ansagen / die auch vnuerprüchlich selber halten / alles nach meinem höchsten vermügen / inn dem allen kainen nutz / oder geniess / dann der mir von Ihrer Kü. May. Ordnung / zugelassen ist / gewarten / mich von dem allen kein nutz oder gab / gunst / freundschafft / oder feindtschafft / bewegen lassen / Als mir Gott helff 2c.

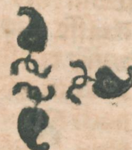
  

Des Gegenschreibers im Zehenden / Eydt.



Ch N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stat / Jhrer Kü. May. derselben Hauptman vñ Verwalter / so ieder zeit / von Jhrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew vnd gewertig zusein / Vnd das ich vleissig achtung geben wil / wie alle Silber inn den Zehenden / vnd daraus inn die Müntze / vnd nachmals das gelt aus der Müntze / widerumb inn den Zehenden geraicht werde / Desgleichen was zu wochenlichem ablohnen / auff Hütten vnd Bergkkost / Einnehmens vnd Ausgebens gehet / inn ein Ordentlich Register vñ vorzaichnus bringen / vnd zu der Quartalrechnung / oder wenn es zwischen den Quartalen begert wirdet / Jhrer Kü. May. das ihre / vnd was der Gewercken gut betrifft / lautern vnnd volstendigen bericht thuen / Das auch inn beschluss / der Quartalrechnung vnnd darzwischen / die Einnahme der Silber / vnnd empfahung des geldts aus der Müntz / desgleichen das wochenlich ablohnen / mitenander vbereyn kuhmmen / Vnd wo ich inn dem allem mangel oder gebrechen befünde / denselben warnen vnnd ansagen / damit niemandts nachteil zustehen möchte / Vnd sonst alles anders / was mir inn meinem beuolhem Zehendt Gegenschreiberampt gebürt / vnd auffgelegt wirdet / mit allem vleiss handlen vnd ausrichten / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.





Des Bergk=

Des Bergkmeisters Eydt.

JCh N. Schwere/der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem rc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/so ider zeit von Ihrer May. in Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zusein/Ihrer May. nutz vnd frummen zufürdern/schaden vnd nachteyl zuwenden / Auch das Bergkmeister Ampt / vermüg der Bergkordnung / trewlich vnd vleissig zufürdern / Iderman die billigkeit verhelffen/vñ darob handhaben/vnd was mir darinnen auffgelegt ist/selber verbringen / souiel ich vorstehe vnd mir müglich ist / darinnen nicht ansehen freundschafft/feindtschafft oder gab/ Auch mich keynes geniess zugebrauchen/dann was mir von Ihrer May. zugelassen wirdet / Vnd alles anders thuen / was einem getrewen Amptman vnd Diener gebürt / Als mir Gott helff rc.

Der Geschwornen Eydt.

JCh N. Schwere / der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem rc. Kü. May. meinem Allergnedigisten Herrn / vnnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal/verordent werden/ getrew vnd Gewertig zusein / Ihrer Kü May. vnnd Gemeynes Bergkwercks bestes zufürdern / schaden trewlich vnnd vleissig warnen vnd abwenden / Hochgedachter Kü. May. Ordnung vehstiglich handhaben / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnuerbrüchlich selber halten/alles nach meinem höchsten vermügen/in dem allen keinen nutz oder geniess / dañ der mir von Ihrer Kü. May. Ordnung zugelassen ist / gewarten/mich von dem allen/kain nutz oder gabe/gunst/freundschafft oder feindschafft / bewegen lassen / Als mir Gott helff rc.

Des Austeylers Eydt.·.

JCh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ider zeit von Ihrer Mai. inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zu sein / Irer May. Gemainen Bergkwercks nutz fördern / schaden warnen vnd abwenden / einem jeden sein Austeylung / wie mir die zugerechent vñ geraicht wirdet / vnuormindert entrichten / darinn niemand verkürtzen / auch selber keynes nutzes / dann mir zugelassen ist daruon gewarten / Hochgedachter Kü. M. Ordnung vehstiglich halten / vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / mich wider dises alles keinerley nutz / gab / gunst / freundtschafft oder feindtschafft / bewegen lassen / sonder solchs allenthalben / nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngeuehrlich / Als mir Got helff ꝛc.



Gegenschreibers vnd Bergkschreibers Eydt.·.

JCh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herrn / vnnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew / vnd gewertig zusein / Ihrer Kü. May. vnnd Gemaines Bergkwercks bestes / treulich vnd vleissig fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt trewlich fürstehen / Kü. May. Ordnung vehstiglich halten / Wo ich die vbergangen befinde / warnen vnnd ansagen / Jederman was mir aus krafft meines Ampts gebüret / gelaisten / darinnen kaines andern nutzes / oder geniess / den der mir zugelassen vnnd geordnet ist / gewarten / mich darwider keynerley nutz / gab / gunst / freundschafft oder feindtschafft bewegen lassen / sondern wil solchs alles nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngeuehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Silber=

Silberbrenners Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. inn Sant Joachimstal verordent werden / getrew vnnd gewertig zusein / Jhrer May. Gemeynen Bergkwercks nutz fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Silberbrenner Ampt / trewlich vnd vleissig fürstehen / vnd alle Silber so mir zubrennen zugestelt werden / auff das beste vñ reynste auffs fein / an ein Quinten xvi. Lot / vngefehrlich / eynem ieden / zu seiner gerechtigkeyt zum besten brennen / Damit allenthalben getrewlich handlen vnnd vmbgehn / auch sonst alles anders thuen / das einem frummen getrewen Silberbrenner zustehet / auch selber keynes nutz / dann mir zugelassen ist / gewarten / Hochgedachter Kü. May. Ordnung vehstiglich halten / Vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / mich wider dises alles kainerley nutz / gab / gunst / freundschafft oder feindschafft / bewegen lassen / sonder solches allenthalben nach meinem höchsten vermügen halten / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Schichtmeister vnd Steyger Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Vngern vñ Behem ꝛc. Kü. Ma. meinem Allergnedigisten Herrn Vnnd an stat Jhrer Mai. derselben Hauptman / oder Verwalter / so ider zeit von Jhrer May. inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnnd gewertig sein / Jrer Kü. May. vñ Gemaines Bergkwercks bestes trewlich fürdern / schaden warnen vnd abwenden / vnnd meinem Ampt so mir beuolhen ist / vnd sonderlich meinen Gewercken getrewlich fürstehen / alles / damit ich ihren nutz / mit recht steygern vnd erzeugen mag / auffs höchste vleissigen / kainerley thuen / oder vorhengen / das meinen Gewergken zuschaden / oder nachteil raichen mag / mich allenthalben Hochgedachter Kü. May. Ordnung vnuerbrüchlich halten / Wo ich die vbergangen befinde warnen vnd ansagen / keines geniess / oder nutzes / dann der mir in Jhrer Kü. May. Ordnung zugelassen ist / inn dem allen gewarten / mich wider dises alles keynen nutz / gab / gunst / freundtschafft oder feindschafft bewegen lassen / Sonder wil solches alles nach meinem höchsten vermügen halten / Alles getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Hüttenreuter vnd Hütten-schreiber Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vñ Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergnedigisten Herrn / Vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit / inn Sant Joachimsthal verordent werden / getrew vnd gewertig zu sein / Ihrer May. vnd Gemaines Bergkwercks nutz vnd bestes fürdern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt treulich vnd vleissig fürstehen / vnd auffsehen / das Ihrer May. vnd der Gewercken gerechtigkeyt / mit schmeltzen nicht vorkürtzt / trewlich / nützlich vnd wol geschmeltzt / auch aller betrug / vnd vnrechten vorteil gemieden werden / mich des selber meyden / Hochgedachter Kü. May. Ordnung allenthalben vehstiglich handhaben selber halten / Vnd wo ich die vbergangen befinde / warnen vnnd ansagen / keynes andern geniess / oder nutzes dann mir zugelassen / oder verordenet ist / gewarten / gab / gunst / freundschafft / oder feindtschafft bewegen lassen / Sonder wil dem allen nach meinem höchsten vermügen genug thuen / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Der Einfahrer Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew vñ gewertig zusein / Ihrer May. vñ des Bergkwercks bestes fürdern / schaden trewlich vnd vleissig warnen vnnd abwenden / Hochgedachter Kü. May. Bergkordnung vehstiglich handthaben / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnuorbrüchlich selber halten / meinem beuolhen Ampt / mit dem Einfahren / treulichen abwarten / damit Kü. May. vnd den Gewercken / nützlich vnd wol mit den gepewden fürgestanden / die Zechen nicht verhawen / vnd verstürtzet werden / mit allem vleis nachfahren vñ auffsehen / Vnd was ich also vngeschicklichs befinde / Ihrer May. verordenten Amptleuten an verzugk anzaigen / alles nach meinem höchsten vermügen / inn dem allem kainen nutz oder geniess / dann der mir von der Kü. May. zugelassen ist / gewarten / Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Schmeltzer

Schmeltzer vnd Abtreiber Eydt.·.

JCh N. Schwere / der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. ꝛc. meinem Allergnedigisten Herrn / vnnd an stat ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer Kü. Ma. inn Sant Joachimsthal / verordent werden / getrew vnd gewertig sein / Jhrer Kü. May. vñ Gemeynes Bergkwercks besten fürdern/vñ sonderlich meinen dinst mit schmeltzen trewlich/vleissig / genug thuen / zu mehrung Kü. May. Zehenden vnd der Gewercken nutz/mit meiner Arbeit besten vleis fürwendē/darin̄ gar kein gefar noch betrug vben/oder imants zuthun wissentlich verhengen / Hochgedachter Kü. May. Ordnung/inn allem das mir darinnen zuthuen eingepunden ist / vehstiglich halten/keines nutzes oder geniess dann souiel mir zugelassen / vnd veordent ist/inn dem allen gewarten/mich auch keinerley nutz/gab/gunst/freuntschafft/oder feindschafft daruon bewegen lassen/sondern / wil dem allen/nach meinem höchsten vermügen / genug thuen / getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Marscheyder Eydt.·.

JCh N. Schwere / der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. ꝛc. meinem Allergnedigisten Herrn/vñ an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. in Sant Joachimsthal / verordent werden / Nachdem ich zu einem verordenten Marscheyder bin zugelassen vnd angenohmen worden / Das ich Hochgedachter Kü. May. Ordnung getrewlich wil halten/vnd mich einen ieden zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen/Doch keinen gemeynen Zugk Wehrzugk oder verlornenzugk/an vorwissen vñ willen/des Hauptmans Verwalter vnd Bergkmeisters thuen / Vnd so ich dieselben / auff berurte nachlassung thuen würde/das ich darinnen keinen betrugk vben/noch eynichen geniess oder nutz suchen/auch niemands mit vnpfleglichem Lone vbersetzen wil / Wo sich aber iemands deshalben vber mich würde beschweren / so sol dieselbe meine belohnung auff des Herrn Hauptmans/ Verwalters vñ Bergkmeisters messigung stehen / Trewlich vnd vngefehrlich/Als mir Gott helff ꝛc.

Probierer

Probierer Eydt.·.

ICh N. Schwere/der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. 2c. meinem Allergnedigisten Herrn/ vnd an stat Ihrer Kü. May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/ so ieder zeit / von Ihrer Kü. May. inn Sant Joachimsthal/verordent werden / Das ich einem ieden auff sein begern / trewlich vnd vleissig Probiern/vnd desselben rechten bericht thuen wil/Wo mir auch new Ertz / oder Bergkart / die sich mit Silber beweist/ zukuhmet/wil ichs erstlich dem/der mirs zu Probiern bracht hat/ Vnd darnach dem Hauptman/Verwalter vnd Bergkmeister/mit bestendigem bericht/ vnsaumlich ansagen / Vnd von eyner gemeynen prob / vber vier weis pfenning nicht nehmen / Auch keines andern gefehrlichen geniess/ oder vorteils daruon gewarten / Als mir Gott helff 2c.·.

Eldisten der Knapschafft Eydt.·.

ICh N. Schwere/der Römischen/auch zu Hungern vnd Behem 2c. Kü. May. 2c. meinem Allergnedigisten Herrn/ vnd an stat Ihrer Kü. May. derselbigen Hauptman oder Verwalter/ so ieder zeit/ von Ihrer Kü. May. inn Sant Joachimsthal/verordent werden / Demnach ich von Gemeyner Knapschafft/zu eynem Eltisten/zuuerwaltung ihres Einnehmens vnd ausgebens/ erwelet bin/Vnd solchs durch Hochernanter Kü. May. nachgegeben ist / Das ich mich inn solchem Ambt/trewlich/vleissig/vñ vngefehrlich / vorhalten wil/ Wo ich auch inn erfahrung kumb/ oder vormerckte/das Ihrer May. derselben Amptleuten/Burgermeistern / Rath / gantzer Gemeyne/schaden oder nachteyl / zustehen wolte/ solches dem Hauptman oder Verwalter/von stundan vnd vnsaumblich / anzusagen / vnd selbst nach meinem höchsten vermügen zuuorkuhmen/so weit mir leib vnd leben wendet / trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff 2c.

Der Jüngsten

Der Jüngsten Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. Mai. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ider zeit von Ihrer Mai. inn Sant Joachimsthal verordent werden / Nachdem ich von Gemainer Knapschafft zuuerwaltung ihres Einnehmens vnd Ausgebens / neben den Eltisten erwelet bin / vñ solches von der Obrigkeit ist nach gegeben / das ich mich inn demselben Ampt / inn allen dem / das mir darinnen zuhandlen gebürt / vleissig / trewlich / vnd vngeuehrlich verhalten wil / Wo ich auch inn erfahrung kumb / das etwas Hochgedachter Kü. May. derselben Amptleuten / Burgermeistern / Rath vnd gantzer Gemeyne zu nachteil vnd schaden geraichte / das wil ich ihrer Mai. Hauptman oder Verwalter von stundan offenbaren / vnnd selbst darwider trachten / so weit mir leib vnd leben wendet / Trewlich vnd vngefehrlich als mir Gott helff ꝛc.



Der Gesessenen Eydt.

ICh N. Schwere der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / vnd an stat Ihrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Ihrer May. in Sant Joachimsthal verordent werden / das ich Irer Kü. May. vnd derselben nachkumen / getrew vnd gewertig / auch Ihrer Kü. May. ꝛc. Hauptman / Verwalter / Burgermeister / Richter vnnd Radt albye / gehorsam sein wil / Ihrer aller ehre / nutz vnd frummen fürdern / schaden / auffrur vnd empörung / wo sich die begeben / vnseumlich ansagen / vnd nach meinem höchsten vermügen vorkummen / vnd zum besten helffen wenden / Auch sonsten alles anders handlen / das einem getrewen vnderthanen zustehet / Getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Der Vngesessenen Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / vnd an stat Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. in Sandt Joachimsthal verordent werden / das ich Jhrer May. derselben Hauptman / Verwalter / Burgermeister / Richter vnd Radt / so lang ich meinen enthalt alhie hab / getrew vnd gehorsam sein wil / Jhre gebot trewlich halten / allen schaden warnen / vnd nach meinem höchsten vermügen helffen verkuhmen / auch sonsten alles andere handeln / das einem frumen gehorsamen zustehet / Getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.



Krentzler Eydt.

ICh N. Schwere / der Römischen / auch zu Hungern vnnd Behem ꝛc. Kü. May. meinem Allergenedigisten Herrn / Vnd an stadt Jhrer May. derselbigen Hauptman oder Verwalter / so ieder zeit von Jhrer May. inn Sant Joachimsthal verordent werden / Nachdem ich zu eynem Krentzler bin angenumen / das ich denselben dinst / nach meinem höchsten vermügen vnd vorstant / getrewlich vnnd vleissig fürstehen wil / iderman rechten warhafften bericht thuen / was an iedem ort / der gemaine kauff ist / kainen vorteyl / noch betrug suchen noch gebrauchen / sondern mich gegen Armen vnd Reichen gleichmessig / vñ vnuorweislich halten / Welcher mir auch Kuckes zuuerkauffen anpeut / oder zukauffen begert / dene wil ich damit am ersten fürdern / Vnd in berurtem meinem dinst / weder gunst / geschenck / freundtschafft noch feindtschafft / noch ichtes anders / wie zuerdencken ansehen / sondern mich an dem / was mir ein ieder aus gutem freyen willen / zutranckelt schencket oder gibt / gentzlich begnügen lassen / Vnd alles andere handlen vnd thuen / was eynem auffrichten Krentzler gebürt vnd zustehet / Getrewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helff ꝛc.

Volget das Register

Register vnd Zeyger / aller Artickel / inn dieser Bergkordnung begriffen.

Artickel des Ersten Teyls

Artickel des Andern Teyls.

xvij. art.

xxxiij. Art.

xxxiij. artickel.

xxxiiij. artickel.

xxxv. artickel.

xxxvi. artickel.

xxxvij. artickel.

xxxviij. artickel.

xxxix. artickel.

xl. artickel.

xli. artickel.

xlij. artickel.

xliij. artickel.

xliiij. artickel.

xlv. artickel.

xlvi. artickel.

Steyger / Schichtmeister vnd Abeiter / sollen an ihrem gesatzten lohn begnügig sein / Auch von der Schichtmeister lohn.

xlvij. artickel.

Schichtmeister vnnd Steyger / sollen ihre beuehl vnd dinst selbst versorgen.

xlviij. artickel.

Schichtmeister vnd Steyger / sollen den Gewerken warhafftigen rechten vnterricht der gepeude geben.

xlix. artickel.

Von vorwarung des Ertzes / vnd das nicht grosse hewser / auff die Zechen gepaut sollen werden.

l. artickel.

Vom Anschnidt vnd lohnen.

li. artickel.

Vom nicht auffschlahen des lohnes.

lij. artickel.

Vom Quatemmergeldt

liij. artickel.

Von der Rechnung / vnd wie die geschehen sol.

liiij. artickel.

Die Schichtmeister / sollen sich / zuuorn mit dem Zehender berechnen.

lv. artickel.

Die Rechnung sol ohne tadel sein / vnd die Register lauter vnnd deutlich.

lvi. artickel.

Aller Vorrath auff den Zechen / vnd Hütten / sol auff die Register eygentlich vorzeichnet / vnd besichtiget werden.

lvij. artickel.

Die Gewerckschafften sollen aus dem Gegenbuch / zu der Rechnung mit gebracht werden.

lviij. artickel.

Wie die Rechnung geschickt sol sein / vnd von Handschrifften.

lix. artickel.

Von Zechen / so zwischen Quartaln aufflassen / zuuorrecessen.

lx. art.

lx. artickel.

Vom Receſsbuch.

lxi. artickel.

Vom vberſehen der Regiſter / nach der Rechnung.

lxij. artickel.

Von der Auspeut zubeſchlieſſen / vnd was ſich zu der Auspeut nicht erſtreckt.

lxiij. artickel.

Wie man ſich nach der Rechnung / mit Zupus anlegen / halten ſol

lxiiij. artickel.

Wie die Schichtmeiſter die Zupus einbringen ſollen / auch bey wem ſie dieſelb zufordern ſchuldig ſeind / oder nicht.

lxv. artickel.

Das die Gewercken ihre Zupus / inn vier wochen geben ſollen.

lxvi. artickel.

Von vberantwortung des Retardats

lxvij. artickel.

Wie es mit den Retardatteylen ſol gehalten werden.

lxviij. artickel.

Der Gegenſchreiber / ſol aus eygenem gewalt kainen Kuckes aus dem Retardat geben.

lxix. artickel.

Von entpfangener vnd nicht vorrechenter Zupus.

lxx. artickel.

Wie mit den Volmachten / ſo vber Retardattail auffbracht / gehandelt ſol werden.

lxxi. artickel.

Die Schichtmeiſter ſollen nicht zuuiel aus dem Zehenden nehmen vnd den Gewercken nicht ſchuldig bleiben.

lxxij. artickel.

Wie es mit ſchuldtmachen / auff die Zechen gehalten ſol werden / vnd das vorlegene Zechen kaine ſchuldt zalen ſollen.

lxxiij. artickel.

Wie vnd inn was zeit / die Gewehr der tail geſchehen ſol.

lxxiiij. artickel.

Wenn ſich der Vorkauffer oder Kauffer nicht finden wil laſſen.

lxxv. art.

lxxv. artickel.
Wenn Teyl zwischen der Rechnung vnd dem Retardat vorkaufft/ wie die gewehrt sollen werden.

lxxvi. artickel.
Vom vorrecessen der Zechen / vnd seiner straffe.

lxxvij. artickel.
Ob Genge inn die teuff zusammen / vnnd einander inn die vierung fielen.

lxxviij. artickel.
Von Kohmmer vnd verpot / zu Ertz / vnd anderm

lxxix. artickel.
Wo man entschiedt irriger Bergksachen suchen sol.

lxxx. artickel.
Tagleistung sollen an erlaubnus nicht gestatt werden.

lxxxi. artickel.
Was / vnd wie / der Bergkmeister / zu bůssen hat / vnd wie er die bussen berechnen sol

lxxxij. artickel.
Die Gerichte alhier / mügen die frebueler / inn deß Bergkmeisters Gerichte antasten.

lxxxiij. artickel.
Das auff den Zechen / vnd andern örtern / dem Bergkwerck zustendigk / Freyheit sey.

lxxxiiij. artickel.
Todtschleger sollen des Thals ewig verweist sein.

lxxxv. artickel.
Ob Arbeiter an der Gewercken arbeit schaden nehmen.

lxxxvi. artickel.
Von den verlegnen Kawen / vnnd Zechenheusern / auch von Schawstuffen nicht zunehmen.

lxxxvij. artickel.
Keiner sol an erlaubnus dem andern inn seine Zeche fahren.

lXXXviij. artickel.
Wie man sich inn aufflaufften / fewers vnd anderer sachen halten sol

lxxxix. artickel.
Inn aufflaufften / vnd vorsamlungen / sol man keynen widerwillen effern.

xc. artickel
Wie sich die Eltisten vnd Jüngsten der Knapschafft/ auch andere halten sollen.

xci. artickel.
Alle Vnbesessene sollen vns Eydespflicht thun.

xcij. artickel.
Von den Krentzlern vnd ihrem beuehl.

Von den Erbstöllen.

xciij. artickel.
Von der Erbstöllen gerechtigkeit vnd Erbteuffe.

xciiij. artickel.
Wie hoch vnd weit ein Erbstollen das Ertz hawen mag.

xcv. artickel.
Wenn der Stolln Ertz tröff / vnd hette nicht die Erbteuff.

xcvi. artickel.
Von Gesprengen inn Stöllen nicht zugestatten.

xcvij. artickel.
Das keyn Stöllner / sein erste wasserseyge / sencken / erheben / oder verlassen sol.

xcviij. artickel.
Mit was teuffe / ein Stolln den andern / enterben sol.

xcix. artickel.
Die Stöllner / sollen nicht vbersich brechen / andere Stöllen / das Neundte zuenterben.

c. artickel.
Den Stölln sol von Vallen / Felsen / vnnd Affter / das Neundte geraicht werden.

c.i. artickel.
Wenn ein Stolln / das ort / do Ertz bricht / nicht erraicht hat.

c.ij. art.

c. ij. artickel.
So zwey Tieffste / inn eyner Zeche / weren.

c. iij. artickel.
So man auff Stollörtern / auffleſt / vnnd stuffen geschlagen werden.

c. iiij. artickel.
Was Vnser Hauptman oder Verwalter / Bergkmeister vnnd Geschworne / vermüg Vnser Ordnung / beuehlen vnd schaffen / dem sol gehorsam gelaistet werden.

Artickel des Dritten Teyls.

Der Erste Artickel.
Von den Hüttenherrn.

ij. artickel.
Von den Hüttenschreibern.

iij. artickel.
Von den Hüttenmeistern / Schmeltzern / vnd andern Hüttenarbeitern.

iiij. artickel.
Von den Abtreybern vnd jhrem beuehl.

v. artickel.
Von Puchwercken / vnd wenn die Wescher / darinnen puchen mügen.

vi. artickel.
Den Weschern ein aigne Hütten / darinn zuschmeltzen / gewiesen werden.

vij. artickel.
Niemandt sol vom Schmeltzen / abgedrungen werden.

viij. artickel.
Niemands inn ein Hütten zu zwingen / noch mit liebnus dareln zumüssigen.

ix. artickel.
Nach Mittage / auch bey Nacht / sol man nicht Schmeltzen.

x. artickel.
Kein Hüttendiener sol vber nacht aus dem Thal sein.

xi. artickel.
Keiner sol dem andern seine Silber / gekretz vnd anders zuschreyben lassen.

xij. artickel.
Wenn man mit Schmeltzen anlassen sol.

xiij. artickel.
Von Schlacken.

xiiij. artickel.
Hüttendiener / mit Vnsers Hauptmans / vnd der Hüttenreuter wissen / an / vnd abzulegen.

xv. artickel.
Schichtmeister sollen bey dem an / vnd auslassen des schmeltzens sein.

Artickel des Vierten Teyls

Der erste Artickel.
Alle irrung vnd gebrechen / Bergkwerck betreffende / sollen am ersten vor Bergkmeister vnd Geschwornen / gehandelt werden.

ij. artickel.
Da die gütliche handlung entstünde / sol die sache inn das Ampt gelangen.

iij. artickel
So die güte im Ampt entstünde / was ferner zuthun sey

iiij. artickel.
Wo sich eine / oder beyde part / auffs Recht werffen würden.

v. artickel.
Die Parten sollen mit gnugsamen Volmachten fürkummen.

vi. artickel.
Vom Proceß im Ampt zuhalten / auch von fürstandt vnd gewehr zubestellen.

vij. art.

vij. artickel.

Von straff der Partt / die fürstandt vnd gewehr nicht bestellen.

viij. artickel.

Wenn fürstandt vnd gewehr bestelt ist / wie ferner verfahren sol werden.

ix. artickel.

Von einbringung des Beklagten Exception.

x. artickel.

Von des Beklagten antwort / vnd zerstörlichen einreden.

xi. artickel.

Von Collationirung eingebrachter setze.

xij. artickel.

Die Vrteil auff das fürderlichiste zufassen / vnd eröffnen.

xiij. artickel.

Die Vrteyler sollen gewarnet sein / auff die Hauptsache zusprechen.

xiiij. artickel.

Vom Vrteilgeldt vnd Botenlohn.

xv. artickel.

Von eröffnung der Vrteil / vnd inn was zeit / die / ihre krafft erraichen sollen.

xvi. artickel.

Von Leuterung / wie die einbracht / vnd darauff verfahren sol werden.

xvij. artickel.

Von beweissung / inn was zeit / die / volfürt sol werden.

xviij. artickel.

Wenn ein Zeugenführer durch den Richter / oder Commissarien verzogen.

xix. artickel.

Von der frist / da ein Zeugenführer / sein Zeugknus / von ferne suchen müste.

V iij xx art.

xx. artickel.
Von Beweisartickel / vnd fragstücken
xxi. artickel.
Von verhören der Zeugen.
xxij. artickel.
Wie man die Zeugen / zeugknus zugeben zwingen mag.
xxiij. artickel.
Die Zeugnus personen / sollen den gewohnlichen Zeugeneidt thun.
xxiiij. artickel.
Von eröffnung des Zeugknus / vnd der Partt gesetze darauff.
xxv. artickel.
Von Appellation / wie die gethan / vnd zugelassen sol werden.
xxvi. artickel.
In was zeit die Aposteln / gesucht sollen werden.
xxvij. artickel.
In was zeit die Apposteln / vns / fürbracht sollen werden
xxviij. artickel.
Inn was zeit die Appellation / gerechtfertigt sol werden
xxix. artickel.
Inn was gestalt / die Setze / inn der Appellation sachen / sollen einbracht werden.
xxx. artickel.
Was also inn der Appellation / zu recht erkandt wirdt / darbey sol es bleiben.
xxxi. artickel.
Wenn ein Appellation fallen / vnd erleschen sol.
xxxij. artickel.
Von straff der Partt / die mit einbrengung der Setze seumig.
xxxiij artickel.
Von erlegung der Zwantzigk Marck Silber.

XXXIIII. artickel.
Von Beyvrtel / sol man nicht Leutern noch Appelliren.

XXXV. artickel.
Vom Proceß vor Bergkgericht zuhalten.

XXXVI. artickel.
Der Partt einbrengen / sol mit guter bescheydenheit / gestellet werden.

XXXVII. artickel.
Von des Amptschreibers zufelliger besoldung.

Vom Proceß / der vor Unserm Bergkmeister / inn sachen / inn sein Ampt gehörig / vnnd ausser Rechts gehalten sol werden.·.

Der erste Artickel.
Wider was Personen / vnd inn was sachen / der Bergkmeister klage annehmen / kohmmer vnd hülff thun sol.

ij. artickel.
Von der Citation / wider den Einheymischen Schuldiger.

iij. artickel
Wie ein frembder sol geladen werden.

iiij. artickel.
Was auff den Ersten / Andern / vnd Dritten / Termin gehandelt sol werden.

v. artickel.
Von der Ehaffe.

vi. artickel.
Von der Hülff / zu der Anspent.

vij. artickel.
Wie die Hülffe zu Bergkteylen gethan sol werden.

viij. artickel.
Von auffgewanter Expens vnd vnkost.

ix. artickel.
Do der Beklagte auff den Ersten / Andern / Dritten / oder Vierden Termin erscheint.

x. artickel.
Wo sich ein teyl von disem Process / in das Ampt berüffte

xi. artickel.
Wenn die Klage / wider Einheymische angestellet.

xij. artickel.
Wenn die Klage zu einer Zeche / oder derselben vorrath gethan wirdet.

xiij. artickel.
So die verholffene Teyl / Auspeut / Zeche oder Vorrath / zu voller zalung nicht raichte / oder so vberlaufft daran sein würde.

xiiij. artickel.
Wie sich der Bergkmeister / mit verstattung der Kohnmer halten sol.

xv. artickel.
Was Ordnung / inn der Hülff / zu beweglichen / oder vnbeweglichen gütern / gehalten sol werden.

Zum letzten volgen die Eyde / der Amptleut / Diener vnd anderer.

Correctur / vnd besserung / etlicher wort / wie man die vorstehen sol.

Im Andern

Im Andern art. des Bergkmeisters beuehl / in der fünfften zeil / stehet mit bericht / sol vmb bericht heissen.
In dem Dritten art. von der Geschwornen beuehl / in der Eilfften zeil / von oben herab stehet benügen / sol stehn sich begnügen.
Im Sechsten art. des Austeyles beuehl / in der achten zeil von obē herab / steht gezwiffichen / sol heissen gewislichen.
Im Siebenden art. von des Silberbrenners beuehl / in der achten zeil / von vnten auff / stehet wie / sol wir heissen.
Im Achten art. von der Hüttenreuter beuehl / in der siebenden zeil / stehet zwiffacher vnkost / sol stehn / mit zwifacher vnkost.
Von des Bergkschreibers lohn ꝛc. Von einer Belehenung / stehet iiij w: gr. / sol stehn / iiij. w. pfen.
Eodem loco / bald hernach / Ein Klagbrieff / stehet ij. w: gr. sol i. w: gr. stehn.
Im Zwelfften art. von der Marscheider beuehl / in der ander colum. in der 8. zeil / vō vndē auff / steht verbracht / sol fortbracht heissē.
Im xxv. art. von dem Einfahrer vnd seinem beuehl / inn der v. zeil stehet angezeigt / sol ausgezeigt stehen.
Im xxviij. art. im andern teil / vom Schweren zum messen / inn der andern colum. in der x. zeil / stehet die Erb / sol ausgelassen werdē
Ibidem in der xi. zeil / stehet fürlehnung / sol belehnung heissen.
Im xxxvij. art. von den Gedingen ꝛc. in der vi. zeil / stehet arbeit gefürdert / sol stehen arbeit nicht gefürdert.
Im xli. art. im Titel / stehet auff keiner Zech / sol sein auf einer Zech.
Im xlvi. art. im anfang des Titels / steht nach jrem gesatzten lohn / sol stehen an ihren gesatzten lohn.
Ibidem in der viij. zeil / stehet ob einem / sol ob aber stehen.
Im li. art. im anfangk der ersten zeil / stehet Ein Schichtmeister / sol stehn Kein Schichtmeister.
Im lij. art. in der x. zeil / stehet verorden / sol verordent heissen.
Im lxij. art. in der iiij. zeil / stehet die sollen / sol stehen / der sol.
Im lxix. art. in de xi. zeil / stehet die gewehr / sol stehn die gewerckē.
Ibidem in der xx. zeil. steht wissentlich stehen lassen / sol stehn / wissentlich hette stehen lassen.
Im lxxvi. art. vom vorrecessen der Zechen / inn der xvi. zeil stehet / auch / sol noch stehen.
In dem lxxix. art. Wo man entschiedt irriger Bergksachen / in der iiij. zeil. von vnden auff / sol stehn / ein oder ander teil.
Im lxxxij. art. die Gerichte in S. Joachimsthal mügen die freuieler ꝛc. in der xv. zeil / stehet abtrinnung / sol abtragung stehn.
Ibidem in der v. zeil / stehet zuuorgleichen / sol zuuorleyhen stehn.
Im c. iij. art. in der xiiij. zeil / stehet veichers / sol Reitzers heissen.
Im Andern art. des Dritten Teils / in der viij zeil / stehet furgewegē sol furwegen stehen.

Gedruckt vnd volendet / in der Churfürstlichen Stadt Zwickaw / durch Wolffgang Meyerpeck / Im Monat Julij / Nach Christi vnsers Seligmachers gepurt / M. D. XLVIII.

